

## **ZeitReisen**

### **Stadtrundgang mit Ausstellungsbesuch**

von *Walter Zambal*

#### **Einleitung**

Die vorliegende Arbeit behandelt die wesentlichsten sozialgeschichtlichen Bereiche des Ausstellungsteiles LEBENSBIEDER AUS DER STADT der Regionalausstellung „zeitReisen“, die vom 18.4. bis zum 26.10.1998 in Waidhofen an der Ybbs stattfand.

Ziel dieses Teiles der Ausstellung war es, das Alltagsleben in einer Stadt an der Eisenstraße vom 16. bis zum 19. Jahrhundert darzustellen. Vor allem das reichhaltige Waidhofner Stadtarchiv, das für die Neuzeit bis herauf ins 19. Jahrhundert reiches Quellenmaterial bietet machte es möglich, den Besuchern dieser Ausstellung Einblicke in die Lebensverhältnisse und Lebensumstände der Menschen früherer Jahrhunderte zu gewähren. Hier sind vor allem die Ratsprotokolle, in welchen zum Teil sehr private Dinge abgehandelt wurden, die Gerichtsprotokolle, sowie das Zunftarchiv mit seinen Handwerksordnungen und Protokollbüchern zu erwähnen. Aber auch das Pfarrarchiv der Stadtpfarre Waidhofen mit seinen Tauf- und Sterbebüchern, Bilder und Objekte aus dem Waidhofner Heimatmuseum sowie private Leihgaben ermöglichten es, in kurzen Momentaufnahmen die Schicksale von ehemaligen Stadtbewohnern nachzuvollziehen.

Es wurden auch die gängige Literatur zur Stadtgeschichte Waidhofens sowie allgemeine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Publikationen als Grundlage verwendet.

Besonderer Wert wurde auf die Wiedergabe von Originalzitate gelegt, da die in den Quellen verwendete Sprache dem Leser einen sehr direkten und lebendigen Zugang zum Alltag vergangener Jahrhunderte ermöglicht.

Die beiden ersten Kapitel, GEBURT und KINDHEIT, befassen sich mit Themen wie Geburtshilfe, Taufe, Kindersterblichkeit und Schule, zeigen aber auch die Probleme von Müttern unehelicher Kinder auf. Rechtliche Aspekte wie die Ausstellung von Geburtsbriefen, Fälle von Kindestötungen, Legitimierungen unehelicher Kinder, Vormundschaftsangelegenheiten sowie das Züchtigungsrecht werden darin ebenfalls behandelt.

Im Kapitel ARMUT wird versucht, den Begriff der Knappheitsgesellschaft anhand von Beispielen aus der Stadt zu erklären sowie einen Einblick in die Probleme des Bettelwesens und der umherziehenden verarmten Bevölkerungsschichten zu geben. Daß der Alltag früherer Jahrhunderte aber nicht nur durch Armut und Entbehrungen gekennzeichnet war, soll das Kapitel VERGNÜGUNGEN zeigen. Vor allem der Besuch von Wirtshäusern, Alkoholkonsum, Tanz und Musik finden in den Quellen immer wieder Erwähnung. Aber auch andere Unterhaltungen wie Schießen, Kegeln, Vogelfang, Billard, Kartenspielen, Tabakrauchen, Radfahren und verschiedene Wintersportarten sind nachweisbar.

Der HYGIENE ist ebenfalls ein eigenes Kapitel gewidmet, da die damaligen Standards für uns heute schwer vorstellbar sind. So laufen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die Schweine frei in der Stadt umher, Abfälle werden einfach auf die

Straße geworfen und viele Latrinen werden in die zwischen den Häusern befindlichen Reihen entsorgt.

Die ZÜNFTEN bestimmen einen wesentlichen Bereich des Alltagslebens, da ein Großteil der arbeitenden Bevölkerung Mitglied einer dieser Handwerkervereinigungen ist. Neben der Erläuterung von Begriffen wie Zunftzwang und Nahrungsprinzip wird vor allem das soziale Gefüge der Zünfte dargestellt. Der Leser kann so das Leben der Handwerker anhand von Themen wie Probe- und Lehrzeit, Gesellenzeit, Wanderschaft, Leben im Meisterhaushalt, Arbeitszeit sowie Versorgung kranker Zunftmitglieder nachvollziehen.

Die Kapitel ALTER und TOD können als Gegenstück zu den beiden Eingangskapiteln gesehen werden und bilden den Abschluß der „Lebensbilder aus der Stadt“. Da eine Pension im heutigen Sinn nicht existiert, sind die Menschen gezwungen, bis ins hohe Alter ihrer Arbeit nachzugehen. Nur bei absoluter Arbeitsunfähigkeit kann man um Aufnahme in eines der drei Waidhofner Versorgungshäuser ansuchen.

Das letzte Kapitel beschäftigt sich mit den Bräuchen rund um den Tod sowie mit den Begräbnissitten der Handwerkszünfte. Es finden sich darin aber auch Auszüge aus den Erinnerungen eines Waidhofner Kooperators, Berichte über denkwürdige Begräbnisse und eine kurze Abhandlung über Waidhofens Friedhöfe.

## I. GEBURT

### 1. Uneheliche Kinder

Außereheliche Schwangerschaft und Geburt bringen bis weit in unsere Zeit herauf enorme Benachteiligungen für Mutter und Kind mit sich. Neben der „moralischen“ Komponente, die von der Kirche aber auch von der Gesellschaft betont wurde, spielte früher jedoch auch immer ein massiver ökonomischer Aspekt eine nicht zu unterschätzende Rolle. In einer Knappheitsgesellschaft, in der es ums Überleben, um das tägliche Brot im wahrsten Sinne des Wortes ging, war ja jeder zusätzliche unversorgte Esser eine Belastung.

Innerhalb einer Ehe war die ökonomische Absicherung der Familie meist gewährleistet. Heiratswillige aus den unteren sozialen Schichten mussten stets um einen Heiratskonsens beim Stadtrat ansuchen, der die ökonomische Situation des Bittstellers durchleuchtete. Diese Ansuchen wurden in vielen Fällen mit der Begründung, dass *der Bittwerber nicht in Standt ist, Weib und Kinder mit seinem Verdienst zu ernähren*<sup>1)</sup> abgelehnt.<sup>2)</sup>

Wurde das Heiratsansuchen positiv erledigt, so befand sich in der Begründung stets ein Passus, der die wirtschaftliche Absicherung zur Bedingung machte, wie das folgende Beispiel aus dem Jahre 1798 zeigt:

*Simon Mößner Feilhauergesell bey dem Ferdinand Lindner bittet um die Heyrathsbewilligung, Er verspricht bei dem Ferdinand Lintner in der Arbeit zu verbleiben, welcher ihm das zeignis gibt, daß er schon 19 Jahr in diesem Hauß arbeite, und sich immer gut aufgeführt habe.*

*Wird ihm die angesuchte Heyrathsbewilligung gegen deme ertheillet, daß Er*

---

<sup>1)</sup> Stadtarchiv Waidhofen an der Ybbs [StAW] Ratsprotokoll 1/46, 29. August 1786.

<sup>2)</sup> Roman SANDGRUBER, Ökonomie und Politik (Wien 1995) 206.

*Itens wo nicht bei dem Ferdinand Lintner, doch wenigstens bey einem der hiesigen Feilhauer beständig in der Arbeit verbleibe, und daß Er*

*2tens sich stets gut, ruhig, und friedlich betrage.<sup>3)</sup>*

Als Beispiel für eines der vielen abgelehnten Heiratsansuchen sei der Fall des Büchsenmachersgesellen Georg Kuchltreiter vom 9.Jänner 1798 wiedergegeben:

*Georg Kuchltreiter Bixenmachersgesell bittet, womit ihm der Heyraths Consens ertheillet werde, indem seine vorhabende Brauth 50 fl in mitteln besize, Er sich auch wochentlich 1 fl verdienen könne.*

*Weil bittwerber derzeit Weib und Kind zu ernähren unvermögend, mithin kann in dies Verhelichungsgesuch nicht gewilliget werden.<sup>4)</sup>*

Mussten schon viele offizielle Eheansuchen aus wirtschaftlichen Gründen abgelehnt werden, so kann man sich die triste Situation von Müttern mit unehelichen Kindern vorstellen. Für sie war die Existenz oft nicht gesichert, und so musste die Stadt immer wieder befürchten, für deren Unterhalt herangezogen zu werden. Diese Angst, für den Unterhalt unehelicher Kinder aufkommen zu müssen, kommt in den Quellen wiederholt deutlich zum Ausdruck. So werden schwangere Dienstmägde in Waidhofen, wie auch in anderen Städten üblich, an ihren Geburtsort abgeschoben. Jeder Hausinhaber ist verpflichtet, *allhier geschwächt wordene ledige WeibsPersohnen<sup>5)</sup>* sofort dem Stadtrat anzuzeigen, der die Abschiebung an den Geburtsort veranlasst. - Stellvertretend für die vielen in den Quellen dokumentierten Fälle sei hier der Entscheid des Stadtrates vom 27.Mai 1801 über das Schicksal der aus Admont gebürtigen Johanna Witzelspergerin angeführt:

*Der Johanna Witzelspergerin Dienstmagd bei Georg Höller von Admond wird hiemit auferlegt, sich in Ansehung ihrer Schwangerschaft binnen 3 Tagen von heutigen Dato an sogewiß von hier zu entfernen, widrigens sie auf dem Schub nach Admond abgeschoben werden würde.<sup>6)</sup>*

An dieser Stelle soll auch kurz die insgesamt schwierige Situation der Dienstmägde anhand eines Falles vom 19.Februar 1788 beleuchtet werden:

*Polsterin Johanna klaget wider ihren Mann, daß Er von ihrer Dienst Magd den Beyschlaf schon zu zweymahlen anverlanget*

*Der beklagte widerspricht dieser anklage alß ganz unwahrhaft.*

*Die Dienst Magd Anna Maria Gramerin saget ihm in das Angesicht, daß der beklagte zwey mahl zu ihr zu dem böth<sup>7)</sup> gekommen, habe daher den dienst aufgesagt.*

#### *Urtheil*

*Dem Beklagten solle der Auftrag ernstlich gemacht werden, seinen Sträflichen LebensWandl zu ändern, widrigens Er auf erste Anzeige, in arrest verschaffet und schärfest bestrafet werden würde: Über welch gemachten auftrag die klägerin sich eingewilliget, ihren beklagten Mann anwiederum anzunehmen.<sup>8)</sup>*

---

<sup>3)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/48, 25.September 1798.

<sup>4)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/48, 9.Jänner 1798.

<sup>5)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/47, 11.März 1788.

<sup>6)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/48, 27.Mai 1801.

<sup>7)</sup> = Bett.

<sup>8)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/47, 19.Februar 1788.

Wegen der Abschiebung schwangerer Dienstmägde gibt es zwischen Waidhofen und dem durch den Ybbsfluss getrennten Nachbarort Zell im 17. Jahrhundert wiederholt Spannungen. So wird im Jänner 1653 ein *leichtfertig schwangeres Mensch* von dem für Zell zuständigen Gleißer Richter über die Zellerbrücke nach Waidhofen abgeschoben. Der Waidhofner Stadtrichter wehrt sich dagegen vehement und droht mit der Sperrung der Brücke, da derlei Fälle schon öfters vorgekommen seien. Das Mädchen wird wiederum *zuruckh über die Pruggen* gewiesen und der Herrschaft Gleiß wird nahegelegt, derlei Personen auf die offene Landstraße und nicht in den Waidhofner Stadtbereich führen zu lassen.<sup>9)</sup>

Die einzige Möglichkeit, eine Abschiebung zu verhindern, ist die Garantieerklärung eines Bürgers, für den Unterhalt von Mutter und Kind aufzukommen. So verpflichtet sich der Ferdinand Schoiber im Jahr 1803 für seine Schwägerin sowie für deren uneheliches Kind zu sorgen, dass *keines derselben der Stadt zulast fallen solle*,<sup>10)</sup> und kann so ihre Abschiebung nach Purgstall verhindern. - In einem ähnlichen Fall aus dem selben Jahr wird ebenfalls durch einen Bürgen garantiert, dass der Stadt auf keinen Fall Kosten entstehen würden:

*Paul Gampus Zircklschmidgesell erklärt sich, daß er das uneheliche Kind der Magdalena Mollnerin in dem Falle, als sie stirbt, oder selbes nicht ernähren könnte, an Kindesstatt dergestalt annehmen wolle, daß sie der Stadt nie zur Last falle; jedoch dieses nur gegen deme, das ihr erlaubt werde, hier auskindbetten zudürfen.*

Paul Gampus

*Wird gegen der Erklärung des Paul Gampus Zircklschmidgesellens der Magdalena Mollnerin bewilligt, hier auskindelbetten zu dürfen.*<sup>11)</sup>

Die Abschiebung aus dem Stadtbereich kann mit zusätzlichen Demütigungen verbunden sein: So wird die Christina Trätzin im September 1673 bevor sie aus dem Burgfrieden der Stadt ausgewiesen wird, noch am Wochenmarkt durch den Gerichtsdienner *ausgebaukt*<sup>12)</sup>, d.h. mit Rührung einer großen Trommel oder Pauke aus der Stadt verwiesen.<sup>13)</sup>

Eine *leichtfertig geschwengerte Wittib aus NiederWölz in SteyrMarckh*<sup>14)</sup> wird im Jänner 1678 in die Fiedel gespannt und über den Stadtplatz aus der Stadt geführt. Die Fiedel, auch Schandgeige genannt, war ein hölzernes oder eisernes Instrument in Form einer Geige, in welches Hals und Hände eingespannt wurden.<sup>15)</sup>

Eine dritte Form der Bestrafung ist das Herumführen mit *strohenen Cronen und Zopf*. So werden *zwey Menscher, so 3 und 4 mahl Kinds Mutter worden*<sup>16)</sup> im August 1778 mit Krone und Zopf durch die Stadt geführt. Strohkrone, Strohkranz und Strohzopf galten als Zeichen des Tadels, der Schande und der Entehrung.<sup>17)</sup> Ist die ledige Kindsmutter eine gebürtige Waidhofnerin, so wird sie nur mit einer Geldstrafe belegt und nicht aus der Stadt verwiesen.<sup>18)</sup> Auch die Übernahme von

<sup>9)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/11, 23.Jänner 1653.

<sup>10)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/49, 1.Juli 1803.

<sup>11)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/49, 25.Februar 1803.

<sup>12)</sup> StAW Gerichtsprotokoll 1/61, 5.September 1673.

<sup>13)</sup> Johann Ch. ADELUNG, Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, 1. Teil (Wien 1808) 620.

<sup>14)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/30, 29.Jänner 1678

<sup>15)</sup> Wolfgang SCHILD, Alte Gerichtsbarkeit (München 1980) 214.

<sup>16)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/44, 7.August 1778.

<sup>17)</sup> Jakob u. Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd.19 (Leipzig 1957) 1668.

<sup>18)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/29, 15.Oktober 1675.

Kindern in eines der Versorgungshäuser der Stadt ist in einzelnen Fällen nachweisbar.<sup>19)</sup>

Die Väter der unehelichen Kinder, in den Quellen meist als *Impregnanten* bezeichnet, werden, falls sie eruerbar sind, mit Geldstrafen<sup>20)</sup>, Arrest<sup>21)</sup> oder Stadtarbeit<sup>22)</sup> bestraft. Auch Alimentationszahlungen sind nachweisbar. Sie sind in ihrer Dauer unterschiedlich und reichen von drei<sup>23)</sup> bis zwölf<sup>24)</sup> Jahren. Über die Höhe der Alimentationszahlungen geben die Quellen aus der 2.Hälfte des 18.Jhdts. Auskunft: Sie reichen von 7 kr bis 21 kr pro Woche.<sup>25)</sup>

Auch einmalige Abfindungen der Mütter scheinen in den Quellen auf. So gibt sich in dem am 2.Oktober 1674 vor Gericht abgehandelten Streit zwischen der schwangeren Maria Magdalena Hiespergerin und dem Badergesellen Melchior Päbing die werdende Kindsmutter schließlich mit einer einmaligen Zahlung von 10 Talern plus 5 Gulden 60 Pfennige, als Ersatz für ihre zu leistende Strafzahlung, zufrieden: *Maria Magdalena Hiespergerin, des Georg Hiespergers Tochter noch ledigen standts ist für gericht erfordert worden weil sie groß leibs ist, selbige, von wem sie schwanger, befragt, hat hirüber auf Melchior Päbing ledigen baderknecht bei dem Purgstorfer in arbeith bekhendt, und dabei vermeldt, er hett ihr auch die Ehe versprochen.*

*Der Päbinger bekhendt zwar die Schwengering, widerspricht aber, daß er ihr die Ehe versprochen.*

*Schluß:*

*Auf beederseits beschehene gütliche beehandnuß: ist iedes per 5 fl 60 d gestrafft und weilen die Hiespergerin bestendig vorgibt, der Päbinger hett ihr die Ehe versprochen, er aber solches ain für allemal widerspricht, Als haben sich endtlich beede theil auf zuesprechen des löbl. Gerichts güettig dahin verglichen, daß er Päbing der Hiespergerin für die Schwengering 10 Thaler zuerlegen, und absonderlich für sie die straff bei Gericht alß 5 fl 60 d zuzahlen versprochen, worüber beede thail angelobt, und soll die Hiespergerin nach erlaag solcher versprochenen gebier, ihme Päbing einen VerzichtsSchein, daß sie künfftig in keinerley weeg nichts mehr an ihn fordern wölle, erthailen.<sup>26)</sup>*

Die Verhandlungen über derartige einmalige Entschädigungszahlungen verliefen aber nicht immer in beiderseitigem Einverständnis. Da sich die Maria Schmutzerin im Februar 1754 mit dem Kindesvater über die Höhe der Abfindung nicht einigen kann, droht sie, ihm *nach Verfließung Jahr und Tag*<sup>27)</sup> das Kind zur Unterhaltung zuzuschicken.

Die öffentliche Zurschaustellung von Eltern unehelicher Kinder dürfte im Zeitalter der Aufklärung ihr Ende gefunden haben. Im März 1773 fordert der damalige Stadtpfarrer Anton Seewald zwar, *in puncto impregnationis in hinkunfft keine geld*

<sup>19)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/40, 19.Juli 1755.

<sup>20)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/19, 27.April 1665.

<sup>21)</sup> StAW Gerichtsprotokoll 1578, 1/58, fol.233.

<sup>22)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/44, 28.Februar 1776.

<sup>23)</sup> StAW Gerichtsprotokoll 1/62, 2.Juni 1756.

<sup>24)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/51, 4.Juni 1824.

<sup>25)</sup> StAW Gerichtsprotokoll 1/62, 2.Juni 1756, 7kr.  
StAW Ratsprotokoll 1/44, 3.Mai 1782, 18kr.  
StAW Ratsprotokoll 1/46, 12.August 1786, 14kr.  
StAW Ratsprotokoll 1/47, 15.September 1789, 21kr.

<sup>26)</sup> StAW Gerichtsprotokoll 1/61, 2.Oktober 1674.

<sup>27)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/62, 22.Februar 1754.

*Straf mehr anzunehmen, sondern die Mann, als Weibsbilder vor der Kirchen öffentlich ausstellen zu lassen<sup>28)</sup>*, der Stadtrat lehnt dieses Ansinnen jedoch ab.

Auch im 19. Jahrhundert erfährt das soziale Elend von alleinstehenden Müttern mit unehelichen Kindern keine Verbesserung. Der unehelichen Geburt folgt meist sehr bald die Trennung des Kindes von der Mutter und viele dieser Kinder sind durch mangelnde Pflege, zertrümmerte Sozialbeziehungen, gesellschaftliche Ächtung und instabile Verhältnisse bei Zieheltern oft für ihr weiteres Leben gekennzeichnet.<sup>29)</sup>

## 2. Geburtsbrief und Legitimierung unehelicher Kinder

Die Chancen im Beruf sowie die gesellschaftlichen Aufstiegsmöglichkeiten sind durch die Geburt bereits maßgeblich vorherbestimmt. Ehelich geborenen Kindern stehen alle bürgerlichen Berufe offen, sie können ein Handwerk erlernen, das Bürgerrecht erwerben, ein Studium beginnen oder die geistliche Laufbahn einschlagen. Der Nachweis der ehelichen Geburt muss durch einen Geburtsbrief erbracht werden. Für Bürgersöhne wird dieser vom Stadtrat nach der Befragung von drei Zeugen ausgestellt und mit dem Stadtsiegel versehen.<sup>30)</sup> Für Marktrechter (Personen die zwar kein Haus, aber eine Gewerbekonzession besitzen) kann der Stadtrichter allein die Ausfertigung des Geburtsbriefes vornehmen.<sup>31)</sup>

Als Beispiel sei hier das Ansuchen des Martin Behaimb um Ausstellung eines Geburtsbriefes für seine beiden Söhne Georg und Abraham vom 16. Jänner 1671 angeführt:

Martin Behaimb, Bürger und Bäcker, ersucht den Stadtrat seinen beiden Söhnen Georg und Abraham einen Geburtsbrief auszufertigen und stellt folgende drei Zeugen vor:

Der erste Zeuge, Thobias Khränlich, bürgerlicher Huetter, 76 Jahre alt, bestätigt daß sich vor ungefähr 27 Jahren der obbesagte Martin Behaimb mit Appollonia, der Tochter des Thomas Tölzers, bürgerlichen Bäckers, verehelicht hat. Sie wurden von Pfarrer Johann Jacob Gassner hier getraut und hielten ihr hochzeitliches Freudenfest in ihrem eigenen Haus. In ihrem Ehestand haben sie dann die beiden Söhne Georg und Abraham Behaimb *aus einem unpefleckhten Ehepött erzaigt*, und ihre Söhne fromm und ehrlich aufgezogen. Außerdem habe er, Thobias Khränlich, der Hochzeit persönlich beigewohnt.

Der zweite Zeuge, Hanns Jacob Holzer, bürgerlicher Sattler, 65 Jahre alt, bestätigt die Aussagen des ersten Zeugen und vermeldet, *daß Er die Braut: und HochzeithPersohnen auf der gassen zur Khirchen gehen sehen.*

Der dritte Zeuge, Thomas Stehr, bürgerlicher Schuster, 52 Jahre alt, sagt auch wie die obigen Zeugen, *daß er gleichergestalt Sie auf der gassen zur Khirchen gehen sehen.*

*Hierauf nun ist der geburtsbrieff bey der Canzley aufzurichten verwilligt worden.<sup>32)</sup>*

---

<sup>28)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/44, 3. März 1773.

<sup>29)</sup> SANDGRUBER, Ökonomie und Politik 263.

<sup>30)</sup> StAW 11. September 1592, Geburtsbrief, Karton 23, Schlosser.

<sup>31)</sup> StAW 1/87, Instruction für einen Herrn Statt Richter. In: Matricul über diverse Freiheiten und Privilegien der Stadt (Handschrift mit Eintragungen vom 16.-18. Jhdt.) fol 29.

<sup>32)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/26, 16. Jänner 1671.

Wie bereits oben angesprochen, bestimmte diese Beglaubigung der ehelichen Geburt das ganze Leben der Menschen. So wird stets bei der Aufnahme eines Lehrjungen in ein Handwerk der Geburtsbrief verlangt und daneben manchmal auch noch *Zeugen wegen seines ehrlichen Herkommens und ehelicher Geburth begehrt.*<sup>33</sup> )

Ebenso verhält es sich bei den vielen Ansuchen um die Verleihung des Bürgerrechtes, welches nur bewilligt wird, wenn einer *seiner Ehelichen Geburt halber Attestation vorbringen kann.*<sup>34</sup> )

Uneheliche Kinder sind, da sie keinen Geburtsbrief vorweisen können, von allen Berufschancen und Aufstiegsmöglichkeiten ausgeschlossen und stellen somit einen großen Prozentsatz der unteren sozialen Schichten. Sie finden sich als Dienstboten, als Knechte und Mägde, als Tagelöhner, Gerichtsdieners, Abdecker, Bettler und Vagabunden.

Erst im 18. Jahrhundert sind erste Tendenzen zur Besserstellung unehelicher Kinder nachweisbar. Neben menschlichen Überlegungen stehen dahinter aber auch wirtschaftliche Interessen, da man es im Zeitalter des Merkantilismus als unverantwortlich empfindet, eine so große Gruppe von Personen von der Erlernung eines Handwerkes auszuschließen. In den Überlegungen der damaligen Wirtschaftstheoretiker stellt dieser Ausschluß einer ganzen Bevölkerungsgruppe von der Erlernung eines qualifizierten Berufes einen enormen Verlust dar. So wird es für junge Menschen möglich, die Makel unehelicher Geburt durch einen Legitimationsbrief des Pfarrers (kraft päpstlicher Autorität) oder des Landesherren zu tilgen.<sup>35</sup> )

Im Waidhofner Stadtarchiv sind mehrere solche Legitimationsbriefe aus dem 18. Jhd. erhalten. Stellvertretend für diese Dokumente, die zum Großteil vorgedruckt und inhaltlich sehr ähnlich sind, soll der Legitimationsbrief des Mathias Schreffler aus dem Jahr 1761 angeführt werden. Die Kaiserin gibt mit diesem Brief bekannt, dass Mathias Schreffler *...in unserem Erzherzogthum Österreich unter der Enns zu Waydhofen an der Ybbs außer der Ehe von zweyen ledigen Persohnen erzeuget und gebohren worden, auch daher von allen Handwerken und Professionen ausgeschlossen wäre, die allergnädigste R e s t i t u t i o N a t a l i u m verliehen werden möchte, Ihme Mathias Schreffler über den beygebrachten Taufschein, und glaubwürdiges Zeugnus seiner guten Aufführung ehrbar - und Christlichen Lebenswandels, aus allerhöchst Kail. Königl. Erzherzoglich- und landesfürstlicher Machts-Vollkommenheit, auch aus allermildester Neigung sein ehrliches fortkommen zu befördern, l e g i t i m i r e t, und der Zahl deren ehelich gebohrenen einverleibet haben, also zwar, und dergestalten, daß Ihme Mathias Schreffler sothane M a c u l zu keinem P r a e j u d i z, Nachtheil, oder Hinderung gereichen, noch auch desßwegen bey ein= oder anderem Handwerk, und Zunft, oder sonstigen ehrlichen Unterkommen etwas vorgeworffen, oder derselbe sonst an seiner Nahrung und Wandel gehemmet, wohl aber, wie andre ehrliche und ehelich geborne Leute von männiglich geachtet, und gehalten werden solle. ...*<sup>36</sup> )

Kann ein uneheliches Kind einen solchen, von der kaiserlichen Hofkanzlei ausgestellten Brief vorweisen, stehen ihm, so wie anderen, ehelich geborenen

<sup>33</sup>) StAW Karton 38, 1/2, Wagnerordnung 1696.

<sup>34</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/15, 21. Februar 1661.

<sup>35</sup>) Karl WEINBERGER, Das Zunftwesen im 18. Jahrhundert. Katalog Schallaburg (1981) 27.

<sup>36</sup>) StAW Karton 13, 20. August 1761.

Kindern, die selben Chancen offen. Sollte jemand den Legitimationsbrief jedoch nicht anerkennen, so hat er laut obigem Dokument mit *Ihro*<sup>37)</sup> *schweren Straf und Ungnad* zu rechnen.

### 3. Geburt und Taufe

Eine Geburt war wegen der geringen medizinischen Kenntnisse und mangelnden Hygiene stets ein großes Risiko für Mutter und Kind. Viele Frauen erflehten daher in der Stunde der Geburt die Hilfe der Gottesgebärerinnen oder anderer Heiliger wie Margaretha oder Dorothea. Die Marienverehrung in Waidhofen kann daher sicher auch unter diesem Aspekt gesehen werden. Die Tätigkeit von speziellen Geburtshelferinnen ist in Österreich seit dem 14. Jahrhundert bezeugt<sup>38)</sup>. In Waidhofen stammt der erste Hinweis auf Hebammen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. In einer Instruktion des Rates an die *Stegerin Statamb* wird diese ermahnt, sich besser um die *trostlosen, verzagten Frauen, sonderlich jene, so die Geburt nit fortgeen will* zu kümmern und vor allem den schwachen Neugeborenen, *wo dieselben die Ordentliche Cristliche Kirch=Tauff nit erwarten mögen*<sup>39)</sup> die Nottaufe zu spenden.

Die Taufe eines Neugeborenen war damals aus religiösen Gründen von enormer Wichtigkeit. Ungetaufte Kinder galten als in ihrem Seelenheil gefährdet und zugleich als Gefahr für ihre Umwelt. Man nahm an, dass ihre Seelen in der Nähe des Heimatortes herumirrten und sie durften auch nicht im Friedhof beerdigt werden. Auch in Waidhofen wurden die *unschuldigen Kinder so ohne Tauff sterben ausser dem Gottsackher*<sup>40)</sup> bestattet. Daher legte man den Hebammen wiederholt nahe, bei schweren Geburten die Nottaufe vorzunehmen. Es war sogar gestattet, im Notfall das noch im Mutterleib befindliche Kind mit einer eingeführten Spritze zu taufen.<sup>41)</sup>

Die Hebammen sind von der Stadt angestellt und werden in Geld und Naturalien (z.B. Holz) bezahlt. Zeitweise wird ihnen auch ein Quartier von der Stadt zur Verfügung gestellt:

*Herr statrichter proponirt, daß selbiger mit der khonfftig Hebamb Maria Reizingerin wegen ihrer bestallung accordo und richtig geworden, daß man ihr nembl: 25 fl Jährlich an bestallung, und alle quartall 2.farth waiche schaiden, neben freyen Zimmer raichen solle, und weillen dermahlen bey gemein: Statt nichts Lehr, sich umb eines dergleichen umbsehen, und bis zu einer vacantwerdung den Zinß hiervon raichen miesste.*<sup>42)</sup>

1669<sup>43)</sup> und 1787<sup>44)</sup> sind bereits zwei Hebammen in der Stadt nachweisbar. Eine spezielle Berufsausbildung für Hebammen wird in Österreich aber erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts eingeführt. Das Ratsprotokoll vom 4. September 1787 gibt zwei mögliche Ausbildungswege für Hebammen an: Man schickt sie entweder nach Wien

---

<sup>37)</sup> = der Kaiserin.

<sup>38)</sup> Sabine WEISS, Die Österreicherin (Wien 1996)17.

<sup>39)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/2, 19.Juni 1564.

<sup>40)</sup> Pfarrarchiv Waidhofen, Sterbebuch 3/1, 27.Mai 1683.

<sup>41)</sup> WEISS, Die Österreicherin 27.

<sup>42)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/36, 3. December 1701.

<sup>43)</sup> StAW Karton 57, 2/21, 8.Jänner 1669.

<sup>44)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/46, 4.September 1787.



*zur erlernung der geburths Hülfe und Prüfung, oder man lässt sie am Lande von einem Kreis Physicus prüfen<sup>45</sup>), was der Stadt billiger kommt.*

Die geprüften Hebammen klagen immer wieder über Frauen, die *in die Hebamkunst einpfuschen<sup>46</sup>*), was der Stadtrat wiederholt verbietet. Da die Taufe der Kinder zu dieser Zeit aus religiösen Gründen stets möglichst bald nach der Geburt erfolgt, kann die Mutter selbst fast nie die Taufe mitfeiern. Die Hebamme ist somit stets bei der Taufe stellvertretend für die Mutter anwesend.

Aus diesem Grund ist es auch für die offizielle Waidhofner Hebamme Eleonora Hellepartin im Mai 1782 leicht ersichtlich, wer ihr ins Handwerk *einpfuscht*. Sie kann nämlich bei Taufzügen zur Kirche sofort erkennen, wer unbefugte Hebammendienste ausübt. Sie reagierte so heftig, dass sich die Bürgerschaft beim Stadtrat beklagt:

*... daß die neue Hebam Eleonora Hellepartin eine unruhe nach der andern anfangt, auf ofentlicher gassen, so die Kinder, welche sie nicht empfangen, zur Taufe getragen werden, die leüth mit anhaltendem ungestüm beschimpfe, sogar die Kinder mit gewalt entreissen wolle, also daß alle von ihrer Wuth ein abscheu hätten.*

Zur Rede gestellt antwortet sie, *daß sie allhier alleinig eine ordentl: Examinierte Hebame sey, folgsam ihr die geburtsarbeit vorzüglich gebühre.<sup>47</sup>)*

Obwohl der Stadtrat der Hebamme wegen ihres ungebührlichen Verhaltens mit der Kündigung droht, verbleibt sie dennoch in den Diensten der Stadt. Sie scheint nämlich auch noch 1788 in einer Klage eines Bürgers auf, der sie für die *unglücklich ausgefallene Geburt seiner Ehegattin* verantwortlich macht. Die Hebamme wird aber durch den bürgerlichen Chirurgen Holzhey entlastet, der aussagt, dass *die Hellepartin in dieser unglücklichen geburt nicht die mindeste ursach sey.<sup>48</sup>)*

Dass auch in späterer Zeit noch ungeprüfte Hebammen in Waidhofen ihren Dienst versehen, berichtet Josef Scheicher in seinen Erinnerungen. Er war in den 70iger Jahren des 19. Jahrhunderts Kaplan in Waidhofen:

*In der Stadt Waidhofen, wie im Markte Ibsitz, waren schon damals beeidete Hebammen vorhanden. Die Bauersfrauen jedoch auf den weit entfernten Höfen holten sie nicht gerne. Erstens sind Landleute immer mehr für nichtoffizielle Personen, sie ziehen den Naturarzt dem graduierten, den Kurpfuscher dem diplomierten Tierarzte vor. In Waidhofen war die alte Maderin auch nicht geprüft, sie hat aber doch einem halben oder ganzen Hundert Entbindungen assistiert.<sup>49</sup>)*

Nach dem Wochenbett begab sich die Mutter mit dem Kind, meist in Begleitung einiger Frauen, zur Vorsegnung<sup>50</sup>) in die Pfarrkirche. Sie durfte dabei die Kirche nur über die Sakristei betreten, wo durch den Priester die Vorsegnung durchgeführt wurde. Diese rituelle Handlung - Entzünden einer Kerze, Besprengung mit Weihwasser und Wechselgesang - ist eine Art Reinigungszeremonie die auf jüdische Traditionen zurückgehen dürfte.<sup>51</sup>) Die Vorsegnung<sup>52</sup>) der Mutter ist in Waidhofen noch bis in die Zeit nach dem II. Weltkrieg nachweisbar.

---

<sup>45</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/46, 4. September 1787.

<sup>46</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/49, 14. Oktober 1803.

<sup>47</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/44, 17. Mai 1782.

<sup>48</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/47, 12. Februar 1788.

<sup>49</sup>) Josef SCHEICHER, Erlebnisse und Erinnerungen, III./2 (Wien-Leipzig 1907) 147.

<sup>50</sup>) Moritz Anton BECKER, Reisehandbuch für Besucher des Ötscher (Wien 1859) 371.

<sup>51</sup>) Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. VII, Herder 1958.

#### 4. Das älteste Taufbuch der Pfarre Waidhofen an der Ybbs.

Die älteste im Waidhofner Pfarrarchiv erhaltene Taufmatrik stammt aus dem Jahr 1592. Sie deckt den Zeitraum von 1592 bis 1609 und trägt den Titel

*Verzeichnuß  
deren so hie Zu Waid=  
hoven an der Ybbs  
Catholisch getaufft  
worden Anno 92<sup>53</sup>)*

Die Eintragungen erfolgen in vier Rubriken, nämlich DIES (Tag), PARENS (Vater), INFANS (Kind) und PATRINUS (Taufpate). In der damals noch stark ausgeprägten patriarchalischen Gesellschaft scheint der Name der Mutter im Taufbuch überhaupt nicht auf. Ehefrauen sind ja zu dieser Zeit ihrem Ehemann unterstellt, der auch vor Gericht als Anwalt für seine Frau auftritt.<sup>54</sup>) Als Beispiel sei hier eine Eintragung vom 28. September 1597 wiedergegeben:

<i>DIES</i>	<i>PARENS</i>	<i>INFANS</i>	<i>PATRINUS</i>
28	<i>Simon Fux Hammerschmidt am Pach</i>	<i>Joannes</i>	<i>Hannß Grienauer Sengßschmidt am Pach</i>

Bei Knaben war es durchwegs üblich, einen männlichen Paten zu bestimmen, während Mädchen weibliche Patinnen hatten. Auch hier ist wieder die mindere Rechtsstellung der Frau zu erkennen. So erfahren wir nur selten den Namen der Patin selbst. Sie wird meist nur als *Gattin des ....* angegeben. So ist beispielsweise die Patin der Müllerstochter Ursula Lechner in der Eintragung vom 19. September 1597 nicht mit ihrem eigenen Namen, sondern bloß als *Dionisi Attls am Pach uxor*<sup>55</sup>) verzeichnet:

<i>DIES</i>	<i>PARENS</i>	<i>INFANS</i>	<i>PATRINUS</i>
19	<i>Paul Lechner Miller am Pach</i>	<i>Ursula</i>	<i>Dionisi Attls am Pach uxor</i>

Der Taufname war früher von großer Bedeutung und es wurde auch lange Zeit der Namenstag für weit wichtiger als der Geburtstag eines Menschen gehalten.<sup>56</sup>) Die beliebtesten Vornamen (der Häufigkeit nach gereiht) dieser ältesten erhaltenen Waidhofner Taufmatrik waren:

1	Maria	Johannes
2	Margaretha	Wolfgang
3	Barbara	Michael
4	Katharina	Georg

<sup>52</sup>) auch Fürsegnung.

<sup>53</sup>) Pfarrarchiv Waidhofen 1/1, Taufbuch 1592-1609.

<sup>54</sup>) Helmuth FEIGL, Recht und Gerichtsbarkeit in Niederösterreich (St.Pölten-Wien, 1989) 8.

<sup>55</sup>) Pfarrarchiv Waidhofen 1/1, Taufbuch 1592-1609.

<sup>56</sup>) Josef SCHEICHER, Erlebnisse und Erinnerungen, III/1 (Wien-Leipzig 1907) 283.

	5	Magdalena	Jakob
6	Anna	Andreas	
7	Rosina	Simon	
8	Ursula	Paulus	
9	Susanna	Thomas	
10	Elisabeth	Matthias	

Für einige dieser Namen lassen sich Erklärungen für deren häufiges Auftreten finden:

Maria ist damals in Waidhofen mit großem Abstand der häufigste Frauenname. Die Beliebtheit Marias als Gottesmutter ist ja bis heute noch in vielen Darstellungen in Waidhofner Kirchen und Bildstöcken erkennbar, wie zum Beispiel im Hochaltar der Stadtpfarrkirche (ehemals im Bürgerspital). Gotische Madonnenstatuen finden sich weiters im Bürgerspital, in der Klosterkirche, in der Pfarrkirche Zell sowie in der Marienkapelle an der Stadtpfarrkirche, um nur einige zu nennen. Daneben dürfte vielleicht auch die um 1590 einsetzende Gegenreformation mit ihrer Betonung des Marienkultes eine Rolle gespielt haben.

Margaretha, Barbara und Katharina erfreuen sich ebenfalls größter Beliebtheit. Sie sind alle drei am Hochaltar der Stadtpfarrkirche (früher im Bürgerspital) dargestellt (Margaretha als Bild, Barbara und Katharina als Statuen im Schrein). In der Literatur werden sie als die „drei heiligen Madeln“ mit ihren Attributen bezeichnet. Sie werden von den verschiedensten Berufsgruppen als Patroninnen angerufen, gelten aber alle drei als Patroninnen der Mädchen:

*Margareta mit dem Wurm,  
Barbara mit dem Turm,  
Katharina mit dem Radl,  
das sind die drei heiligen Madl.<sup>57)</sup>*

Die heilige Katharina ist daneben noch Patronin der Bürgerspitalskirche und der Waidhofner Bäckerzunft. - Die heilige Margaretha scheint als Patronin der Zeche der Waidhofner Schermesserergesellen neben der Mutter Gottes auf.<sup>58)</sup>

Maria Magdalena war die Patronin der Stadtpfarrkirche und die Heiligen Anna, Ursula und Elisabeth sind ebenfalls am Hochaltar der Stadtpfarrkirche dargestellt.

Daneben existiert um diese Zeit auch eine St. Annakapelle am Friedhof<sup>59)</sup>, wahrscheinlich im heutigen Pfadfinderturm.

Johannes ist ebenfalls mit großem Abstand der beliebteste Männername. Seine Popularität dürfte auf die St. Johanneszeche der Schmiede zurückgehen. Diese Vereinigung von Schrott-, Hammer-, Sensen-, Huf-, Ahl-, und Bohrschmieden sowie der Schlosser zur St. Johannes-Zeche erfolgte 1449. Sie ist zu Ehren des damaligen freisingischen Bischofs Johann Gruenwälder benannt worden und umfasste einen beträchtlichen Teil der in Waidhofen tätigen Schmiede.<sup>60)</sup>

Der heilige Wolfgang scheint ebenfalls am Hochaltar der Stadtpfarrkirche auf und daneben ist eine St. Wolfgangs-Zeche der Schleifer nachweisbar.

Der heilige Jakob ist der Patron der Waidhofner Fleischer und Weber.

<sup>57)</sup> Otto WIMMER, Lexikon der Namen und Heiligen (Innsbruck 1988) 156.

<sup>58)</sup> StAW Karton 20, 1/1, Gesellenordnung der Schermesserer 1715.

<sup>59)</sup> Johann FAHRNBERGER, Bote aus den Bergen (Krems 1876) 20.

<sup>60)</sup> Gottfried FRIESS, Geschichte der Stadt Waidhofen, Jb LkNÖ1 (1867)23.

## 5) Kindestötung

Während heute die Lage der unehelichen Mutter sowie der durch den Geburtsakt hervorgerufene Erregungszustand als strafmildernd berücksichtigt werden, war Kindestötung, als *Infanticid*, *Kindermord*, *Kindsmord* oder *Kindesverthung* bezeichnet, früher mit besonders schweren Strafen bedroht. Sowohl die *Constitutio Criminalis Carolina*<sup>61)</sup> aus dem Jahr 1532 sowie die spätere *Constitutio Criminalis Theresiana*<sup>62)</sup> aus dem Jahr 1769 sehen für dieses Delikt die Todesstrafe vor. Die ältere der beiden Gerichtsordnungen sieht noch Ertränken und Lebendigbegraben als Strafen vor während die spätere Ordnung die Enthauptung der Mutter fordert. Am Beginn des 19. Jahrhunderts erst wird die Todesstrafe in *lebenslangen schwersten Kerker* umgewandelt.<sup>63)</sup>

Im 17. Jahrhundert lassen sich in Waidhofen einige Gerichtsfälle, in denen der Mutter Kindestötung oder versuchte Kindestötung vorgeworfen wird, nachweisen: Im Jahr 1601 bringt eine ledige Magd namens Margaretha Khrämer ein totes Kind zur Welt. Das Kind wird von den beiden Waidhofner Badern, dem Ybbsbader und dem Rädlbader, sowie von der Hebamme beschaut. Sie stellen übereinstimmend fest, dass es einen Bluterguss an der Stirne aufweist und das Genick gebrochen ist.<sup>64)</sup> Da die Magd aber ihre Unschuld beteuert und behauptet, das Kind tot geboren zu haben, wird vom Pfleger befohlen, dem Kind ein Bahrrecht zu halten. Das Bahrrecht ist ein Gottesurteil (Ordal), in dem Gott als höchster Richter angerufen wird, um die Wahrheit ans Licht zu bringen. Das Bahrrecht, auch Bahrprobe, ist vor allem durch das Nibelungenlied bekannt geworden.<sup>65)</sup> Als Hagen, der Mörder Siegfrieds, im Dom an dessen Bahre tritt, beginnt die Wunde erneut zu bluten und Hagen ist somit der Täterschaft überführt.

Das Ratsprotokoll vom 3. Februar 1601 berichtet ausführlich über die Abhaltung des Bahrrechtes in Waidhofen:

*Herr Pfleger hat lassen das Kind durch den Landrichter auf eine Bank undter freyem Himmel, auf das Kind aber die Muettern zwey Finger legen und durch mich, Stadtschreiber, den Eid 3 mal aufeinander sagen lassen, lautend also: Ich Margaretha schwör zu Gott im Himmel und allen seinen Heiligen, daß ich als Muetter am Tod dieses alda liegenden meines Kinds nicht schuldig bin, da es nicht allso, wolle es ein Zeichen von sich geben, so wahr mir Gott helf und all seine Heiligen.*<sup>66)</sup>

Da sich das Kind nicht rührt, noch sonst irgend ein Zeichen von sich gibt, wird die Magd von der Anschuldigung des Kindesmordes freigesprochen.

Ein zweiter Fall stammt aus dem Jahr 1656. Ein *lediges dienstmensch* bringt in der Nacht vom 9. auf den 10. Februar einen Knaben auf die Welt, den sie in die *Reichen*<sup>67)</sup> wirft. Eine *Reichen* ist eine zwischen den Häusern in der Stadt freigelassene Reihe, in die üblicherweise die Abfälle geworfen wurden. Da im selben Protokoll etwas später der Begriff *Haimblichkeit*<sup>68)</sup> für Abtritt, Abort anstelle des

---

<sup>61)</sup> Commentarius zur Peinlichen Halsgerichtsordnung Karl V. (Frankfurt 1733) 177.

<sup>62)</sup> *Constitutio Criminalis Theresiana* (Wien 1769) 8.

<sup>63)</sup> Johann KIENREICH, *Gesetzbuch über Verbrechen*, (Grätz 1804) 66f.

<sup>64)</sup> Friedrich RICHTER, *Vom Siechenhaus zum Krankenhaus* (Waidhofen 1988)16.

<sup>65)</sup> Wolfgang SCHILD, *Alte Gerichtsbarkeit* (München 1980)18.

<sup>66)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/5, 3. Februar 1601.

<sup>67)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/12, 10. Februar 1656.

<sup>68)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/12, 21. Februar 1656.

Wortes *Reichen* verwendet wird, ist anzunehmen, dass das Kind von einer über diese Reihe hinausragenden Toiletteanlage in die Tiefe gefallen ist.<sup>69</sup>) Das Kind ist zwar am Kopf etwas verwundet, sonst aber wohlauf und wird sofort zur Taufe gebracht. Die darauf folgende Gerichtsverhandlung zieht sich bis zum 16. März desselben Jahres und bringt einen Freispruch für die Mutter. Es wird ihr bloß grobe Fahrlässigkeit, *lata Culpa*,<sup>70</sup>) vorgeworfen. Die normale Strafe für ledige Mütter, die nicht aus Waidhofen gebürtig sind, trifft aber auch sie: Sie wird aus dem Burgfrieden der Stadt verwiesen.

Allerdings enden manche Verfahren tatsächlich mit Todesurteilen. Ende Mai 1657 wird die Maria Wahlnerin in der Unteren Stadt vor aufgerichteter Schranne, dem durch Holzbarrieren eingeschränkten Platz wo der Richter, die Schöffen und der Schreiber Platz nehmen,<sup>71</sup>) des Kindesmordes angeklagt. Man führt sie vom Schloß, in dem sie gefangengehalten wird, zur Schranne in der unteren Stadt, wo sie der Richter, nach dem Eingeständnis ihrer Schuld, durch das Brechen des Stabes zum Tod verurteilt. - Anschließend wird sie, wahrscheinlich auf der Hinrichtungsstätte am Krautberg, mit dem *Schwert vom Leben zum Tod* befördert.<sup>72</sup>)

Schließlich sei noch ein ungelöster Fall angeführt: Am 22. Jänner 1677 wird das tote Kind der Großaurin beschaut und da es Zweifel gibt, dass das Kind eines natürlichen Todes gestorben ist, wird der Fall an das Landgericht im Schloss gemeldet:

*Meldt Herr Stattrichter daß weillen firkhomen daß die Großaurin das Kindt erlegt hete, ... alß hat er durch den Herrn Doctor und die 2 Pader in beisein Herrn Purkhstorffers des Raths Commissary ein beschau fiernemben lassen, die hetten referiert, sie hetten zwar gefunden daß das Kindt am Häsl etwas blau gewesen, wissen aber gleichwol nit, obs ertrenckht sey worden oder ... des Herrn Doctor meinung nach es auch durch ein Cätar erstikht worden het sein khönen.*<sup>73</sup>)

Wie der Landrichter entschieden hat und ob die Großaurin des Kindesmordes überführt wurde, geht aus den Quellen nicht hervor.

Waidhofner Ratsherrn beurteilen aber nicht nur Fälle im Stadtgebiet Waidhofens, sie werden auch von den umliegenden Gerichten angefordert, um bei der Rechtsprechung in Fällen von Kindesmord mitzuwirken. So ersucht der Hofrichter von Seitenstetten am 10. März 1673 den Waidhofner Magistrat, drei Ratsherren zur *besezung eines auf den 14 diß zu Ybbsiz angestellt Unparteyischen gedings über Sophia ein lediges Mensch ratione infanticidy*<sup>74</sup>) zu schicken.

## II. KINDHEIT

Die Kindheit in dem hier behandelten Zeitraum ist bedeutend kürzer als heutzutage. Während im ländlichen Bereich die Eingliederung in den Arbeitsprozess bereits ab

---

<sup>69</sup>) Eine solche Toiletteanlage befindet sich heute noch an der Nordwestseite des Stadtturmes.

<sup>70</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/12, 16. März 1656.

<sup>71</sup>) Helmuth FEIGL, *Recht und Gerichtsbarkeit in NÖ* (St. Pölten-Wien 1989) 27.

<sup>72</sup>) Otto HIERHAMMER, *Vergangenes Waidhofen I*, maschinschriftl. Manuskript, Stadtarchiv (1956) 92ff.

<sup>73</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/31, 22. Jänner 1677.

<sup>74</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/28, 10. März 1673.

dem 7. Lebensjahr erfolgt, beginnen Kinder in der Stadt um das 12. Lebensjahr mit der Erlernung eines Handwerks.<sup>75)</sup>

### 1. Kindersterblichkeit

Über die Kindheit der Menschen früherer Jahrhunderte sind wir relativ schlecht unterrichtet, da die Quellen sich überwiegend mit Erwachsenen beschäftigen. Die Sterbematriken zeigen uns, dass die Kinder, im Gegensatz zu heute, in weitaus höherem Maße vom Tod durch das hohe Geburtsrisiko sowie durch Krankheit bedroht sind. Eine stichprobenartige Untersuchung von drei Zeiträumen<sup>76)</sup> von jeweils zehn Jahren ergeben für Waidhofen folgendes Bild:

Zeitraum	Gesamtzahl der Verstorbenen	Davon unter 14 Jahren	in Prozent
1648-1657	1157	458	40%
1790-1799	1354	612	45%
1876-1885	1634	577	35%

Im Vergleich dazu lag in Österreich im Jahr 1991 der Anteil der Verstorbenen unter 14 bei etwas über 1%.<sup>77)</sup>

Als Beispiel für die hohe Kindersterblichkeit sei eine Seite aus einem der Waidhofner Sterbebücher angeführt. Unter den vom 4. Juli bis zum 22. August 1683 darin verzeichneten 23 Verstorbenen sind 18 Kinder<sup>78)</sup>:

4.	<i>Augustin Rueprecht zwey Zwilling</i>
5.	<i>Hannß Wittibar ein Khindt</i>
7.	<i>Sebaldt Trunkhirn am sogenannten guet</i>
9.	<i>Adam Schörghoffer am Pfaffenbichl ein Khindt</i>
10.	<i>Jacob Litzlaher Millner am Stain ein Khindt</i> <i>Item Rosina Tempusin auf der Zell</i>
11.	<i>Hannß Hoffmann ein Khindt</i>
12.	<i>Sebastian Grassperger, Händtschuhmacher, ein Khindt</i> <i>Item Andre Pfauser, Schlosser, ein Khindt</i>
17.	<i>Michäel Mosser, Millner von Ambstätten ein Khindt</i> <i>Item Maria, ein armes Mensch</i>
23.	<i>Matthias Grueber ein Khindt auß Ambstätter Pfarr</i>
25.	<i>Georg Scheibelthor ein Khindt</i>
	<b>AUGUSTUS</b>
1.	<i>Christoph Raidlbacher</i>
2.	<i>Georg Sadler Tratzieherkhnechts ein Khindt</i>
5.	<i>Hannß Heiterberger von Vichtorff ein Khindt</i>

<sup>75)</sup> Barbara HELLER-SCHUH, Kindheit im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Familie - Ideal und Realität, Katalog zur NÖ Landesausstellung (1993) 126ff.

<sup>76)</sup> Pfarrarchiv [PfA] Waidhofen 3/1, Sterbebuch 1648-1703. PfA Waidhofen 3/5, Sterbebuch Anno 1771. PfA Waidhofen 3/13, Sterbebuch 1875-1885.

<sup>77)</sup> SANDGRUBER, Ökonomie und Politik 207ff.

<sup>78)</sup> PfA Waidhofen 3/1, Sterbebuch 1648-1703, 236.

10.	<i>Elisabeth Pemmlin geweste Würthin auf dem Sontag</i>
14.	<i>H.Georg Embler ein Khindt</i>
15.	<i>Jacob Reinprecht ein Khindt</i>
18.	<i>Paul Weinschenk, ein Khindt von Klain Maria Cell</i>
21.	<i>Paul Egger ein Khindt</i>
22.	<i>Simon Millner, Haffner, ein Khindt</i>

Maßgeblich für diesen hohen Anteil an Kindersterblichkeit sind vor allem jene Kinder, die bei oder unmittelbar nach der Geburt sterben. Aber auch die Fraisen (Kopffraisen, Magenfraisen, Gedärmfraisen), Lungenentzündungen und Blattern fordern unter den älteren Kindern ihre Opfer. Generell liegt die höchste Sterblichkeit innerhalb der ersten zwei Lebensjahre<sup>79</sup>). Ein Abnehmen der Kinder- und Säuglingssterblichkeit ist erst gegen Ende des 19.Jahrhunderts feststellbar.<sup>80</sup>) An dieser Stelle sollen nun verschiedene Methoden zur Heilung kranker Kinder besprochen werden. Die Menschen helfen sich damals unter anderem folgendermaßen:

*Bei Fraisen ist, wenn dieselben heftig sind, das Lesen des Fraisbriefes (eine Art Beschwörung der Krankheit), das Umhängen der Fraisbeten, eines Rosenkranzes, in welchem anstatt des Kreuzes der rothe Dreifaltigkeitsstein vom Sonntagberg hängt, oder das Aufsetzen der Fraishaube etwas sehr gewöhnliches. - Kinder, welche von der Schwindsucht befallen sind, werden an einem neuen Freitag auf die Fleischwage gelegt.<sup>81</sup>)*

Bei dem oben erwähnten Dreifaltigkeitsstein (auch *Fraisenstein*) vom Sonntagberg handelte es sich um kleine Körnchen oder Staub vom Sonntagberger Zeichenstein, die mit Lehm vermischt zu kleinen, meist hochovalen Medaillons mit dem Bild der Heiligen Dreifaltigkeit geformt wurden. Die Berichte von Heilwirkungen sind zahlreich.<sup>82</sup>) - Ein Fraisbrief, eine Fraisbeten, eine Fraishaube sowie ein Sonntagberger Fraisenstein sind im Volkskunderaum des Waidhofner Heimatmuseums zu sehen. In der einleitenden Beschwörungsformel des dort ausgestellten Fraisbriefes findet sich eine Aufzählung der verschiedenen Arten der Fraisen:

*Frais=Brief.*

*So ein Kind oder alter Mensch die Fraisen hat.*

---

*In den Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heil.Geistes, Amen. - Das wolle Gott der Herr Jesus Christus heut auf diesen Tag, auf daß ich alle Sieben und Siebenzig Fraisen tödten möge. Ich tödte es durch Gottes große Macht den heil. Namen Christi alle 77 Fraisen, reiße Fraisen, rothe Fraisen, abdorrende Fraisen, zitternde Fraisen, kalte Fraisen, fallende Fraisen, geschwollene Fraisen, spritzende Fraisen, stille Fraisen, schreiende Fraisen, wüthende Fraisen, schwitzende Fraisen, gestoßene Fraisen; ich wende dir's N. durch Gott den Herrn Jesu Christi, und durch seine heil. 5 Wunden, ich*

---

<sup>79</sup>) BECKER, Ötscher 350.

<sup>80</sup>) SANDGRUBER, Ökonomie und Politik 207ff.

<sup>81</sup>) BECKER, Ötscher 383.

<sup>82</sup>) Franz ÜBERLACKER, Der Sonntagberg, in: Katalog NÖ Landesausstellung Kunst und Mönchtum, Seitenstetten (1988) 386.

*wende dir's N. durch sein heil. Sakrament, ich wende dir's N. durch sein heiliges Evangelium, ich wende dir's N. durch Gott unsern Herrn Jesu Christi seine heil. Hände und Füße, ich wende dir's N. durch seine heil. Pforten des Himmels aus der Gnade Gottes Geschöpfe, durch den lieben Namen Jesu Christi, daß ich euch verbiethe alle Sieben und Siebenzig Frais, ich wende dir's N. durch alle Berg und Thal, und durch alle fließende Wasser ab, auf daß der Leib ruhen und rasten mag, bis auf den jüngsten Tag, darin unser lieber Herr Jesu Christi kommen wird, und auferwecken die Lebendigen und die Todten, durch die Verdienste da er sein heil. Haupt geneigt, und seinem himmlischen Vater aufgegeben, das helfe dir N. Gott der Vater, der dich erschaffen hat, und Gott der Sohn, der dich erlöset hat, und Gott der heil. Geist, der dich in der heiligen Taufe geheiligt hat. Amen.*

Auf die einleitende Beschwörungsformel folgen weitere Gebete zu Jesus, Maria und Joseph sowie zur heiligen Dreifaltigkeit. Am Schluss des Briefes befinden sich genaue Hinweise zur Anwendung des Fraisbriefes:

*Also, soll man den Brief über den kranken Menschen, der die Frais hat, dreimal lesen, und nennt den Menschen bei dem Namen wo das N. stehe, und darnach soll man diesen Brief dem kranken Menschen auf die Brust legen, bis sich's thut enden zum Leben oder zum Sterben. Und die Leute, die bei den Menschen sein, sollen niederknien und 7 Vater unser und sieben Ave Maria, und einen Glauben mit Andacht bethen, zu Ehren des bitteren Leidens und Sterbens unsers lieben Herrn Jesu Christi, auf daß ihn Gott von seiner Pein und Marter erledige, es sei zum Leben oder Sterben, o Jesu! Amen.<sup>83</sup>)*

Daneben sind aber auch Bräuche zur Vorbeugung überliefert:

Um Krankheiten und böse Geister von den kleinen Kindern abzuhalten, sind oft die Wiegen am Fußende mit Drudenfüßen (Pentagrammen) bemalt. Solche Drudenfüße finden sich auch auf beiden im Volkskunderaum bzw. in der Bauernstube des Waidhofner Heimatmuseums ausgestellten Wiegen aus den Jahren 1790 bzw. 1821.

Zur Belegung der oben angeführten Tabellen, die die Kindersterblichkeit betreffen, sollen noch zwei konkrete Beispiele angeführt werden: Ein Grabstein aus dem Jahr 1744 an der Rückseite der Waidhofner Stadtpfarrkirche führt uns die hohe Kindersterblichkeit drastisch vor Augen. Über den unter diesem Stein begrabenen Johann Heinrich Steger erfahren wir, dass er fünf Jahre mit seiner Frau Anna Clara verheiratet war. In dieser Zeit hatten sie vier Kinder *darvon eins in leben und drei gestorben*.

Im Februar 1813 sterben zwei Knaben der Familie Wiener (5 und 10 Jahre alt) an den Blattern, da ihnen *die Blattern nicht eingimpft worden sind*. Sie werden im alten Friedhof, an dessen Stelle sich heute der Schillerpark befindet, beigesetzt.<sup>84</sup>) Dass zu diesem Zeitpunkt schon Impfungen bekannt waren, geht auch aus dem Volksschullesebuch aus dem Jahr 1847 hervor. Darin heißt es unter den *Regeln zur Erhaltung der Gesundheit*:

*Vor einigen Jahren wüteten noch in manchen Dörfern die Kinderblattern, und haben nicht selten die hoffnungsvollsten Kinder in den Tod hingerafft, oder sie doch zu Krüppeln gemacht. Man hat nun ein ganz leichtes, durchaus unschädliches und*

---

<sup>83</sup>) Heimatmuseum 3340 Waidhofen/Ybbs, Oberer Stadtplatz 32, Volkskunderaum; o.J.

<sup>84</sup>) Fidelis KOLLER, Waidhofner Journal. In Thomas MAYR, Aus den Chroniken der Stadt Waidhofen an der Ybbs (St.Pölten 1925) 52.



*zuverlässiges Mittel entdeckt, wodurch man sich gegen die Ansteckung der verheerenden Kinderblattern auf immer verwahren kann. Dieses vortreffliche Mittel hat vor sechzig Jahren ein Arzt in England bekannt gemacht. Er hat nämlich bemerkt, daß jene Menschen, welche die Kuhpocken überstanden hatten, von der natürlichen Blatternseuche verschont blieben ....Die Impfung selbst ist gar nicht schmerzhaft oder gefährlich. Dem Kinde wird auf den Armen die Haut mit einer Lanzette oder Nadel nur ein wenig aufgeritzt und etwas Kuhpocken=Materie hineingelegt, ...<sup>85</sup> )*

Abschließend sei noch erwähnt, daß die hohe Kindersterblichkeit jener Zeit selbst in die Mythologie Eingang gefunden hat. Eine sehr berührende Sage aus dem Alpenvorland spiegelt die Trauer vieler Familien um den allzu frühen Tod ihrer Kinder wider:

*Ein verstorbenes Kind, von seiner Mutter unablässig beweint, erscheint derselben im Totenhemde mit einem übervollen Thränenkrüglein in der Hand, und spricht: Mutter, das sind die Thränen, die du um mich geweint hast. Noch eine Thräne, und das Krüglein fließt über; dann finde ich die Ruhe und Seligkeit nicht mehr.<sup>86</sup> )*

## 2. Krankheiten und Unfälle

Krankheiten von Kindern stellen besonders in den ärmeren Schichten der Bevölkerung für die Eltern oft ein fast unüberwindbares Problem dar. Eltern kranker Kinder sowie Lehrherren kranker Lehrjungen wenden sich daher immer wieder an den Stadtrat um Hilfe:

So ersucht im Jahr 1578 Stefan Kraft, ein *alter, armer Segnsschmiedknecht* um die Erlaubnis, eine Sammlung in der Stadt abhalten zu dürfen. Sein *Töchterl mit Namen Khunigundt ist mit den bösen Plattern behafft* und er selbst sieht sich außerstande, die Arztkosten aufzubringen. - Die Sammlung wird ihm gewährt und einige Wochen später wird das *Magdl welches heill und durch die Hilf des Allmächtigen zu seiner Gesundheit kommen* dem Stadtrat vorgestellt.<sup>87</sup> )

Balthasar Schwärzl ersucht im Mai 1639 um Aufnahme seines *Ainfaltigen<sup>88</sup> ) Sohns im Spital*. Dieses Ansuchen wird mit dem Hinweis abgelehnt, daß derlei behinderte Menschen wegen *feur und licht* für das Spital eine zu große Gefährdung darstellen.<sup>89</sup> )

Desgleichen versuchen auch Frauen die Lebensbedingungen ihrer behinderten Kinder zu verbessern: 1651 sucht Elisabetha Schmidthoverin um die Suppen aus dem Spital für ihre zwei *gehörlosen und krumpen Kinder* an und wird mit ihrem Begehren an den Spitalmeister weitergeleitet.<sup>90</sup> )

---

<sup>85</sup>) Lesebuch für die zweyte Classe der Land=Schulen in den k.k.österreichischen Staaten (Wien 1847) 224ff.

<sup>86</sup>) BECKER, Ötscher 421.

<sup>87</sup>) StAW Gerichtsprotokoll 1578, 1/58, fol. 102.

<sup>88</sup>) = behinderten

<sup>89</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/9, 11.März 1639.

<sup>90</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/10, 19.Oktober 1651.

1754 fordert die Magdalena Ekklin aus Gresten vom Vater ihres unehelichen Kindes, dem Waidhofner Neigerschmiedegesellen Georg Wagner zusätzliches Geld, da ihr Kind *mit einem Leibsschaden behaftet ist*. Sie erhält von ihm daraufhin 3 Gulden 8 Kreuzer *zur Heilung und leichteren Herhaltung des Kindes.*<sup>91)</sup>

Auch sei ein Beispiel bezüglich eines Lehrlings erwähnt: Michael Schaffner ersucht den Stadtrat 1783 um Aufnahme seines *schon lang kranken Lehrjungen Johann Michael Strähl* ins Siechenhaus. Der Stadtrat ist bereit, den Lehrjungen vorläufig in Verpflegung zu nehmen und beschließt gleichzeitig, an den Geburtsort des Lehrlings zu schreiben, um ihn dorthin abschieben zu können.<sup>92)</sup>

Unfälle von Kindern sind nur sehr vereinzelt in den Quellen nachweisbar: 1699 beklagt sich der Bäckermeister Stephan Panholzer bitter über den bei ihm einquartierten Soldaten, der aus dem Zimmer Schüsse abgibt. Dadurch ist sein *drey:jähriges Kind dergestalten erschrockht worden, daß es davon die Frais bekommen, und inner wenig tagen hat sterben müssen.*<sup>93)</sup>

Ein gerade noch glimpflich ausgegangener Unfall wird uns aus dem Jahr 1754 berichtet. Der Schlossermeister Sebastian Pöschinger regt im Stadtrat an, die Stadtbrunnen mit einem neuen Geländer zu umgeben, da sein *Söhnln jüingsthin in den Stadtbrunn im Feld gefallen, sehr viel Wasser in sich geschlucket, und, wenn ihn nicht ein kleiner Knab bey den Füßen erwischt, und geschrien hätte, ertrunken wär.* Der Stadtrat beschließt daraufhin *die Brünn alle mit einem Glanter zu umgeben.*<sup>94)</sup>

### 3. Vormundschaft und Versorgung von Kindern

Der Hauptgrund, warum Kinder immer wieder in den Quellen auftauchen, sind Fragen der Vormundschaft bzw. der Versorgung von verlassenen oder verarmten Kindern.

Die Vormundschaft wird in den Quellen meist als *Gerhabschaft* bezeichnet. Das Wort *Gerhab* geht auf das alte Wort *ger* = Schoß zurück. Somit ist der Gerhab jener, der das Kind auf dem Schoß hält, bzw. auf den Schoß hebt um so zu zeigen, dass er an die Stelle des verstorbenen Vaters tritt.<sup>95)</sup> - Bestimmt werden die Gerhaben vom Stadtrat, der auch die Kontrolle über die Vormundschaften ausübt. Für die Stadt Waidhofen ist eine Vielzahl unterschiedlichster Fälle zur Thematik belegt: Aus dem Jahr 1557 ist folgender Fall überliefert: Der Gerhab Tomas Schmidlechner wird aufgefordert, die Vormundschaft über sein *Stieftöchterl* an den Hans Leichtenauer und Andreas Rauch abzugeben, da er *dasselb Mädcl nit treulich erzieht, sondern übel und ungebührlich hält.*<sup>96)</sup>

Ähnlich gelagert ist der Fall der *zway Khnäbl, Anderl und Wolfferl* aus dem Jahr 1562. Ihr Onkel, der damalige Stadtschreiber Wolf Ebenperger, beklagt sich, dass seine Neffen schlecht erzogen werden, und dass er Angst habe, sie könnten in ihrer

---

<sup>91)</sup> StAW Gerichtsprotokoll 1/62, 18.Juni 1754.

<sup>92)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/46, 8.August 1783.

<sup>93)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/35, 28.Jänner 1699.

<sup>94)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/41, 28.Juli 1754.

<sup>95)</sup> J.u.W.GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd.5, (Leipzig 1897) 2554.

<sup>96)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/1, 6.September 1557.

*blühenden Jugend* vernachlässigt werden. Daraufhin wird er neben Joachim Weyrer zum Vormund bestellt.<sup>97)</sup>  
1578 taucht in einer Streitsache zwischen der Familie Händl und der Familie Kornhuber ein *khlaines dienst Püebl mit namen Hänsl* auf. Das *kleine Püebl* ist bei der Familie Händl als Dienstbub untergebracht, flüchtet aber immer wieder zu seinem Bruder Wolf Stegmayr, der bei Kornhuber als Geselle arbeitet, da ihn sein Herr *so übel schlage*. Dadurch ergibt sich zwischen beiden Familien ein Streit. Händls behaupten, Kornhubers würden ihnen den Buben abspenstig machen. Als er wieder einmal bei seinem Bruder vor den Schlägen Zuflucht sucht, eilt ihm die Händlin nach und will ihm die Schuhe und das Hemd ausziehen, da die Kleidung von ihnen für den Buben besorgt wurde. Das daraufhin entstehende Wortgefecht zwischen Frau Händl und Frau Kornhuber führt zu Ehrenbeleidigungsklagen die schließlich vor Gericht landen.<sup>98)</sup>  
Im selben Jahr wird dem Hans Träppel vorgeworfen, seinem *khlainen dienst mädlein* keinen Lohn zu geben und keine Bildung angedeihen zu lassen. Als man ihn nach einem Jahr, als er dem Mädchen noch immer keinen Lohn ausbezahlt hat, zur Rede stellt, erklärt er sich bereit, einen halben Taler Lohn zu geben. Als man droht, ihm das Kind wegzunehmen, beklagt er sich, daß er das Mädchen *von Kindheit bis 8 Jahr aufzogen* und daß man ihm das Kind nun, wo er es einigermaßen gebrauchen könnte, wegnehmen wolle.<sup>99)</sup>  
Auch bettelnde Kinder sind in der Stadt nachweisbar. Der damalige Stadtrichter Leopold Püringer schlägt im Februar 1600 vor, daß man *der armen Leut Kinder, so täglich ums Almosen herumb laufen, zum Lernen auf die Schul thun sollt*.<sup>100)</sup>

Die Mannigfaltigkeit der Probleme wird auch von einigen Beispielen aus späterer Zeit unterstrichen:

1676 sind die Eltern der Petzlmannschen Kinder bereits tot und als der älteste Sohn, der bisher für seinen kleinen Bruder gesorgt hat, auf Wanderschaft gehen will, steht der kleine Bub mit seiner Schwester alleine da. Der Stadtrichter erteilt daher der Taufpatin des Buben, Frau Reinprechtin, den Auftrag, sich um das Kind zu kümmern. Diese gibt ihm aber nur das Essen. *Weil er aber die übrige Zeit umlaufft, daß man nit weiß, wo er ist und er etwa in ein wasser fallen möchte*, wird der Bub ins Siechenhaus zu seiner Schwester gebracht.<sup>101)</sup>

Im Dezember 1772 tauchen in der Stadt zwei *kleine Knaben bey 2 und 4 Jahr alt* auf, die von ihrem Vater, einem herumziehenden Müller, einfach in der Stadt zurückgelassen wurden. Nach der Erinnerung des älteren Buben ist der Name des Vaters Johann Reiter. Die beiden Kinder werden im Spital untergebracht. Für den grösseren Buben erbarmt sich Herr Joh. Georg Freismuth, ein wohlhabender Bürger der Stadt, die Kost zu bezahlen, während der kleinere mit halber Kost von der Stadt verpflegt wird. Vom Stadtrat werden Nachforschungen veranlasst, um den Geburtsort der Kinder ausfindig zu machen.<sup>102)</sup>

1773 wird der *von einem vagierenden Reiter verlassene Bub bey 8 Jahr alt* ins Spital

---

<sup>97)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/2, 27.November 1562.

<sup>98)</sup> StAW Gerichtsprotokoll 1578, 1/58, fol. 89.

<sup>99)</sup> StAW Gerichtsprotokoll 1578, 1/58, fol 110.

<sup>100)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/5, 18.Februar 1600.

<sup>101)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/31, 12.Juni / 17.Juli 1676.

<sup>102)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/44, 30.Dezember 1772.

zur Verpflegung aufgenommen.<sup>103</sup> )

Im selben Jahr beklagt sich der Nadlermeister Johann Georg Groß über seine Mitmeister, da sie ihm verbieten wollen, ein Kind aufzunehmen. Sie befürchten, dass sich Groß auf diesem Umweg eine zusätzliche Arbeitskraft verschaffen will, was gegen die Zunftordnung verstößt. Meister Gross sagt aus, dass er *einen arm verlassenen Knaben bey 11 Jahr alt aufgenommen, gesäubert, und gekleidet habe* und das Kind weiterhin behalten wolle. Der Rat entscheidet zugunsten des Johann Georg Groß, jedoch nur unter der Bedingung, dass er ihn *zu keiner anderen Nadlerarbeit als die, die die Weibsbilder verrichten* verwenden würde.<sup>104</sup> )

1774 verliert Karl Schausberger die Geduld mit seinem Ziehkind. Er hat sich um einen verwaisten Soldatenknaben angenommen, beklagt sich aber, dass dieser *durchaus nicht parieren wolle, und allerhand Unziemlichkeiten unternahme*. Er will ihn nicht mehr länger behalten. Der Stadtrat trägt ihm jedoch auf, *sich noch weiterhin väterlich um ihn anzunehmen* und ihn in seinem Hause zu behalten.<sup>105</sup> )

In besonders problematischen Fällen trifft der Stadtrat aber nicht nur die Entscheidung, er gewährt auch finanzielle Unterstützung:

Der Witwe Anna Maria Penschin wird im Jahr 1776 für ihr *Söhnlein Franz, so erst 9 Jahr alt* ein jährlicher Betrag von 12 Gulden für den Unterhalt bewilligt. Diese sollen ihr *bis er 12 Jahr alt ist* aus der Armenkassa, der *Cassa Pauperum* gewährt werden.<sup>106</sup> ) Dies ist auch ein Hinweis darauf, daß die Eingliederung in den Arbeitsprozeß mit etwa 12 Jahren erfolgte.

Im Oktober 1782 wird dem Waidhofner Bürger Karl Thierhölzl ein kleines Kind zurückgelassen. Da er sich außerstande sieht, für dessen Ernährung aufzukommen, werden ihm täglich 3 Kreuzer *zu ernährung dieses armen Kinds*, ebenfalls aus der Armenkassa, gewährt.<sup>107</sup> )

Besonders beim Tod der Mutter sind die Väter ohne Frau oft nicht in der Lage, ihre unmündigen Kinder zu versorgen. Dies wird in einem Heiratsansuchen aus dem Jahr 1800 klar ausgesprochen. Der Witwer Johann Wimmer ersucht, sich verehelichen zu dürfen, da er *wegen seiner 2 kleinen unmündigen Kinder ein Weib nothwendig hätte*. Obwohl seine Braut mittellos ist, wird ihm als *Stadtagwerker* der Heiratskonsens erteilt.<sup>108</sup> )

Der jeweils vom Stadtrat bestellte Vormund kann nicht frei über das Vermögen oder die Berufswahl seines Mündels, *Pupills* oder *Pflegebefohlenen*, entscheiden. Er muss in entscheidenden Fragen beim Stadtrat anfragen, der auch das Vermögen der Mündel verwaltet, und dieser entscheidet letztendlich die wesentlichen Weichenstellungen im Werdegang des Kindes bzw. Jugendlichen.

So werden im September 1788 alle Gerhabenen vom Stadtrat aufgefordert und ermahnt, *alle Jahr die Rechnungen zu legen*,<sup>109</sup> ) um so jederzeit Klarheit über die Vermögen der Mündel zu haben.

Stellvertretend für die vielen Ansuchen in diesem Zusammenhang seien drei Fälle herausgegriffen:

---

<sup>103</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/44, 25.Juni 1773

<sup>104</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/44, 30.Juni 1773.

<sup>105</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/44, 5.August 1774.

<sup>106</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/44, 12.Juni 1776.

<sup>107</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/44, 18.November 1782.

<sup>108</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/48, 7.November 1800.

<sup>109</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/47, 30.September 1788.

Paul Krump, der Vormund des Georg Ponigl zeigt im November 1797 beim Stadtrat an, daß sein minderjähriger Mündel *kein anderes als das Fleischhauer Handwerk erlernen wolle*. Der Fleischhauer in Hollenstein, zu dem er in die Lehre kommen könnte, ist sogar bereit, ihm umsonst die Kleidung anzuschaffen. Der Stadtrat genehmigt *bey so bewandten Umständen* den Buben nach Hollenstein in die Lehre zu schicken.<sup>110)</sup>

Da der Florian Zanger *nach Äußerung seines H: Professors zum Studieren nicht taue* sucht sein Vormund Franz Reichenauer im Oktober des Jahres 1800 beim Stadtrat an, ihn in Linz zum Bildhauer ausbilden lassen zu dürfen, da er *zum Zeichnen und zur Bildhauerey genie und freude zeige*. Die Ausbildung zum Bildhauer sowie die damit verbundenen Ausgaben werden vom Stadtrat genehmigt. Sollte er aber auch bei der Bildhauerei keine Fortschritte machen, so soll er zur *Erlernung eines anderen nützlichen Erwerbungs zweiges* angehalten werden.<sup>111)</sup>

Als die Theresia Frühwald im Februar 1805 den angehenden Zeller Neigerschmiedmeister Franz Breinler heiraten will, muß der Vormund des Mädchens beim Stadtrat ansuchen. Er kann sein Ansuchen durchsetzen, da die Lage für das Mädchen günstig aussieht. Ihr zukünftiger Gemahl hat ein einträgliches Geschäft, er ist ein fleißiger und geschickter Arbeiter und ihr zuzubringendes Heiratsgut wird gesetzlich abgesichert. Darüberhinaus *hat seine Pflegebefohlene eine Neigung zu selbem, und dieser zu ihr*.<sup>112)</sup>

#### 4. Züchtigungsrecht und Bestrafung

In der Neuzeit bis weit herauf ins 20. Jahrhundert ist die körperliche Züchtigung von Kindern ein durchwegs gängiges Disziplinierungsmittel. In der Abschrift einer *Unterweisung der Eltern wegen Aufziehung der Kinder* im Waidhofner Stadtarchiv aus der Zeit Maria Theresias ist diese Haltung klar erkennbar. Es heißt darin: *Lasset nicht ab, das Kind zu züchtigen, denn ob du es mit der Ruten schlägst, stirbt es nicht davon. Du schlagst es mit der Ruten, aber du errettest seine Seele vor der Hölle. Folge nur der alten Aussage: Je lieber die Kinder, desto grösser die Ruten*.<sup>113)</sup>

Das Züchtigungsrecht steht primär dem Vater zu, aber auch der Meister im Handwerksbetrieb wie auch der Lehrer in der Schule haben das Recht, Kinder zu züchtigen.<sup>114)</sup>

Die folgenden Fälle aus Waidhofner Quellen zeigen die Anwendung von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen. Dabei wird aber immer wieder auch Kritik an den Erwachsenen geübt, die übermäßige und willkürliche Gewalt anwenden: So wird im Ratsprotokoll vom 23. April 1554 dem Gehilfen des lateinischen Schulmeisters aufgetragen, dass er *gegen den Jungen Khnaben geburliche Zucht fürnemen unnd sich des Poltern und Khöpfschlagens enthalten welle*.<sup>115)</sup>

---

<sup>110)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/48, 7. November 1797.

<sup>111)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/48, 10. Oktober 1800.

<sup>112)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/49, 1. Februar 1805.

<sup>113)</sup> StAW 1/87, *Unterweisung der Eltern wegen Aufziehung der Kinder*. In: *Matricul über diverse Freiheiten und Privilegien der Stadt* (Handschrift mit Eintragungen vom 16.-18. Jhdt.) fol 123-127.

<sup>114)</sup> Hannes STEKL, *Das Gesinde*. In: *Österreichs Sozialstrukturen*. Hg. Erich ZÖLLNER (Wien 1980) 15ff.

Im Jahr 1578 beklagt sich der Stiefvater des Messererlehrlings *Hänslein Wagner*, dass der Meister Jacob Sumer eine *unordentliche und all zu strenge Hauszucht führe, den Buben mit gar hartten schleglen tractiere, sich in der Wochen mehrmals beweinen und bezeche, volgents sein Sauferey am bueben bekhommen welle, desthalben er sein Stiefkind lenger bey ihm nit wissen wolle.*<sup>116)</sup>

Ein Fall von mangelnder Kindererziehung die mit einer Stunde Arrest bestraft wird ist aus dem Jahre 1745 überliefert. Am 30. September dieses Jahres beklagt sich die Catharina Strohmayrin vor Gericht, die Schulmeisterstochter habe sie *eine wambet Sau hin und her und mehr derley geheissen*, worauf die Beklagte vermeldet, dass sie die Klägerin *eine Hur geheissen habe*. - Die beklagte Schulmeisterstochter muss sich laut Gerichtsbeschluss bei der Catharina Strohmayrin entschuldigen und auf eine Stunde in den Arrest gehen. Der Mutter der Beklagten aber wird *eine bessere Kindtzzucht anempfohlen.*<sup>117)</sup>

Am letzten Osterfeiertag des Jahres 1768 werden einige vor der Kapuzinerkirche spielende Buben auf Anordnung des Stadtrichters vom Gerichtsdienner aufgefordert, das Spielen einzustellen. Der Leopold Gruber, Zirkelschmiedlehrlinge, widersetzt sich jedoch dem Gerichtsdienner, entwendet ihm seinen Stock und schlägt ihn damit blutig. Zur Strafe erhält er vor dem damaligen Rathaus, dem heutigen Bezirksgericht, *10 Streich mit einem Ochsen=zemm.*<sup>118)</sup>

Im Laufe der Zeit kommt es immer wieder zu Übergriffen, die vor Gericht behandelt werden. Im August 1786 klagt beispielsweise die Mutter der Sophia Paucknerin, daß die Feilhauermeisterin Josepha Heniglin ihrer Tochter wegen eines angeblich entwendeten Groschens<sup>119)</sup> *die Händ gebunden und sodann am hintern Theil ganz blau geschlagen* hat. Die gewalttätige Feilhauermeisterin wird vom Stadtrat dazu verurteilt, dem Mädchen 2 Gulden Schmerzensgeld zu bezahlen und sie muß versprechen, sich *bey ansonstig schärferer Ahndung in Hinkunft bescheidener zu verhalten.*<sup>120)</sup>

Der Gerichtsdienner Karl Schießl bittet den Stadtrat um Ersatz der Arztkosten, die er zur *Kurierung des seinem Sohn in der Schule durch die RuthenStraf zugezogenen Leibsschadens* auslegen mußte. Da der Gerichtsdienner *ohnedies mit seiner Familie kaum zu Leben habe* werden ihm 6 Gulden von der Stadtkasse bezahlt.<sup>121)</sup>

Im August 1839 werden wegen Obstdiebstahls vier Knaben mit drei bis acht *Ruthenstreichen* abgestraft. Es handelt sich bei den Bestraften um zwei Lehrlinge und zwei Meistersöhne.<sup>122)</sup>

Ein eigenartiger Fall von Jugendkriminalität ist aus dem Jahr 1841 überliefert. Alois Krenslerner, ein aus Waidhofen stammendes lediges Kind, das bei Zieheltern auf einem Bauernhof in St. Michael aufgewachsen ist, wird im Waidhofner Schloß wegen Brandstiftung angeklagt. Er gesteht ein, daß er schon dreimal den Versuch unternommen habe, das Bauernhaus Hinterkönigslehen in Brand zu stecken. Der Chronist berichtet:

---

<sup>115)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/1, 23. April 1554.

<sup>116)</sup> StAW Gerichtsprotokoll 1578, 1/58, fol 165.

<sup>117)</sup> StAW Gerichtsprotokoll, 1/62, 30. September 1745.

<sup>118)</sup> Ochsenziemer = schwere Peitsche. StAW Ratsprotokoll 1/42, 11. April 1768.

<sup>119)</sup> Hier ein Dreikreuzerstück.

<sup>120)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/46, 7. August 1786.

<sup>121)</sup> Ratsprotokoll 1/47, 3. Juni 1788

<sup>122)</sup> Ratsprotokoll 1/52, 23. August 1839.

*Er ist geboren den 26.Juni 1825, war daher bis am heutigen Tag 16 Jahre alt und mußte an diesem, seinem Geburtstag, auf der Bühne zur Schau ausgestellt werden. Er wurde von hiesiger Herrschaft als Landesgericht aus Schonung seiner Jugend auf 15 Jahre Strafhaus verurteilt. Denn, wäre er älter gewesen um einige Jahre, so würde er nach dem Gesetze auf 20 Jahre, und würde er majorem gewesen sein, so würde er mit dem Tode bestraft worden sein, indem die Brandlegung zu wiederholtem Male geschah. Von dem hohen Obergerichte aber wurde ihm die Strafe auf 9 Jahre herabgesetzt. Der Bub, welcher wohl als solcher Verbrecher mit Ketten versehen war, verhielt sich sehr resolut. Übrigens war er nach Aussage seiner Zieheltern ein sehr zorniger und heimtückischer Mensch. Seine Größe betrug höchstens 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Schuh.<sup>123</sup> )*

## 5. Schule

Im ausgehenden 16.Jahrhundert sind in Waidhofen bereits eine lateinische sowie eine deutsche Schule nachweisbar.<sup>124</sup> ) Es gibt aber noch keine Schulpflicht und nur eine kleine Zahl von Kindern aus bürgerlichen Kreisen kann die Schule besuchen. Für den Besuch der Schule muss Schulgeld entrichtet werden, und es treten wiederholt Klagen der Schulmeister über ausstehendes *Schul und Lehrgelt*<sup>125</sup> ) auf. Schulgebäude befanden sich, in chronologischer Reihenfolge, am Oberen Stadtplatz (heutiger Klosterkindergarten), am Hohen Markt (Durchgang Hartner), im ehemaligen Konviktsgebäude in der Kapuzinergasse und im heutigen Museumsgebäude am Oberen Stadtplatz. 1905 übersiedelt die Pflichtschule ins Gebäude Ecke Schillerplatz - Pocksteinerstraße.<sup>126</sup> )

Lehrlinge erhalten ihre religiöse Bildung hauptsächlich in den sonn- und feiertäglichen Christenlehren, deren positiver Abschluß für sie auch eine Voraussetzung für die Ablegung der Gesellenprüfung ist.<sup>127</sup> )

Für bedürftige Schüler und Studenten können die Eltern beim Stadtrat um Unterstützung ansuchen. Besonders häufig finden sich Ansuchen um das *Pocksteinerisch: Stipendium*<sup>128</sup> ) in den Ratsprotokollen. Dieses Stipendium geht auf eine Stiftung des Waidhofner Pfarrers Johann Bernhard Pocksteiner aus dem 17.Jahrhundert zurück.

Unter Maria Theresia wird eine sechsjährige Schulpflicht eingeführt, die jedoch nur von einem Drittel der Kinder wahrgenommen wird. Durchschlagenden Erfolg bringt erst das Reichsvolksschulgesetz des Jahres 1869, das die interkonfessionelle öffentliche Schule vorsieht, sowie die Abschaffung des Schulgeldes im Jahr 1871.<sup>129</sup> ) Die Schulbesuchspflicht beträgt 8 Jahre. Die Kinder können entweder die 8-jährige

---

<sup>123</sup>) Sebastian PETTER, Ein Beispiel der Rechtspflege 1841. In: Thomas MAYR, Hg., Aus den Chroniken der Stadt Waidhofen a.d. Ybbs (ST.Pölten 1925) 115.

3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Schuh entspricht einer Größe von ungefähr 110 cm.

<sup>124</sup>) Friedrich RICHTER, Die Volksschule in Waidhofen. In: Bote von der Ybbs (1995), 15.September.

<sup>125</sup>) StAW Gerichtsprotokoll 1578, 1/85, fol. 109.

<sup>126</sup>) Matthias SETTELE, Das kulturelle Leben in unserer Stadt. In: Festschrift 800 Jahre Waidhofen (Waidhofen 1986) 159ff.

<sup>127</sup>) Walter ZAMBAL, Die soziale Situation von Lehrjungen und Gesellen. In: Waidhofner Heimatblätter, Jg.15 (1989) 4.

<sup>128</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/48, 27. Juli 1797.

<sup>129</sup>) SANDGRUBER, Ökonomie und Politik 151.

*Allgemeine Volksschule* besuchen oder nach 5 Jahren Volksschule eine dreijährige *Bürgerschule* absolvieren, die ein reicheres Unterrichtsprogramm bietet.<sup>130)</sup>

Versuche, die Eltern vermehrt dazu anzuhalten, ihre Kinder in die Schule zu schicken, lassen sich ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nachweisen. 1787 schlägt der Waidhofner Schuldirektor vor, Eltern von Kindern, die nicht zur Schule erscheinen, *das doppelte Schulgeld* abzufordern.<sup>131)</sup>

1815 werden die Eltern der Kinder, die nicht zur Schule erscheinen, vor den Stadtrat geladen und *ihnen die Pflicht des Schulschickens an das Herz gelegt, und schärfstens eingebunden, hierinfall nicht saumselig zu sein, da sie sonst nach den bestehenden Gesetzen unnachsichtlich bestraft werden müssten.*<sup>132)</sup>

Der in Waidhofen tätige Kaplan Josef Scheicher berichtet noch aus der Zeit um 1870 von Buben, *die nur die Schule besuchten, wenn sie der Polizeimann brachte.*<sup>133)</sup>

Aber auch in den Pfarren rund um Waidhofen ist die Einstellung der Bevölkerung zum Schulbesuch oft negativ. Über die Pfarrschule von Konradsheim<sup>134)</sup> gibt ein Protokoll anlässlich der bischöflichen Visitation am 27. Juni 1860 Auskunft:

*Nur wenige Eltern messen dem Unterricht einen Wert bei, die meisten glauben, es sei nur Willkürlichkeit des Lehrers oder der Schulvorsteher überhaupt, wenn sie dem nachlässigen Schulbesuch begegnen müssen, und thun diesen die größten Grobheiten an. Sie erklären, es war früher auch nicht so streng, und es haben die Leute auch gelebt und gewirtschaftet. Das Schulgeld wird hierorts aus der Gemeindekasse bezahlt, wohl gewiß, aber öfters schon mit Verzögerung, indem Teichgräber, Maurer u. dgl. den Vorrang vor dem Schullehrer hatten.*<sup>135)</sup>

Daneben ist für den schwachen Schulbesuch in den ländlichen Gebieten auch oft der Winter schuld. Der Chronist der Konradsheimer Schulchronik berichtet im Jahr 1888:

*Nachdem der Winter sehr streng war, mit großen Schneefällen, Verwehungen und anhaltender Kälte, so war auch der Schulbesuch wegen völliger Ungangbarkeit der Wege schwach. Das Lehrziel konnte deshalb in dieser Zeit nicht erreicht werden.*<sup>136)</sup>

1886 besuchen in der Volksschule Waidhofen bereits 403 der 438 schulpflichtigen Kinder den Unterricht.<sup>137)</sup>

1852 kommt es zur Errichtung einer Unterrealschule, die ursprünglich dreijährig geführt wird, und um die Jahrhundertwende in eine Oberrealschule umgewandelt wird. Um bedürftigen Studenten dieser Schule das Studium zu ermöglichen, werden vom *Realschul-Unterstützungsverein* die sogenannten *Kosttage* eingeführt. Viele wohlhabendere Waidhofner Familien erklären sich damals bereit, an einem bestimmten Tag der Woche einen Studenten als Gast zum Mittag- und Abendessen

---

<sup>130)</sup> Helmut ENGELBRECHT, Bildungspolitik und Unterrichtswesen. In: Das Zeitalter Franz Josefs. Katalog (Grafenegg 1984)369.

<sup>131)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/46, 31. Dezember 1787.

<sup>132)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/50, 19. Mai 1815.

<sup>133)</sup> SCHEICHER, Erlebnisse III/1, 74.

<sup>134)</sup> Konradsheim ist eine Nachbarpfarre von Waidhofen und gehört heute zur Großgemeinde Waidhofen an der Ybbs.

<sup>135)</sup> Nikolaus FARFELEDER: Die Kirche zum Heiligen Nikolaus. Festschrift (Konradsheim 1983) 71.

<sup>136)</sup> Volksschule Konradsheim, Schulchronik, Band 1, 1798-1938, Jahr 1888.

<sup>137)</sup> Bote von der Ybbs, 1. Jg., 2. Oktober 1886.



bei sich aufzunehmen. So bleibt den Eltern *das Peinliche erspart, persönliche Bittgänge zu unternehmen.*<sup>138</sup>)

Für Kleinkinder wird erstmals in den frühen 70iger Jahren des 19. Jahrhunderts eine *Kleinkinderbewahr=Anstalt*, die von den armen Schulschwestern nach der Regel des dritten Ordens des heil. Franciscus Seraphicus geführt wird, im Pfarrhof errichtet.<sup>139</sup>) Pfarrer Johann Hörstler ist der Initiator dieser Einrichtung. Er gründet diese Anstalt, um *die Kinder der arbeitenden Classe vor Verrohung durch das Gassenleben und vor geistiger Verkümmern zu bewahren und dieselben frühzeitig an nützliche Thätigkeit zu gewöhnen.*<sup>140</sup>) Mit dieser Institution ist auch eine Arbeitsschule für Mädchen verbunden.

1890 wird die Lehr- und Versuchswerkstätte der *Kaiser-Franz-Josef-Stiftung zur Hebung der niederösterreichischen Kleineisenindustrie* eröffnet. In dieser Werkstätte sollen vor allem Lehrlinge *unter Anwendung der modernen Erzeugungsweise*<sup>141</sup>) unterrichtet werden. Ihre Nachfolgerin hat diese Schule in der *Höheren Technischen Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt Waidhofen/Ybbs* gefunden.

### III. ARMUT

#### 1. Die Knappheitsgesellschaft

Die Neuzeit kannte bis weit herauf ins 19. Jahrhundert kein soziales Netz, wie es für uns heutzutage selbstverständlich ist. Die Menschen waren sich der Tatsache bewusst, dass ihre wirtschaftliche Existenz stets gefährdet war und dass schon die allernächste Zukunft Mangel und Elend bringen konnte.

Individuelle Schicksalsschläge, Wirtschaftskrisen, Missernten oder Brandkatastrophen führten zu einer raschen Zunahme der Armenzahlen und zu einer verstärkten Wanderbewegung der existenzgefährdeten Menschen. Die Zahl dieser Randexistenzen schätzt man auf ungefähr 20% der damaligen österreichischen Bevölkerung.<sup>142</sup>)

Viele Menschen hatten nur das Allernotwendigste, um ihre Lebensbedürfnisse decken zu können. Zahlreiche Bewilligungen der *Suppen aus dem Spital*<sup>143</sup>) oder eines *Leib Brodt aus dem Spital*<sup>144</sup>) finden sich in den Ratsprotokollen des Waidhofner Stadtarchivs. Sie zeigen, dass es oft rein ums Überleben, ums *tägliche Brot* ging. Im Februar des Jahres 1605 muss ein Bittwerber um die Spitalsuppen abgewiesen werden, weil die 27 im Spital befindlichen Personen sich beklagen, dass nicht einmal sie *des brodts genug zu essen hetten*<sup>145</sup>)

<sup>138</sup>) Hundert Jahre Mittelschule Waidhofen a.d.Ybbs, Festschrift (Waidhofen1952)140.

<sup>139</sup>) Theodor ZELINKA, Waydhofen a. d. Ybbs und seine Umgebungen. (Wien 1874) 61.

<sup>140</sup>) Waidhofen vor und seit einem Halb=jahrhundert. In: Bote von der Ybbs,11.Jg. (1896) 25.Juli.

<sup>141</sup>) Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestandes der Kaiser Franz Josef-Stiftung (Waidhofen 1913) 28.

<sup>142</sup>) Hannes STEKL, Österreichs Unterschichten im 18.Jahrhundert.In: Adel, Bürger, Bauern im 18.Jahrhundert. Katalog Schallaburg (1980) 49.

<sup>143</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/18, 7.Juli 1664.

<sup>144</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/19, 11.Oktober 1666.

<sup>145</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/6, 28.Februar 1605.

Diese Ansuchen sind charakteristisch für die damalige Knappheitsgesellschaft, die Michael Stürmer folgendermaßen charakterisiert:

*Lebensprinzip der Knappheitsgesellschaft war die Sicherung der Nahrung. Nur das Seelenheil war wichtiger, und manchmal nicht einmal dieses. Alle, die von ihrer Hände Arbeit lebten, waren einer Ökonomie der knappen Mittel, des Überlebens und des jähen Untergangs ausgesetzt. Nahrung war der Grundwert, der alle Normen durchzog.*<sup>146</sup>)

Diese ständige Angst der Menschen vor der Verarmung taucht auch in den Waidhofner Quellen immer wieder auf:

Die Schneiderordnung von 1617 beschränkt die Anzahl der in der Stadt tätigen Meister auf zehn, damit *den alten maistern nit ihr arbeit entzogen, und die in armuth gebracht werden.*<sup>147</sup>)

Zu Untergangsvisionen bei vielen Waidhofner Bürgern führt die von der Stadt mit allen Mitteln bekämpfte Markterhebung des angrenzenden Ortes Zell im Jahr 1690. Die Bürger haben große Angst, sie würden *ihre Häuser leer stehen müssen, mit Weib und Kind den Bettelstab ergreifen und mit leeren Händen betriibt beim Stadttor hinausziehen ...*<sup>148</sup>)

1788 beschwerten sich die Waidhofner Schuster über einen *fremden Schueckknecht* der sich mit seinem Weib in der Stadt niedergelassen hat und ihnen nun *ihren bürgerlichen Nahrungs Verdienst entziehe*. - Der Stadtrat veranlaßt daraufhin dessen *Abschaffung* aus dem Stadtbereich.<sup>149</sup>)

Häufigste Gründe für die Verarmung sind Krankheit, Unfälle, der Tod des Ehegatten und Arbeitsunfähigkeit durch Alter. Da es ja noch keinerlei Pensionen im heutigen Sinne gibt, ist man gezwungen, so lange zu arbeiten, bis es aufgrund körperlicher Gebrechlichkeit nicht mehr möglich ist. Krankheiten und Behinderungen führen für den einzelnen oft zu existenzbedrohenden Situationen:

Da der Wolf Pössinger im April 1695 mit all seinen Leuten *kranckh lieget, und bey ihnen aus armueth sich ein grosses Ellendt erzeiget* beschließt der Stadtrat *aus Barmbherzigkeit* ihnen bis zur Besserung wöchentlich 45 Kreuzer erfolgen zu lassen.<sup>150</sup>)

Der Tochter des Klingenschmiedmeisters Matthias Hofstetter, die *mit einer krumpen Hand behafft ist*, wird im Oktober 1754 wöchentlich ein Laib Brot aus dem Spital bewilligt.<sup>151</sup>)

In diesen wie auch in anderen Härtefällen greift die Stadtverwaltung immer wieder unterstützend ein: Maria Eisenrieglerin, die im März 1779 bereits ein Jahr *an der Wassersucht ellendiglich darniederliegt* erhält auf ihr *demütiges Bitten* vom Stadtrat wöchentlich 8 Kreuzer aus der städtischen Armenkasse zugeteilt.<sup>152</sup>)

Im Fall des Brandstetter Anton ist es ein Unfall, der ihn an den Rand der Existenz drängt. Er bricht sich im November 1776 beim Brückenbau den Arm und hat *folgends samt Weib und Kind nichts zu leben*. Er erhält *bis er wiederum der Arbeit*

---

<sup>146</sup>) Michael STÜRMER, Herbst des alten Handwerks (München 1979) 107.

<sup>147</sup>) StAW Karton 31, 1/2, Schneiderordnung 1617.

<sup>148</sup>) Anton PONTESEGGER, Was Urkunden und Protokolle berichten. In: 1000 Jahre Gleiss, (Sonntagberg 1993) 116.

<sup>149</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/47, 15.Jänner 1788.

<sup>150</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/35, 15.April 1659.

<sup>151</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/40, 31.Oktober 1754.

<sup>152</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/44, 24.März 1779.

*vorzustehen im Stande ist aus der städtischen Armenkasse, der sogenannten armen=leuth=Cassa oder Cassa Pauperum wöchentlich 15 Kreuzer zugesprochen.*<sup>153</sup>)

Vor allem Witwen scheinen immer wieder als Bittstellerinnen auf. Viele scheinen durch den Tod ihres Ehemannes in Armut geraten zu sein:

Elisabeth Teuffenpöckin, ein *arme wittib* wird 1665 unter der Bedingung ins Spital aufgenommen, *daß Sie sich darin friedlich und fromb verhalte.*<sup>154</sup>)

Im Jänner 1673 richtet die Anna Maria Oberdorferin, eine *Arme Wittib*, ihr *ehrendemütiges und höchst flehentliches Bitten* an den Stadtrat, ihr eine finanzielle Beihilfe zu gewähren. Sie erhält vierteljährlich von der Stadt 12 Schilling.<sup>155</sup>)

Hohes Alter und die damit verbundene Arbeitsunfähigkeit ist in den folgenden zwei Fällen die Ursache für die Verarmung:

Im Juni 1774 sucht die Maria Anna Steinbeckin *80 Jahre alt* demütig um die Versorgung im Armenhaus an, welche ihr auch gewährt wird.<sup>156</sup>)

Elisabeth Höllerin hat schon 50 Jahre in der Stadt gearbeitet und kann sich nun *wegen Leibesentkräftung und schlechter Augen nichts mehr verdienen*. Ihr Ansuchen vom 24. April 1801 wird positiv erledigt und ihr wird wegen ihrer *Untauglichkeit zur Arbeit die Versorgung im Armenhaus bewilliget.*<sup>157</sup>)

Das mit dem Siechenhaus vereinigte Armenhaus wird 1740 gegründet und befindet sich in der Wienerstraße schräg gegenüber dem Siechenhaus.<sup>158</sup>) Den dort untergebrachten verarmten städtischen Dienstleuten und Gesellen wird 1847 *das Betteln in der Stadt und in den Vorstädten mit dem Beisatze strenge untersagt, daß jeder bei Übertretung eingesperrt und bestraft werden wird*<sup>159</sup>), da sie ohnehin von der Stadt versorgt werden. Das Waidhofner Armenhaus gilt übrigens in der Zeit um 1860 gemeinsam mit dem Scheibbsner Armenhaus für niederösterreichische Kleinstädte als vorbildlich. Becker behauptet, dass die beiden Armenhäuser *kaum in Niederösterreich ihres gleichen haben.*<sup>160</sup>) - Bürgermeister Josef Riedmüller weist am 15. März 1851 ebenfalls auf die Einmaligkeit der Waidhofner

Versorgungsanstalten hin. Im Sitzungsprotokoll heißt es dazu:  
*Um die Herren Bürger zum Theile über die Großartigkeit der hierorts bestehenden Armen=Anstalten in die Kenntniß zu setzen, führe ich an, daß mit Schluß des Jahres 1850 in dem hierortigen Bürgerspitale in ganzer Verpflegung 34 Personen standen, und 7 mit Brot theilt wurden. Im Armen = und Siechenhause genossen 46 Personen die ganze Verpflegung. Die Auslagen im Bürgerspitale betragen 1671 fl, im Armen = und Siechenhause 1767 fl.*<sup>161</sup>)

Aus dem Jahr 1845 ist eine kurze Beschreibung des Waidhofner Armenhauses erhalten:

---

<sup>153</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/44, 27. November 1776.

<sup>154</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/19, 9. März 1665.

<sup>155</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/28, 9. Jänner 1673.

<sup>156</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/44, 14. Juni 1774.

<sup>157</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/48, 24. April 1801.

<sup>158</sup>) Theodor ZELINKA, Waidhofen a. d. Ybbs und seine Umgebungen. (Wien 1874) 59.

<sup>159</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/53, 11. Juni 1647.

<sup>160</sup>) BECKER, Ötscher 356.

<sup>161</sup>) StAW, Protokoll der Ausschusssitzung des Gemeinderates vom 15. März 1851.

30.Juli 1845. Nun ist auch das Armenhaus<sup>162</sup>) restauriert und schön hergestellt. Es ist erhöht worden, alle Zimmer „stokatori“ und auf das solideste hergestellt, von außen schön abgeputzt und mit großen, schwarz lackierten, blechernen Buchstaben der Name Armenhaus auf der Straßenseite ersichtlich gemacht. Alle Betten, deren sehr viele hineinkommen, werden silberfarben angestrichen, kurz, das Ganze ist sehr nett hergestellt.<sup>163</sup>)

Im Dezember 1855 folgt auch Waidhofen dem Beispiel anderer Orte, und führt am Weihnachtsabend einen *Christbaum* für arme Kinder ein. Eine von den Lehrern der Schule unternommene Sammlung sowie viele freiwillige Arbeitsstunden von Waidhofner Frauen ermöglichen es, am 24.Dezember 1855 erstmals arme Kinder im Rahmen einer Christbaumfeier im Schießstattsalon (Hotel Goldener Löwe bei der Zellerbrücke) zu beschenken:

*An den beiden Seitenwänden bis Mitte des Saales waren alle den Kindern zu spendenden Kleidungsstücke als Janker, Hosen, Schuhe, Strümpfe, Hauben, Batschen, und so auch Kleider=Röcke usw. usw. hergerichtet und so wurden selbe auch nach der Reihe abgegeben. Herr Dechant August Beer allhier hielt eine kurze Anrede, nach welcher sogleich zur Verteilung geschritten wurde. ... Später laufen noch viele Kleidungsstücke ein, die auf ein andermal verwendet werden, denn es sind ohnehin an armen Kindern, welche zur Verteilung schon bestimmt waren, über 160 befriedigt worden. Die Masse Menschen, welche sich bei dieser nie gesehenen Funktion einfand, war so groß, daß viele gar nichts sehen, ja, gar nicht zukommen konnten; den um 2 Uhr war schon alles voll und um 3 Uhr wurde erst die Eröffnung begonnen und dauerte bis gegen 5 Uhr. Alles war sehr überrascht und hatte großen Beifall.<sup>164</sup>)*

Diese Christbaumfeiern werden in Waidhofen zu einer ständigen Einrichtung und die ab 1886 erscheinende Lokalzeitung *Bote von der Ybbs* berichtet regelmäßig über Christbaumfeiern um die Weihnachtszeit.<sup>165</sup>)

Die oben erwähnten Fälle zeigen, dass die Stadt für verarmte Bürger, Handwerker und Dienstboten immer wieder mit Hilfeleistungen oder mit einem Platz in einem der Versorgungshäuser der Stadt (Spital, Siechenhaus, Armenhaus) einspringt, um so die Armut etwas zu lindern. Diese drei Versorgungshäuser werden unter anderem auch durch Einnahmen aus Strafen finanziert, die den Bäckern auferlegt werden. So befiehlt bereits Bischof Nicodemus von Freising im Jahre 1442, das für zu gering befundene Brot an die armen Leute im Spital zu verteilen.<sup>166</sup>) Dass sich diese Tradition in Waidhofen über mehrere Jahrhunderte gehalten hat, beweist eine Eintragung in das Ratsprotokoll vom 8.August 1801:

*Den 3 Bäckermeistern Michael Funk, Ignaz Danlechner, und Josepha Wingdorferin wurde heute Dato das zugering befundene Brod, und zwar vom Ersten 12 Laib, von zweyt genanten 11, und drittgenannter 7 Laib abgenohmen, und ihnen zugleich auferlegt, künftighin sich genau nach der vorgeschriebenen Satzung sogewiß zu achten, widrigens sie nebst der Confiscation des zu gering befundenen brods auch noch überdieß mit empfindlicher Leibesstrafe belegt werden würden. Übrigens soll das heute*

---

<sup>162</sup>) Wienerstrasse 29. Das Gebäude wurde im 20.Jahrhundert abgerissen.

<sup>163</sup>) Sebastian PETTER, Waidhofner Journal.In: Thomas Mayr, Hg., Aus den Chroniken der Stadt Waidhofen a.d. Ybbs (St.Pölten 1925) 106.

<sup>164</sup>) Thomas MAYR, Aus den Chroniken der Stadt Waidhofen a.d. Ybbs (St.Pölten 1925) 183f.

<sup>165</sup>) Friedrich RICHTER, Der erste Christbaum in Waidhofen an der Ybbs. In: WY/NEWS, Amtliche Nachrichten und Informationen. Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs, Nr.69, Dezember (1997) 20.

<sup>166</sup>) Gottfried FRIESS, Geschichte der Stadt Waidhofen, JbLkNö1 (1867) 106.

*Confiscirte Brod unter die Armen der hiesigen 3 Versorgungshäuser vertheilt werden.*<sup>167)</sup>

Auch im Angesicht des Todes nimmt man auf die Armen Rücksicht. Das *Ausläuten* der Verstorbenen beim Begräbnis, für das wohlhabendere Bürger zwischen 10 und 30 Kreuzer an die Spitalskirche entrichten müssen, ist *denen gar armen gratis und umbsonst.*<sup>168)</sup>

Aber auch private Initiativen wohlhabender Bürger helfen die Armut etwas zu lindern. Ein einmaliges Beispiel hiefür ist das Legat der Margarete Prechtl aus dem Jahr 1559. Als Witwe des reichen Eisengeschmeidehändlers, Messerers und Werksbesitzers Hans Prechtl vermacht sie den Armen in Spital und Siechenhaus je 300 Pfund Pfennige. Weiters veranlasst sie, dass 400 Pfund Pfennige auf 5 Prozent Zinsen anzulegen sind, von denen jährlich *zwei ehrbare, fromme, arme Bürgers- oder Handwerkstöchter* je 10 Pfund Pfennige als Heiratsausstattung erhalten sollen. Ansuchen armer Bürgers- bzw. Handwerkerstöchter um das Prechtl'sche Legat sind von 1563 bis zum Jahr 1907 nachweisbar. Verwaltet wird das Legat vom Stadtrat.<sup>169)</sup> - Daneben gibt es noch eine große Zahl privater Stiftungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert für das Siechenhaus.<sup>170)</sup>

Neben der Unterstützung der ärmeren Bevölkerungsschichten durch die Stadt bzw. durch private Initiativen, scheinen auch die Kirche bzw. ihre Repräsentanten immer wieder als Helfer der Armen auf. Stellvertretend für viele Stiftungen, die auch immer wieder die Armen mit einschließen, seien folgende Beispiele erwähnt:

Im Mai 1421 stiftet Pfarrer Friedrich Stauthaimer einen Jahrtag an der Pfarrkirche, in dem er auch der Armen gedenkt:

*... item armen schulern in der schul acht pfennig, item den armen leuten im spital zwölf pfennig, item den siechen vier pfennig oder andern armen leuten, ob nicht siech da wären ...*<sup>171)</sup>

Auch die beiden Pfarrherrn Johann Bernhard Pocksteiner (1651-1686) und Johann Augustinus Pocksteiner (1686-1719) scheinen wiederholt als Wohltäter der Armen auf. Von Johann Bernhard Pocksteiner stammt eine beträchtliche Stiftung für die Armen, Waisen und studierenden Jünglinge. Er wird auch auf der Gedenktafel in der Marienkapelle als *magnus et magnificus pater pauperum*, ein großer und hochgeschätzter Vater der Armen, bezeichnet. Seine Stiftung aus dem Jahr 1689, die ein Kapital von 12.000 Gulden umfaßte, sieht unter Punkt 3 folgende Unterstützung vor:

*Drittens legiere und vermache Ich für zwölf arme Kimder oder Dienstbothen, das ist, für sechs aus der Stadt als drey Manns: und drey Weibs Persohnen, und sechse aus der Bauernschafft, desgleichen drey Manns: und drey Weibspersohnen ein Jährlichs Stipendium oder Haussteuer Pr: 80 Gulden...*<sup>172)</sup>

<sup>167)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/48, 8. August 1801.

<sup>168)</sup> Edmund FRIESS, *Inedita collata*. In: *Deutsche Heimat* (1908) 7f.

<sup>169)</sup> Friedrich RICHTER, *Das Legat der Margarete Prechtl aus dem Jahr 1559*. In: *Waidhofner Heimatblätter* Jg. 22 (1996) 27f.

<sup>170)</sup> Friedrich RICHTER, *Vom Siechenhaus zum Krankenhaus*, Sondernummer der *Waidhofner Heimatblätter*, (Waidhofen/Ybbs 1988) 42f.

<sup>171)</sup> Herwig WEIGL, *Friedrich Stauthaimer und die Pfarre Waidhofen an der Ybbs im frühen 15. Jahrhundert*. *Unsere Heimat* 65 (1994) 126.

<sup>172)</sup> StAW Karton 66, Abschrift der Pockhstainerisch:Stüftung.

Auch von seinem Neffen Johann Augustinus Pocksteiner sagt die Gedächtnistafel in der Marienkapelle, daß er *magna semper pauperum turba stipatus*, immer von einer Menge der Armen umlagert gewesen sei.<sup>173</sup>)  
Das pfarrliche Armeninstitut springt ebenfalls in Notfällen ein und unterstützt bedürftige Bürger. So werden im Jahre 1850 *bei den wöchentlichen Betheilungen an 89 Personen in Barem 769 fl 30 Xr ausgeteilt.*<sup>174</sup>) Die Aktivitäten des Pfarrarmeninstitutes werden zum Teil aus den Opfergeldern der oberen Buchenbergkapelle finanziert.<sup>175</sup>)

## 2. Bettler

Unverschuldet in Not geratene Personen, die aus der Stadt stammen, erhalten auf ihr Ansuchen hin vom Stadtrat eine Berechtigung die als *Bettelzeichen, Bettelbrief* oder *Almosenbrief* bezeichnet wird. Sie dürfen damit legal betteln gehen, während fremde Bettler meist an ihren Heimatort abgeschoben, oder, wie es in den Quellen oft heißt, *abgeschafft* werden. So beschließt der Waidhofner Magistrat 1673, dass die bedürftigen Leute Zeichen erhalten sollen, die *übrigen aber abgeschafft werden sollen.*<sup>176</sup>)

Die Versorgung der Armen nach dem sogenannten Heimatprinzip, d.h. dass der Geburtsort des Bettlers letztendlich für seine Versorgung zuständig ist, bleibt bis 1938 in Geltung.<sup>177</sup>)

Um das Bettelwesen in den Griff zu bekommen, ist in Waidhofen ab der Mitte des 17. Jahrhunderts ein *Bettelrichter* nachweisbar. Die Bettelrichterstelle wird vom Stadtrat vergeben und man erwartet sich von ihm, dass er das Bettelwesen der Stadt regelt. Er hat darauf zu achten, dass nur Leute mit Bettelzeichen betteln, dass sich die Bettler ordentlich benehmen, regelmäßig den Gottesdienst besuchen und zu Ostern beichten und kommunizieren gehen.<sup>178</sup>) Seine Funktion wird in der Ratssitzung vom 16. November 1676 genau festgelegt:

*Ist beschlossen worden, daß der Bettelrichter alle Freitag die Armen vorhero zur Mess führen, sodann mit einer verschlossenen Büchse herumbgehen, das Almosen darinnen sammeln und anschließend verteilen soll. Es dürfen aber nur jene, die Standzeichen haben und des Almosens würdig geschätzt werden, daran teilnehmen.*<sup>179</sup>)

Im Jahr 1851 wird dieser *Freitagbettel* noch erwähnt und der Stadtpolizei dessen Überwachung strengstens aufgetragen. Die Bürger werden gleichzeitig aufgefordert, *diesen demoralisierenden Strassenbettel nicht durch zu weit gehende Wohltätigkeit*

---

<sup>173</sup>) FAHRNGRUBER, Bote 35f.

<sup>174</sup>) StAW, Protokoll der Ausschusssitzung des Gemeinderates vom 15. März 1851.

<sup>175</sup>) Theodor ZELINKA, Waydhofen a.d. Ybbs und seine Umgebungen. (Wien 1874) 72.

<sup>176</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/28, 10. März 1673.

<sup>177</sup>) SANDGRUBER, Ökonomie und Politik 134ff.

<sup>178</sup>) Friedrich RICHTER, Freitag-Kreuzer und Freitag-Bettel. In: Waidhofner Heimatblätter Jg. 15 (1989) 27ff.

<sup>179</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/30, 16. November 1676.

zu unterstützen.<sup>180</sup>) Der *Freitagbettel* hält sich in der Stadt offiziell bis in das Jahr 1895.<sup>181</sup>)

Neben dieser organisierten Form des Bettelns werden vom Stadtrat aber auch Bettelbriefe an Einzelpersonen ausgestellt, die den Bittstellern das Betteln erlauben: Michael Khärgl, ein *Armer Mann*, bittet 1592 ihm einen *Allmueßbrief* zu erteilen, welcher ihm auch gewährt wird.<sup>182</sup>)

1650 wird dem Georg Auer, einem *armen blinden Mann*, vom Stadtrat erlaubt, *alle 14 tag ainmal* das Almosen in der Stadt zu sammeln.<sup>183</sup>)

Gleichermaßen erhält die Stänglauerische Tochter im Jänner 1676 einen *Petlbrief*, *damit sie in die weith umb das Allmosen* gehen kann.<sup>184</sup>)

Trotz dieser Versuche, das Bettelwesen seitens der Stadt in den Griff zu bekommen, gibt es immer wieder Probleme mit herumstreifenden Bettlern und Vagabunden.

1788 wird neben den Polizeidienern noch ein eigener Aufseher zur *Abhaltung der Bettler* bestimmt und es wird beschlossen, *Vagabunden und fremde Bettler zur Arbeit anzuhalten, damit sie hiedurch verscheuet* werden.<sup>185</sup>)

1802 wird der damalige Gerichtsdienner Karl Schießl ernstlich ermahnt, *mehr Aufsicht auf die große Menge herumstreifender Bettler zu pflegen* da man ihm sonst die extra für diesen Zweck bewilligten jährlichen 40 Gulden vom Lohn abziehen würde.<sup>186</sup>)

Mit der Überwachung der Bettler beschäftigt sich auch der §10 einer *Instruction für die Patrouille= und Sicherheits=Mannschaft* aus dem Jahr 1839:

*Auf das herumziehende Gesindel, Bettler, Vaganten aller Art, Hausirer, Juden und andere verdächtige Leute, welche, wenn sie keine legalen Pässe, und die Juden, wenn sie sich irgendwo über 3 Tage aufhalten, oder die ihnen vorgezeichnete Marschroute nicht genau einhalten, ohne weiters dem Magistrate einzuliefern sind.*<sup>187</sup>)

Noch am Ende des 19.Jahrhunderts ist die Zahl der herumziehenden, nach Arbeit suchenden Personen sehr hoch. In Niederösterreich werden für diese Gruppe von Menschen sogenannte *Naturalverpflegsstationen* eingerichtet, um dem *Bettel = und Vagabundenunwesen* entgegenzutreten.<sup>188</sup>) In diesen Stationen erhalten die

Reisenden Verpflegung und Unterkunft und es wird auch Arbeit vermittelt. - Die Eröffnung von 145 Naturalverpflegsstationen in Niederösterreich am 15.Mai 1887 wird in einem Leitartikel im Boten von der Ybbs besprochen:

*Es ist sonder Zweifel eine Pflicht der staatlichen Gemeinschaft für die Armen zu sorgen und zwar nicht blos für diejenigen, welche wir bisher „Arme“ zu nenen gewohnt waren - das ist für die armen Arbeits= und Erwerbsunfähigen - sondern auch für diejenigen, welche, obwohl arbeits= und erwerbsfähig, außer Stand gekommen sind sich durch Arbeit ihr Brot zu verschaffen - die zwar arbeitsfähig, augenblicklich doch erwerbsunfähig sind, weil sie keinen Erwerb finden können....*

*Die öffentliche Fürsorge für dieselben kann und darf sich nur auf das Allernotwendigste beschränken, denn ein großer Theil der Bevölkerung befindet sich*

<sup>180</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/54, 15.März 1851.

<sup>181</sup>) RICHTER, Freitag-Kreuzer 29.

<sup>182</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/3, 15.Mai 1592.

<sup>183</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/10, 28.Februar 1650.

<sup>184</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/31, 17.Jänner 1676.

<sup>185</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/47, 30.September 1788.

<sup>186</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/49, 8.Oktober 1802.

<sup>187</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/52, 6.September 1839.

<sup>188</sup>) Bote von der Ybbs, 2.Jg., 24.Dezember 1887.

*auf der schmalen Grenze zwischen hilfloser Armut und der Selbstständigkeit, er vermag sich gerade mit seiner Arbeit noch aufrecht zu erhalten und ist darum gezwungen, sich in seiner Lebensweise auf das Allernotwendigste zu beschränken. Wenn daher die öffentliche Fürsorge den Unterstützten besser stellen würde, als den sich noch aufrecht erhaltenden noch so armen Arbeiter, so würde sie diesen nicht bloß entmutigen, alle Kräfte anzuspannen, sondern geradezu anspornen, sich in die Arme der öffentlichen Fürsorge zu werfen. Wer würde sich zum harten Kampf der Arbeit bequemen, wenn ihm die öffentliche Mildthätigkeit eine bessere Lage in Aussicht stellte, als er sich durch Arbeit zu verschaffen vermöchte! ... Darum darf die öffentliche Fürsorge - und diese bietet die Naturalverpflegstation - just nur das unumgänglich Notwendigste bieten.*<sup>189</sup>)

Im Jahr 1889 werden in der Waidhofner Naturalverpflegstation in der Schöffelstraße<sup>190</sup>) 3060 Männer und 57 Frauen gezählt. Sie werden folgendermaßen nach ihrer Herkunft aufgliedert:

*Niederösterreich (852), Oberösterreich (340), Böhmen (834), Mähren (409), Ungarn (117), Kärnten (78), Krain (62), Schlesien (75), Steiermark (198), Tirol (26), Italiener (7), Ausländer (76), Galizien (9), Salzburg (17), Kroatien (15) und Bosnien (2).*<sup>191</sup>)

#### IV. VERGNÜGENEN

##### 1. Sauffen, Singen, Spielen und Jubilieren<sup>192</sup>)

Die beengten Wohnverhältnisse sowie die Funktion als Herbergen der verschiedensten Handwerkszünfte geben den Gasthäusern im gesellschaftlichen Leben der Stadt einen hohen Stellenwert. Dazu kommt die geringe Mobilität der Menschen und das begrenzte Freizeitangebot. Die Arbeitszeit beträgt 14 bis 16 Stunden täglich, freilich Pausen für die Mahlzeiten eingeschlossen.<sup>193</sup>)

Obwohl während der Woche wenig Zeit für Vergnügen und Unterhaltung bleibt, kommt man aber wegen der vielen Heiligen-, Fasten-, Bitt- und Beichttage dennoch auf einen relativ hohen Freizeitanteil. Urlaub im heutigen Sinn gibt es zwar noch nicht, aber ein katholisch-barockes Arbeitsjahr bietet mit seinen 200 bis maximal 250 Arbeitstagen<sup>194</sup>) einiges an Freizeit. Die durch diese Feiertage entstehende Freizeit wird vielfach in den Wirtshäusern der Stadt verbracht. Daneben werden aber auch viele private Feste und Feierlichkeiten wie Hochzeiten, *Kindlmahle*, Totenzehrungen und Tanzveranstaltungen (Bälle) in den Gasthäusern abgehalten.

Neben den offiziellen Wirten sind aber auch noch sogenannte *Bier, Most und Brandtwein Leüthgeben* nachweisbar. Sie dürfen aber nur ausschenken und in ihren Lokalen keine *Kindlmahl, oder Tauff und Todten Zöhrungen noch Hochzeiten*

---

<sup>189</sup>) Bote von der Ybbs, 2.Jg., 28.Mai 1887.

<sup>190</sup>) Theodor PLENKER, Erinnerungen II. Hg. Musealverein Waidhofen /Ybbs (Waidhofen 1983) 25.

<sup>191</sup>) Bote von der Ybbs, 5.Jg., 18.Jänner 1890.

<sup>192</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/4, 16.März 1598.

<sup>193</sup>) Odilo HABERLEITNER, Handwerk in Steiermark und Kärnten (Graz 1962) 79ff.

<sup>194</sup>) SANDGRUBER, Ökonomie und Politik 155.



abhalten. Für das Jahre 1737 sind in Waidhofen 11 befugte und 14 unbefugte *Leuthgeben* nachweisbar.<sup>195)</sup>

Im Jahr 1838 gibt es in der Stadt, die damals 3167 Einwohner zählt, 2 Brauhäuser und 50 Wirtshäuser. Bei einer Gesamtzahl von 420 Häusern (Altstadt, Wasservorstadt und Vorstadt Leithen) ist somit ungefähr jedes 8.Haus ein Gasthaus.<sup>196)</sup>

In den Quellen scheinen die Gasthäuser vor allem wegen Nichteinhaltung der Sperrstunden auf:

Im März 1598 erhält die Stadt vom bischöflichen Pfleger im Schloß einen Verweis, da in den Wirtshäusern *Sauffen, Spielen, Singen und Jubilieren bis zur Mitternacht* gang und gäbe sei und keinerlei Sperrstunden eingehalten werden.<sup>197)</sup>

1653 wird betreffend Zulassung der *Spielleut und Geiger* beschlossen, sie auf der Gassen bis 9 Uhr abends, in den Wirtshäusern aber bis 10 Uhr abends zuzulassen.<sup>198)</sup> Belegt sind auch Versuche, junge Männer durch Strafandrohung von übermäßiger Ausdehnung der Freizeit abzuhalten:

So fordert die Müllerordnung aus dem Jahr 1662 rigoroses Durchgreifen für den Fall, dass Gesellen oder Lehrjungen sich *unfleissig und mutwillig* verhalten, während der Arbeitszeit noch andere *zum Unfleiß bewegen, und in die Wirtshäuser zu gehen* verleiten. Diese Gesellen und Lehrjungen sollen nicht nur um zehn Pfund Wachs gestraft, sondern *durch die Obrigkeit in der Gefängknus mit Wasser und Brodt gespeist werden.*<sup>199)</sup>

Die Schermessererordnung von 1717 fordert rigoroses Vorgehen gegen Gesellen, die *Sonn-und Feyrtags spat in denen Wirtshäusern sitzen, mithin oft gar spat heimkommen, als um 9 oder 10 Uhr. Sie sollen künftighin bereits um 6 längst 7 Uhr zu Haus seyn, widrigenfalls sie kein Nachtmahl mehr zu begehren hätten.*<sup>200)</sup>

Klagen über die Nichtachtung der Sperrstunde kommen aber auch von anderer Seite: Im November 1786 beschwerten sich zwei Wirte aus der Stadt, daß ihnen vom Magistrat nicht erlaubt wird, an den Sonn=und Feiertagen vor Ende des nachmittägigen Gottesdienstes mit der Musik zu beginnen, wo doch bei den *benachbarten Würthen die Gäste an Sonn=und Feiertagen schon mittags um 12 Uhr zu tanzen anfangeten und die ganze Nacht hindurch der Tanz durchgeht.* Sie befürchten ihre Gäste und ihren *Brot Verdienst* zu verlieren. - Der Magistrat ändert seine Meinung aber nicht und das Verbot bleibt aufrecht.<sup>201)</sup>

Im März 1787 fordert der Stadtwachtmeister Franz Eder um Verstärkung der Wache, *indem die jungen Handwerksburschen nunmehr zu 10, und mehrers sich in denen Wirtshäusern vorfänden.* Er sei zu *ohnmächtig*, die Burschen zur Sperrstunde (10 Uhr) nach Hause zu schicken, besonders da die *Wirthen die Abschaffung der Gäste ungern sehen.* Der Stadtrat gewährt zwar keine Verstärkung der Wacht, droht aber den Wirten mit hohen Geldstrafen, sollten sie *nach 10:Uhr noch ein Getränk einschenken.*<sup>202)</sup>

---

<sup>195)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/39, 24.Oktober 1737.

<sup>196)</sup> Franz X.v.SICKINGEN, Darstellung des Herzogthums Österreich unter der Ens 14 (Wien 1838) 186.

<sup>197)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/4, 16.März 1598.

<sup>198)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/11, 23.Juni 1653.

<sup>199)</sup> StAW Karton 25, 1/7, Müllerordnung 1662.

<sup>200)</sup> HHStA AVA Saalbuch 140, fol.190: Schermessererordnung 1717.

<sup>201)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/46, 21.November 1786.

<sup>202)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/46, 6.März 1787.

Franz Eder dürfte sein Wachtmeisteramt besonders ernst genommen haben, denn bereits zwei Monate später scheint er wieder mit einer Beschwerde auf. Am 28. Mai kann er in Erfahrung bringen, dass viele Waidhofner Burschen und Mädchen sich nach 10 Uhr, der offiziellen Sperrstunde, nach Zell begeben haben, *weillen allda in Betreff des nächtlichen Herumschwärmens keine Polizey beobachtet werde*. Er hält daraufhin auf der Waidhofner Seite der Zellerbrücke Wache und kann zwischen 12 und 4 Uhr früh 14 Personen arretieren. Es handelt sich dabei um elf Schmiedegesellen und Lehrlingen sowie um drei Dienstmägde. - Alle 14 werden am folgenden Morgen mit einem Verweis aus dem Arrest entlassen.<sup>203</sup> )

Ein Fall vom 6. Dezember 1802 zeigt, dass es bei den Streitigkeiten um die Einhaltung der Sperrstunde oft auch sehr derb zugehen konnte:

*Stephan Stockinger Polizey Wachtmeister zeigt an, daß gestern in dem Wührerischen Wirtshaus noch um halb 11 Uhr gefeiert, und er dann, als er das Spielen und die Gäste abschaffte, von Johann Wührer beleidiget worden sey mit dem beisatze, er lasse von ihm nichts wegführen, er habe den wachtmeister einen Scheißwachtmeister geheißten, und über die obrigkeit geschimpft.*

*Johann Wührer bekennt gegen den Wachtmeister wegen aufbrausung im zorn gewesen zu seyn; er bekent seinen dießfälligen Fehler der daher rühret, daß er im Kopf was hatte. Hinführo wolle ers nicht mehr tun.*

*Erledigung*

*Wegen dieser gesetzlichen Übertretung sowohl als auch wegen seiner Grobheit gegen den Polizeywachtmeister, und Respektwidrigkeit gegen die Obrigkeit wird Johann Wührer mit einem 12 stündigen Arrest mit dem beisatz bestraft, im nochmaligen Betretungsfall weit strenger bestraft zu werden.*<sup>204</sup> )

Der übermäßige Alkoholkonsum auf der Herberge wird vorwiegend von den Handwerkszünften selbst geahndet. Die folgenden drei Beispiele stehen stellvertretend für viele ähnliche Vorschriften aus Waidhofner Zunftordnungen: Wenn sich ein Zirkelschmiedeselle auf der Herberge *überweinen und den Wein von sich prechen sollte* so soll er vom Handwerk *darumben gezüchtigt und gestrafft werden*.<sup>205</sup> )

Ein Hufschmiedeselle, der sich *überdrunckh, daß er überging* muß seinem Handwerk zur Buße ein halbes Pfund Wachs und zwei Kandl Wein geben.<sup>206</sup> )

Ein Hammerschmiedeselle auf der Herberge, der sich *den Wein übergehen läßt, daß er ihn wieder von sich geben müsste*, muß dem Handwerk zur Strafe 8 Kreuzer zahlen.<sup>207</sup> )

Aber nicht alle Fälle können zunftintern geregelt werden und so muss manchmal auch das Stadtgericht einschreiten. Im Jahre 1578 wird ein Klingenschmiedeselle von seinem Meister angeklagt, dass er *zum Wein gangen, und etlich Tag im ZechHaus zugebracht*. Zur Strafe wird er, *da er mit anderem Gesindel die ganze Wochen beim Wein gelegen*<sup>208</sup> ) ins Gefängnis geworfen. Ein weiterer Fall aus demselben Jahr berichtet über den Zirkelschmiedesellen Hanns Teuschpacher, der

---

<sup>203</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/46, 29. Mai 1787.

<sup>204</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/49, 6. Dezember 1802.

<sup>205</sup>) StAW Karton 1, 1/1, Zirkelschmiedordnung 1562.

<sup>206</sup>) StAW Karton 2, 1/1, Hufschmiedeordnung 1605.

<sup>207</sup>) StAW Karton 4, 1/1, Hammerschmiedordnung 1628.

<sup>208</sup>) StAW Gerichtsprotokoll 1/58, 1578, fol. 121.

*sich am Sonntag vor Faßnacht morgens früh mit Branntwein gefüllt, und unter der Predigtzeit auf der Leithen mit gotteslesterlichen Worten und Rebellisieren ganz unziemlich verhalten.*<sup>209</sup>) Er wird deswegen mit drei Tagen Gefängnis und um das Wandl<sup>210</sup>) gestraft.

1757 beklagt sich die Anna Maria Kleinhungerin über ihren Mann, den Kürschnermeister Thomas Kleinhunger, *daß er öfters rauschig sei, nicht arbeiten wolle, und sie geschlagen habe.* Ihr Mann wird daraufhin wegen seiner schlechten Aufführung auf zwey Stund in den Knotzer gelegt. Weiters droht ihm der Richter, dass er, falls er sich nicht bessern sollte, zum Recrouten hinweggenommen werden solle.<sup>211</sup>)

Dass große Mengen von Alkohol in der Gegend rund um Waidhofen erzeugt wurden, ist einer Eintragung aus dem Ratsprotokoll vom 20. November 1801 zu entnehmen: *Da sich der traurige Umstand äussert, daß so viel getraidbranntwein in hiesiger gegend gebrannt, und hiedurch der Mangel an getraid vergrößert werde; so ist hierüber die Anzeige an das K:K: Kreisamt zur Abstellung dieser gesetzwidrigen Handlung zumachen.*<sup>212</sup>)

Diese Eintragung muss auch vor dem Hintergrund gesehen werden, dass Waidhofen als Zentrum eines Proviantbezirkes für die Versorgung des Innerberger Gebietes mit Lebensmitteln zuständig war.

Aus der Mitte des 19. Jahrhunderts ist uns aus Beckers Reisehandbuch eine Beschreibung einer typischen Hochzeitsfeier, wie sie in den Wirtshäusern unserer Gegend gehalten wurden, erhalten geblieben. Sie sei hier auszugsweise wiedergegeben:

*Manchem Leser dürfte es nicht uninteressant sein, den Speisezettel eines solchen Hochzeitsmahles kennen zu lernen. Es besteht aus folgenden Richten:*

1. Rindsuppe mit Semmel und Krapfeln.
2. Sauerkraut mit gebratener Leber.
3. Rindfleisch mit Kren (Meerrettich) und rothen Rüben (rothe Rann)
4. Mehlkoch mit Weinberln (Rosinen).
5. Flecksuppe.
6. Schweinsbraten mit Salat (Krautsalat).
7. Eingemachtes Kälbernes mit Butterkrapfeln.
8. Zwetschenpfeffer (Mus, aus gesottenen durren Zwetschen)
9. Kalbsbraten mit Erdäpfelsalat oder Triet, (Semmelschnitten in Wein mit Zucker und Zimmt).
10. Sauerfleisch (Eingemachtes mit Schweinsfüßen).
11. Schmalzkoch (Grieskoch)
12. Gesottene durre Zwetschen
13. Guglhupf, Butterkrapfen, Schnürkrapfen.

*Zwischen dem Auftragen jeder einzelnen „Richt“ vergeht fast eine Stunde. Der unbeschränkte Genuß des Weines bis zum Abend ist mit dabei und wird dieser durchschnittlich mit 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Maß (ungefähr 2 Liter) für die Person berechnet.*

---

<sup>209</sup>) StAW Gerichtsprotokoll 1/58, 1578, fol 68.

<sup>210</sup>) Das Wandl stellt um diese Zeit einen Betrag von 72 Pfennigen dar. Dies geht aus der Schneiderordnung StAW Karton 31, 1/2b, aus dem Jahr 1617 hervor.

<sup>211</sup>) StAW Gerichtsprotokoll 1/62, 22. Jänner 1757.

<sup>212</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/48, 20. November 1801.

*Die Äußerungen der Fröhlichkeit während der Hochzeit bestehen bei den jungen Burschen in fortwährendem Jauchzen, Pfeifen und Fußstampfen nach dem Takte der Musik. Dabei herrscht in den Bewegungen die freieste Willkür, die einzige Übereinstimmung ausgenommen, dass jeder Tänzer selbst im heißesten Tanzgewühl den Hut auf dem Kopfe behält, obwohl er den Rock abgeworfen hat. Die entzügelte Lustigkeit erreicht ihren Höhepunkt im Absingen der sogenannten „Gstanzeln“, d.i. vierzeiliger Strofen, die einen kernigen, freilich nicht immer den feinsten Gedanken in epigrammatischer Form aussprechen, und von der Musik mit einem Ländler begleitet werden. Wer solche „Gstanzeln“ weiß, oder sich den Witz zutraut, sie augenblicklich mit einer treffenden Gedankenstrofe zu erwidern, stellt sich in die Reihe der Sänger zur Musik hin, und es entwickelt sich ein Wettkampf, der den Volkshumor in seiner vollen Naturwüchsigkeit zeigt. Z.B. eine Antwort für den, der gerade gesungen hat:*

*Hiatz had aner g'sunga,  
Ha's nie a so gheat;  
Mein Vada had an Esel  
Der grad a so reat.*

*Wenn die Gemüter sich erhitzen, fährt dann die Begeisterung in jeden einzelnen, die Ordnung im Gesang löst sich, drei und vier gurgeln ihr Gstanzl zu gleicher Zeit heraus, bis dem beginnenden Getümmel durch die dreinschmetternde Musik ein Ende gemacht wird, und der Knäuel sich wieder in einem Ländler löst.<sup>213</sup> )*

Die Musik bei derlei Festlichkeiten wird in der Stadt bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts vom *Thurnermeister* und seinen Gesellen, außerhalb der Stadt aber von den *Bauernmusikanten* bestritten. Der *Thurnermeister* ist ursprünglich für die Feuerwache vom Turm<sup>214</sup> ) aus zuständig, kontrolliert aber auch das Musikwesen innerhalb der Stadt. Er spielt mit seinen Gesellen bei Tanzveranstaltungen, Hochzeiten und Begräbnissen und wirkt bei der Kirchenmusik mit. Ihm wird das alleinige Recht gewährt, Veranstaltungen im Stadtbereich zu bespielen. Einer der frühesten Hinweise auf den *Stadthurner* stammt aus dem Jahr 1563. In einem Ansuchen des Meisters Paul Heissen an den Stadtrat wird sein Arbeitsbereich kurz umrissen:

*... daß meister Paul samt seinen Gesellen ursach habe, sich hinfüro fleissig zu üben, und ihre Instrumente sowohl auf dem Turm sowie in der Kirchen gebrauchen, verehrt ein Ehrsammer Rat dem Maister zwei Taler und seinene beiden Gesellen einen Taler...<sup>215</sup> )*

Zwischen dem *Thurnermeister* und den *Bauernmusikanten* kommt es immer wieder zu Auseinandersetzungen. Diese sind besonders am Beginn des 19. Jahrhunderts vermehrt nachweisbar. 1803 beschwert sich der damalige *Thurnermeister* Mathias Wunderl über die *unbefugte Schmälierung seines Verdienstes* durch die *Bauernmusikanten*, die immer wieder bei Hochzeiten innerhalb des Stadtbereiches aufspielen. Die Wirte wiederum rechtfertigen sich mit der Begründung, dass viele Bauersleute ihre Hochzeiten außerhalb des Stadtbereiches halten würden, sollten sie gezwungen werden, auf die *Bauernmusikanten* verzichten zu müssen. Man einigt sich auf einen Kompromiß:

*Falls der Bräutigam auf die BauernMusikanten versessen sei, so ist dem Thurnermeister für jeden Kopf der Bauernmusikanten 1 Gulden zu bezahlen, welcher*

---

<sup>213</sup>) BECKER, Ötscher 373ff.

<sup>214</sup>) mhd. thurn.

<sup>215</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/2, 28.Juni 1563.

*durch die Wirte von den Musikanten eingehoben und dem Thurnermeister zu übergeben ist.*<sup>216</sup>)

Neben den Bauernmusikanten fühlen sich die Thurner aber auch von anderen in der Stadt wohnhaften Musikern in ihrer Existenz bedroht. Im Jänner 1804 werden drei Waidhofner Wirte verwarnt, die Geiger nicht gegen die Thurner auszuspielen, widrigenfalls *das geygen der Pradlgeyer in der städtischen Jurisdiction nach den bestehenden Verordnungen ganz unterbleiben würde.*<sup>217</sup>)

Der von den Thurnern geforderte Gebietsschutz geht sogar so weit, daß die Witwe Francisca Mayrin, die im April 1779 ihre Hochzeit außerhalb der Stadt feiern will, vom Thurnermeister belangt wird, *indem er mit seinen Leuten bekanntermassen bloß allein von dem Music Verdienst leben müßte.* Der Stadtrat beschließt daraufhin laut *K:K:Patental Verordnung* dass die Francisca Mayrin *ihre Hochzeit entweder allhier halten oder dem Thurnermeister zur Entschädigung seines Nahrungsverdienstes drey Dukaten abreichen solle.*<sup>218</sup>)

Eine *Ball=Nachricht* aus dem Fasching des Jahres 1818 zeigt den damaligen Thurnermeister Joseph Glöggel sogar als Ballveranstalter. Er unterschreibt sich auf dieser Einladung als *Ballunternehmer und bürgerl. Thurnermeister* und verspricht im Schießstatt=Saale<sup>219</sup>) *durch eine wohlbesetzte Musik, neue Menuette und Deutsche, und durch die beste Bedienung mit verschiedenen Erfrischungen, seine verehrten Ballgäste zufriedenzustellen.*<sup>220</sup>)

Neben Wein-und Bierkonsum, Musik und Tanz, ist auch das Spielen eine beliebte Freizeitbeschäftigung. Das Spielen um Geld ist mit gewissen Einschränkungen erlaubt. Vor allem versucht man die Lehrlingen vom Spiel abzuhalten und die Zeit, während der gespielt werden darf, zu begrenzen:

1594 wird den Schützen und Schießgesellen das Spielen am Jahrmarkt unter der Bedingung bewilligt, *daß sie die Jugend davon wollen abhalten.*<sup>221</sup>)

Ein Ansuchen des Ybbsitzer Bürgers Anton Hofer *um Zulassung eines Glückshafens* beim Waidhofner Sommerjahrmarkt wird im Juli 1596 *aus allerlei Bedenckhen* vom Stadtrat abgelehnt.<sup>222</sup>)

Die Ordnung der Hammerschmiedgesellen aus dem Jahr 1628 bestimmt, daß kein Geselle mit einem Lehrbuben *in Most-, Bier-, noch Weinhäusern, oder sonst weder heimlich noch öffentlich spielen soll.* Die Strafandrohung lautet auf zwölf Kreuzer.<sup>223</sup>)

1788 wird vom Stadtrat das *Spiele um Geld unter denen Lehrbuben verboten.*<sup>224</sup>)

Die Müllerordnung von 1550 sieht überhaupt ein Spielverbot für alle Zunftmitglieder vor: *Dieweil sich aber viel Hader und Gezank an dem Spiel zuträgt, soll demnach zur Vermeidung solchen Unrats bei uns das Spielen abgeschnitten und verboten sein.*<sup>225</sup>)

---

<sup>216</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/49, 29.Juli 1803.

<sup>217</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/49, 13.Jänner 1804.

<sup>218</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/44, 7.April 1779.

<sup>219</sup>) Später Hotel goldener Löwe bei der Zellerbrücke.

<sup>220</sup>) StAW Karton 120, Jänner 1818.

<sup>221</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/4, 23.Juni 1594.

<sup>222</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/4, 15.Juli 1596.

<sup>223</sup>) StAW Karton 4, 1/1, Ordnung der Hammerschmiedgesellen 1628.

<sup>224</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/47, 30.September 1788.

<sup>225</sup>) StAW Karton 25, 1/2, Müllerordnung 1550.

Zeitliche Begrenzungen für das Spielen finden sich sowohl für den Jahrmarkt<sup>226</sup>) wie auch für die Wirtshäuser:

Das Ansuchen der Schützen um einen Spieltisch am Jahrmarkt wird 1656 mit dem Zusatz genehmigt, *daß alles Gotteslestern verhütet, und das Spielen um 6 Uhr abgestellt wird.*<sup>227</sup>)

Das jährliche Ansuchen des Gerichtsdieners um einen Spieltisch am Jahrmarkt wird Jahr für Jahr mit folgender stereotyper Formel beantwortet: *Dem Supplicanten wird der Spieltisch wie von alters gebräuchlich hiemit verwilliget, doch daß er an seinem Dienst nichts versäumt und darüberhinaus alle Ungelegenheiten, Ärgernis und Gotteslästerungen verhütet; das Spielen soll abends um 4 Uhr eingestellt werden.*<sup>228</sup>)

Bei den Wirtshäusern ist es vor allem die Nichteinhaltung der Spielzeiten, die immer wieder zu Amtshandlungen führt, die in den Quellen dokumentiert sind:

Im Oktober 1777 beschwert sich der Stadtrichter über den Gastwirt Ignaz Stadler, da er *ungehindert des ihm schon öfters gemachten Verbotes halbe Nächte in seinem Haus spielen läßt*. Unter der Androhung von zwei Reichstalern Strafe wird ihm aufgetragen *im Sommer nach 10 Uhr und im Winter nach 9 Uhr in seinem Haus niemand spielen zu lassen.*<sup>229</sup>)

Ähnliche Vorwürfe werden im März 1804 dem Wirt Josef Gruebmeyr gemacht. Es wird ihm *obrigkeitlich auferlegt, künftighin nach 10 Uhr nachts keinen Gast mehr zu gedulden, und nicht in die Nacht hinein spielen zu lassen, widrigens er im Übertretungsfalle strenge bestraft werden würde.*<sup>230</sup>)

Die Quellen verwenden hauptsächlich den Begriff *Spiel* oder *Spieltisch*. Über die tatsächlichen Spiele sind jedoch nur vereinzelt genaue Angaben erhalten.

Nachweisbar sind Karten, Würfel, Kegelscheiben, Brettspiele<sup>231</sup>) sowie Kreisel und *Prennten*<sup>232</sup>). Die *Prennten*, auch *Brenndten* oder *Prendlen*, ist eine Art Würfelspiel auf einem rot und weiß bemalten Brette.<sup>233</sup>)

Gottfried Friess beschreibt in seiner Abhandlung über die Waidhofner Schützen auch die damals gebräuchlichen Glücksspiele:

*Die 'Kurzweil', mit welcher Bezeichnung die Glücksspiele benannt wurden, war der anderer Städte ähnlich und bestand aus dem gewöhnlichen Kegelspiele, der 'Lavenette' (eine heute noch übliche Art des Kegelscheibens), Kletterbäumen, Taubenschießen, nach dem Hahne schlagen (ein lebender Hahn wurde unter einen Topf versteckt, nach welchem der Spielende mit einem kleinen Dreschflegel, nachdem ihm die Augen verbunden worden waren, schlagen mußte), dem Kreisel und der 'Prendten', welche letztere aus einem roth und weiß bemalten Brette, unserem Puffbrett ähnlich, bestand, auf dem mit Würfeln gespielt wurde. Gegen einen bestimmten, vorher zu zahlenden Betrag konnte jedermann mitspielen und einen Preis, bestehend aus Hausgeräthen, wie Teller, Löffel, Becher, Schalen u.a., zumeist aus Zinn oder auch aus Holz gefertigt und dann bunt bemalt, gewinnen. Auch der*

---

<sup>226</sup>) Der Waidhofner Jahrmarkt geht auf das Jahr 1450 zurück. 1652 wird er in einen Jakobimarkt im Juli sowie in einen Dreikönigsmarkt im Jänner zu je zwei Wochen geteilt.

<sup>227</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/12, 21.Juli 1656.

<sup>228</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/23, 17.Juli 1669.

<sup>229</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/44, 10.Oktober 1777.

<sup>230</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/49, 9.März 1804.

<sup>231</sup>) StAW Karton 30, 1/2, Schuhmacherordnung 1556.

<sup>232</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/4, 23.Juni 1594.

<sup>233</sup>) August SCHWARZ, Festschrift der Feuerschützen-Gesellschaft /Waidhofen 1914) 12.

*Glückstopf, 'der bescheidene Ahnherr unserer heutigen Lotterie', fehlte nicht bei diesen Festen.*<sup>234</sup> )

## 2. Schützen und Jagd

Besonderer Beliebtheit erfreuen sich die Schützenfeste, die von den *Schützenmeistern und Schießgesellen* der Stadt veranstaltet werden. Die erste Erwähnung der Schützen in Waidhofen erfolgt in einem Bittgesuch aus dem Jahr 1514. Sie sind in der *Feuerschützengesellschaft* zusammengeschlossen, die ähnlich wie die Handwerkszünfte der Stadt organisiert ist. Die Schützen besitzen eine Schützenordnung sowie eine Schützenlade, in der alle wichtigen Dokumente sowie der Briefverkehr mit anderen Schützengesellschaften aufbewahrt werden. Die Waidhofener werden zu Schützenfesten in Judenburg (1541), Aschach an der Donau (1545), Schärding (1549), Wien (1552) , um nur einige zu nennen, eingeladen.<sup>235</sup> ) Ebenso werden auch auswärtige Schützengesellschaften nach Waidhofen eingeladen, wenn es ein Fest zu feiern gibt. Privilegien der Schützen sind der Spieltisch am Jahrmarkt, der Anspruch auf die *Hosentücher* sowie das Betreiben einer *Kegelstatt*. Unter einem *Hosentuch* versteht man den *zur Erreichung eines Paar Hosen* nötigen Stoff<sup>236</sup> ). Der Stadtrat stellt alljährlich mehrere Ellen als Best<sup>237</sup> ) zur Verfügung. - Das Kegeln wird 1673 unter der Bedingung gewährt, dass *das Schelten bey den Keglern verhütet*<sup>238</sup> ) wird.

Die volksfestartigen Schützenfeste dauern meist mehrere Tage und erfreuten sich großer Beliebtheit. Einen Höhepunkt des humorvollen Treibens stellt das *Pritschen* dar, eine Form der Bestrafung für Schützen, die gegen eine der Regeln, die in der Schützenordnung festgehalten werden, verstoßen:

*Die Strafe des Pritschens traf jeden, ohne Unterschied des Ranges oder Standes. Sie auszuführen war Sache des Pritschenmeisters, so genannt von der Pritsche, einem aus gespaltenem Holze oder aus Leder verfertigten Kolben. Der Pritschenmeister trug ein Narrengewand, einen Gürtel mit Schellen, sowie eine gleichfalls mit Schellen behangene Narrenkappe. Sein wichtigstes Amt war das eines Schutzmannes auf dem Schießplatze. Er saß zu diesem Zwecke auf dem sogenannten Predigtstuhl, auch Rabenstein genannt, einem hohen, mit bunten Tüchern gezierten Gerüste, von dem aus er den Schießplatz übersehen konnte. Der Schuldige wurde zum Rabenstein geschleppt, wobei ihn das Lachen und der Spott der anwesenden Schützen begleitete. Hierauf wurde er auf eine Bank gelegt und mit der Pritsche wacker bearbeitet, wobei der Pritschenmeister eine gereimte Rede hielt.*<sup>239</sup> )

Die nun folgenden Ausschnitte aus einer solchen Rede sind einer Aufzeichnung des Stadtarchivs aus dem Jahr 1700 entnommen:

---

<sup>234</sup>) Gottfried FRIESS, Die Stadt Waidhofen an der Ybbs im Frieden und im Kampfe (Waidhofen 1892) 33.

<sup>235</sup>) SCHWARZ, Feuerschützen-Gesellschaft 6.

<sup>236</sup>) FRIESS, Waidhofen (wie Anm. ▲) 32.

<sup>237</sup>) Best = Preis, Gewinn

<sup>238</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/28, 29.März 1673.

<sup>239</sup>) SCHWARZ, Feuerschützen-Gesellschaft 10.

*Hört ihr Schützen und kombet herbey  
wür wollen anfangen ein Phantasei  
der Schütz hat sich gar Übl vermessen:  
Er hat der Schützen ordnung im standt vergessen:  
woll an, man mueß ihn Pritschen:  
Sehet Zue wie hat er Ein klein strobbelten Kopf,  
er mueß woll sein ein liederlicher Tropf;  
Sehet wie hat er ein filziges Haar,  
er hat ihms nit kämpelt ein ganzes Jahr;  
Sehet wie hat er ein hohes Hirn,  
er thut gern anfangen zu disputiern; ...*

*Sehet wie hat er ein weites Maull,  
er ist in seinem Thun und Lassen gar faull;  
Sehet wie er hat so schwarze Zendt,  
er hat ihms woll mit Tobackh sammen verbrendt; ...*

*Sehet wie hat er ein große Zungen,  
alles sein thun und lassen ist ihm mißlungen ...*

*Sehet wie hat er einen dicken Bauch,  
er ist gewiß in Hirn gar rauch;  
Wür wollen ihm ein mall herumb treiben,  
Wür wollen ihm eins auf den Pugel reiben; ...<sup>240)</sup>*

Ein berühmter Pritschenmeister war Heinrich Wirre, ein gebürtiger Schweizer, der sich 1568 in Zell niederließ und sich *Obrister Pritschenmaister und Burger auf der Zell bei der Herrschaft Gleyß bei Weidthofen an der Yps* nannte. Er verfasste Gedichte auch für adelige Kreise und war im 16.Jahrhundert weit über Waidhofen hinaus bekannt.

Schützenfeste sind in Waidhofen durchgehend bis ins 20.Jahrhundert herauf nachweisbar. Als Beispiel sei das große Jubiläums-Schießen zur Erinnerung an die vor 360 Jahren erfolgte Befreiung von der Türkennot erwähnt. Es dauerte vom 25.September bis zum 3.Oktober 1892:

*Bei dieser Gelegenheit wurde von den Schützen ein großes Jubelschießen veranstaltet, das einen glänzenden Verlauf nahm. Seine Majestät der Kaiser hatte eine Kassetten mit silbernem Kaffee - und Theeservice gespendet, Herr Baron Rothschild 50 Dukaten, die Waidhofner Sparkasse 30 Dukaten, Herr Schützenmeister Leithe 10 Dukaten. Am Schießen beteiligten sich 192 Schützen.*

*Abgegeben wurden:*

*Auf der Festscheibe: 16.211 Schüsse  
auf der Standscheibe: 12.199 Schüsse  
auf der Feldscheibe: 5.196 Schüsse  
mit dem Mannlicher-Gewehre: 2.112 Schüsse<sup>241)</sup>*

Die Jagd, seit dem Mittelalter ein Privileg des Adels, ist natürlich auch in Waidhofen der Herrschaft vorbehalten. Die Sage vom *Bild auf dem Waidhofner Schloßthurm*, in der ein Bauer, der einen Hirschen schießt, zur Strafe im Kerker des Waidhofner

---

<sup>240)</sup> StAW Karton 41, 2/1, Feuerschützengesellschaft .

<sup>241)</sup> SCHWARZ, Feuerschützen-Gesellschaft 26.



Schloßturmes verschmachten muss, sei hier als Beispiel angeführt.<sup>242)</sup> Dass immer wieder Menschen versuchen, das Jagdprivileg der Herrschaft, und später der Stadt, zu umgehen, zeigen die folgenden Aufzeichnungen:

1787 zeigt Wachtmeister Eder an, daß sich der *Anton Gröpl mit heimlichem Fischen und Schießen abgebe, und er ihn in dem Buchenberg mit einem kleinen Pirsch Stutzen angetroffen habe*. Obwohl Gröpl behauptet *daß er nur einen Probschuß auf eine Eichen gemacht* wird er zu drei Tagen Arbeit im Stadtgraben angehalten und *das Gewöhr* wird ihm abgenommen.<sup>243)</sup>

Im März 1789 wird derselbe Wachtmeister angehalten, sofort jeden *widrigen Vorgang in dem Stadt-Jagdbarkeitsbezirk* dem Magistrate anzuzeigen und darauf zu achten, daß in Hinkunft *keine ledigen Purschen mit Flinten* in die Stadtwaldung gehen.<sup>244)</sup>

1840 wird zur *Vermeidung des überhandnehmenden Waldfrevels* bestimmt, daß niemand ohne besondere Bewilligung den Wald mit *Hacke, Säge, Sichel, Sense oder Schießgewehr* betreten dürfe.<sup>245)</sup>

In der 1.Hälfte des 19.Jahrhunderts dürfte die Jagd rund um Waidhofen nicht sehr ergiebig gewesen sein, denn Schweickhardt von Sickingen schreibt um 1838:

*Die Jagd in diesen Bergen ist ebenfalls städtisch, sie liefert Rehe, Hasen und Füchse, doch nicht in großer Zahl.*<sup>246)</sup>

Die Buchenbergjagden<sup>247)</sup> des 19.Jahrhunderts stehen dem jeweiligen Bürgermeister von Waidhofen zu. 1896 nehmen daran über 30 Schützen teil.<sup>248)</sup>

### 3. Vogelfang, Kegeln, Billard, Tobackrauchen, Baden, Radfahren und Wintersport

Das Halten von Singvögeln erfreut sich bereits im Mittelalter in vielen Städten großer Beliebtheit.<sup>249)</sup> Für Waidhofen ist der Vogelfang als Freizeitunterhaltung im Tagebuch des Bürgers F.M.Reichenau aus dem Oktober des Jahres 1812 bezeugt. Er schreibt: *Da heute ein heiterer Tag war und mein Bruder Georg in den nicht weit entfernten Schnabelberg Vögel fangen ging, so begleitete ich ihn auf diesen Berg.*<sup>250)</sup> Auch Scheicher erwähnt in seiner Beschreibung der Waidhofner Bevölkerung um 1870 den Vogelfang: *Anspruchslos wie die Leute waren, gab es keine Exzesse, selten sah man einen Berauschten. Den Höhepunkt der Unterhaltungsansprüche der Leute war der Vogelfang an Sonn- und Feiertagen und ein bißchen Verweilen auf der Kegelstätte.*<sup>251)</sup>

---

<sup>242)</sup> Sagen aus dem Mostviertel. Hg. Lehrearbeitgemeinschaft des Bezirkes Amstetten, Bd.1. (Amstetten 1951) 85.

<sup>243)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/46, 12.April 1787.

<sup>244)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/47, 31.März 1789.

<sup>245)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/52, 2.Oktober 1840.

<sup>246)</sup> SICKINGEN, Darstellung 14 (wie Anm. ▲) 188.

<sup>247)</sup> Der Buchenberg gehört neben dem Krautberg zum Gemeindegebiet von Waidhofen/Ybbs.

<sup>248)</sup> Bote von der Ybbs, 11.Jg., 17.Oktober 1896.

<sup>249)</sup> Harry KÜHNEL, Alltag im Spätmittelalter (Graz 1985) 65.

<sup>250)</sup> Aus dem Tagebuch des Waidhofner Bürgers F.M.Reichenau.In: Bote von der Ybbs, 65.Jg., 19.Mai 1950.

<sup>251)</sup> SCHEICHER, Erlebnisse und Erinnerungen III/1, 203.

Das Kegelspiel ist bereits als eines der Privilegien der Feuerschützen im Jahr 1673 oben erwähnt worden. Auch Schwetter erwähnt das Kegeln als Unterhaltung der jungen Burschen in den Sommermonaten.<sup>252)</sup>

Das aus Frankreich stammende Billard wird am Beginn des 19. Jahrhunderts auch in Österreich bekannt. In Waidhofen scheint im Jahr 1801 ein Ansuchen einer Gruppe von Waidhofnern auf, die sich als *eine geschlossene gesellschaft hiesiger honeter Bürger* bezeichnen, die sich *auf ehrbare Art unterhalten wollen*. Sie ersuchen um die Überlassung eines Zimmers im alten Rathaus auf dem Freisingerberg um *das Billard* zu spielen. - Der Stadtrat willigt unter der Bedingung ein, dass sie das Zimmer so lange benützen können, als es nicht selbst von der Stadt notwendig gebraucht würde.<sup>253)</sup>

Daneben bieten auch Tabakwaren Zerstreung. Ein Hinweis auf das Tabakrauchen findet sich bereits in dem oben erwähnten Pritschengedicht aus dem Jahr 1700. In diesem Spottgedicht wird auf die *schwarzen Zendt* eines Waidhofner Schützen hingewiesen, die *woll mit Tobackh verbrenndt* wurden.<sup>254)</sup>

Im Oktober 1801 wird dem Johann Nepomuk Kogler vom Stadtrat aufgetragen, wegen der Feuersgefahr nicht zuzulassen, *daß sein Knecht im Stall Tobak rauche*.<sup>255)</sup> Im selben Jahr wird auch die Verordnung wider das öffentliche *Tobackkrauchen* erneuert. Der Übertreter soll das erstmal *mit Wegnahme der Pfeife*, das zweitemal aber *Polizey gesetzmässig bestraft werden*.<sup>256)</sup>

Das Rauchen wird aber nicht nur aus feurpolizeilichen Gründen verboten. In der Biedermeierzeit wird es offensichtlich auch als unanständig empfunden. So wird das Verbot, auf öffentlichen Strassen Tabak zu rauchen, im Jahre 1815 zum wiederholtenmale publiziert. Den Polizeidienern wird aufgetragen, *sich mit Bürgern in keinen Wortwechsel einzulassen, sondern ihnen das Verbot mit Anständigkeit zu sagen*. Jene Bürger, die ihnen *Grobheiten erzeugen* sollen sofort dem Magistrat angezeigt werden, um sie gesetzmäßig bestrafen zu können.<sup>257)</sup>

In den *Instructionen für die Patrouille=und Sicherheits=Mannschaft* aus dem Jahr 1839 heißt es unter §10: *Jeder, der an einem feuergefährlichen Orte Tabak raucht, muß arretiret werden*. Auf dem Kirchenplatz aber ist das Rauchen *wegen der Anständigkeit verbothen*.<sup>258)</sup>

Eine weitere Vergnügungsmöglichkeit dieser Zeit ist das Baden in der Ybbs. Einer der ältesten Hinweise auf das Baden in der Ybbs stammt aus dem Jahr 1659. Ein in Zell arbeitender Weberknappe namens Adam Mühlbacher hatte sich am 13. Juli 1659 *in der Ybbs zupaden vorgegnomben*. Er legte seine Kleider oberhalb der Brücke *bey dem Haußstein* ab, da er aber nicht schwimmen konnte *muß ihn vermutlich das Wasser geworfen*<sup>259)</sup>, *und er sich also unverhofft ertrenckht haben*. Seine Leiche findet man später unterhalb der Brücke auf einer Sandbank.<sup>260)</sup>

---

<sup>252)</sup> Anton SCHWETTER, Heimatskunde der k.k. Bezirkshauptmannschaft Amstetten (Korneuburg 1882) 95f.

<sup>253)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/48, 1801.

<sup>254)</sup> StAW Karton 41, 2/1, Feuerschützengesellschaft.

<sup>255)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/48, 9. Oktober 1801.

<sup>256)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/48, 2. Oktober 1801.

<sup>257)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/50, 14. Juli 1815.

<sup>258)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/52, 6. September 1839.

<sup>259)</sup> = die Strömung umgeworfen haben.

<sup>260)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/13, 16. Juli 1659.

Einen weiteren Hinweis auf das Baden in der Ybbs erhalten wir aus einer Aufzeichnung der Ratssitzung vom 16. Juni 1816. Darin wird zur Anzeige gebracht, *daß mehrere Schmidbuben in der Ybs auf die unanständigste Art sich baaden und alle Arten von Unfug treiben*. Der Magistrat bestraft sie mit einem 5-stündigen Arrest, das Baden aber wird ihnen *für immer verbothen*.<sup>261)</sup>

Der Verfasser des ersten Waidhofner Fremdenführers, der Wiener Advokat Dr. Theodor Zelinka berichtet 1874 über kalte Bäder:

*Diese mußte man früher an beliebiger Stelle in der Ybbs, oder im Urbache nehmen. Das bestandene alte Reichhör'sche Hüttelbad war zu klein und ohne Comfort. In neuerer Zeit gebührt der Stadt der Verdienst in dieser Richtung einen entscheidenden Fortschritt gemacht zu haben. Dieselbe hat eine unterhalb des Zeller Schlosses am Urbache gelegene Mühle angekauft und in einer vortrefflichen Lage eine Schwimm- und Bade-Anstalt nebst Parkanlagen errichtet*.<sup>262)</sup>

Eine Beschreibung dieser neuen Badeanstalt stammt vom damaligen Waidhofner Kaplan Johann Fahrngruber aus dem Jahre 1876. Er zeigt sich von dieser *gelungenen Schöpfung menschlichen Fleißes* beeindruckt:

*Der Urbach leihet seine heilkräftigen Wellen; man fängt das köstliche Naß durch eine Wehre auf und lenkt es abseits von dem Rinnsale in das reine prächtige Bad, das Erquickung bietet den gesundheitssüchtigen Menschen. Ein wohlgepflegter Wiesenplan ist davor hingebreitet, und Laubgänge spenden Schatten denen, die sich frei und leicht ergehen lustwandelnd im Garten. Ein reicher reiner Silberstrahl des Wassers steigt hoch empor und fällt plätschernd in das Becken nieder. Grotten und Ruhebänke und gutgewählte Aussichtspunkte machen den Besuch und das Verweilen in dieser gelungenen Schöpfung menschlichen Fleißes und Verständnißes noch angenehmer*.<sup>263)</sup>

Zum Abschluß sei noch ein prominenter Badegast erwähnt. Der Komponist Hugo Wolf, der 1878 seinen Sommerurlaub als Klavierlehrer der Wiener Familie Breuer in Waidhofen verbringt, soll während des Schwimmens im eiskalten Wasser der Ybbs von einem Krampf befallen, und beinahe ertrunken sein.<sup>264)</sup>

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts beginnt sich in Österreich das Radfahren zu einer beliebten Freizeitaktivität zu entwickeln. Zählte man im Jahr 1886 in Wien etwa 250 Radfahrer, so waren es zur Jahrhundertwende bereits 70.000 bis 80.000. Ein griesgrämiger Wiener Zeitgenosse jammert damals, dass es *durch die Masse der Bicyclisten in den Wiener Straßen kaum mehr auszuhalten sei*.<sup>265)</sup>

Auch in Waidhofen sind um diese Zeit bereits Radfahrer nachweisbar. Die Stadt hat in einem ihrer Bürgermeister, sein Name war Franz Hofer (1867-1874), sogar einen *Erfinder oder Miterfinder des Zweirades*, wie Scheicher in seinen Erinnerungen berichtet:

*Hofer war ein gescheiter Kopf auch. Eigentlich hatte er die Uhrmacherei gelernt und war ein Erfinder oder Miterfinder des Zweirades, damals Veloziped genannt. Er fuhr mit seinem von ihm erdachten und gemachten Rade den ganzen oberen Stadtplatz nach der Länge durch. Dann war es leider mit seiner Kunst zu Ende. Als er hörte, daß man in der großen Welt Zweiräder erfunden habe, bestehend aus einem großen, sehr großen Rade, auf dem man saß, und einem kleinen Leitrade, da staunte er,*

---

<sup>261)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/50, 16. Juni 1816.

<sup>262)</sup> Theodor ZELINKA, Waidhofen a.d. Ybbs und seine Umgebungen. (Wien 1874) 65.

<sup>263)</sup> Johann FAHRNGRUBER, Bote aus den Bergen (Krems 1876) 64.

<sup>264)</sup> Erik WERBA, Hugo Wolf und seine Lieder (Wien 1984) 56f.

<sup>265)</sup> SANDGRUBER, Ökonomie und Politik 279.

*meinte jedoch, die Erfindung werde bald wieder von der Erde verschwinden, weil das Treten viel zu beschwerlich sei.*<sup>266</sup>)

Ein Waidhofner Radfahrerverein ist ebenfalls Ende des 19. Jahrhunderts nachweisbar. Die erste große von ihm organisierte Veranstaltung ist das Radwettfahren vom 24. Juli 1887 auf Fischers Rennbahn in der Weyrerstraße. An dem Rennen beteiligen sich 88 Radfahrer, darunter drei Damen. Die beste Leistung bietet Kaspar Zeitlinger vom *Micheldorfer Bicycleclub*. Er legt die Distanz von 2000 Metern in 3 Min. 51<sup>3</sup>/<sub>5</sub> Sek. zurück.<sup>267</sup>)

Ein Bericht im Boten aus dem Jahr 1900 zeigt, dass das Radfahren um diese Zeit in Waidhofen bereits ein *im Aufschwunge begriffener Sport* ist. Manchmal überschätzten aber Anfänger ihre Fähigkeiten:

*Ein hiesiger Radfahrer fuhr am Mittwoch den 25. April über den Freisingerberg gegen die Untere Stadt. Um seine Sicherheit als Anfänger zu zeigen, legte der betreffende Fahrer die Beine vorn über die Lenkstange und fuhr nun im raschen Tempo bergab. Er verlor die Gewalt über das Stahlroß und raste nun geradewegs auf die Glas-Eingangstür der Aichholzer'schen Geschirrhandlung zu. An das Trottoir anfahren, im Bogen vom Rade fliegen, die Thür durchbrechen und mitten im Geschäft darinliegen, war das Werk eines Augenblickes. An den zerbrochenen Fensterscheiben zerschnitt sich der Fahrer das Gesicht, sodaß ihm der Arzt die Schnitte zunähen mußte. Abgesehen davon, daß sich der etwas waghalsige Fahrer hätte schwer verletzen können, wäre bei einer Carambolage mit einem etwa entgegenkommenden Wagen das Unglück ein großes geworden.*<sup>268</sup>)

Schließlich gilt es noch die Amusements der kalten Jahreszeit zu erwähnen: Als Wintersportvergnügen scheinen in Waidhofen das Eisschießen und das Gasselfahren auf. Schwetter beschreibt diese beiden Sportarten in seiner Heimatskunde:

*Im Winter ist bei Alt und Jung eine sehr beliebte Unterhaltung das sogenannte Eisschießen. Die dazu verwendeten Eisstöcke sind aus Holz gefertigte, am Rande mit Eisen beschlagene und mit einer Handhabe versehene Scheiben. Diese lässt man mit der der Handhabe entgegengesetzten Flachseite auf der glatten Eisfläche nach dem Ziele dahingleiten. Es bilden sich oft ganze Gesellschaften für dieses Vergnügen, welche gar manche Stunde auf dem Eise zubringen.*

*Eine andere im Winter vorkommende Belustigung besteht in dem Gasselfahren. Das Gassel (das Wort ist von Goß, Geiß abgeleitet und deutet auf die gleich den Geißhörnern nach vorwärts gerichteten Schlittenkufen), ist ein sehr leicht gebauter, immer nur mit einem Pferde bespannter Schlitten, auf dem der Fahrende wie auf dem Rücken eines Pferdes reitet. Die Geschwindigkeit, mit welcher diese Fuhrwerke besonders bei glatter Schneebahn dahineilen, ist außerordentlich. Oft findet ein Wettfahren mit solchen Gasseln statt.*<sup>269</sup>)

Einen Bericht über ein großes Schlittenrennen in Waidhofen gibt es aus dem Jahr 1856. Insgesamt nehmen daran 28 Schlitten teil. Die Siegerehrung findet unter *Trompeten= und Paukenschall* vor dem Rathaus statt und der Chronist berichtet: *Es ist gar nicht zu beschreiben, wieviel Menschen sowohl von Steyr, Weyer, Amstetten*

---

<sup>266</sup>) SCHEICHER, Erlebnisse und Erinnerungen III/1, 295.

<sup>267</sup>) Bote von der Ybbs, 2. Jg., 30. Juli 1887.

<sup>268</sup>) Bote von der Ybbs, 15. Jg., 28. April 1900.

<sup>269</sup>) Anton SCHWETTER, Heimatskunde der k.k. Bezirkshauptmannschaft Amstetten (Korneuburg 1882) 95f.

*und anderen umliegenden Ortschaften anwesend gewesen sind und doch keine Unordnung eintrat.*<sup>270)</sup>

Auch Becker erwähnt um die Mitte des 19. Jahrhunderts diese Art des Vergnügens. Er beschreibt das *Gaßeln* aber als eine Vergnügungsform, die unserem heutigen Rodeln entspricht:

*...das Gaßeln (Schlittenfahren ohne Gespann), welches hier im Winter eine geschätzte Belustigung gewähret und von der männlichen Jugend überall betrieben wird, wo sich von einem Bühel herab eine Schneebahn herrichten lässt. Wer seinen Schlitten am besten lenkt und am schnellsten herabkommt, setzt eine Ehre darein, während der Ungeschickte mit dem Schlitten in den Schnee purzelt und ausgelacht wird. Bisweilen kommen Schulknaben mit ihren Schlitten von den Bergen herab bis zur Schule, wobei sie den Weg streckenweis auf dem Schlitten sitzend, zurücklegen.*<sup>271)</sup>

## V. HYGIENE

Die spätmittelalterliche Stadt sowie die Stadt der frühen Neuzeit ist durch ein starkes ackerbürgerliches Element<sup>272)</sup> gekennzeichnet. Auch in Waidhofen stellen die Tierhaltung und der Gemüseanbau für die Stadtbewohner eine wesentliche Grundlage ihrer Versorgung dar. Schon seit frühester Zeit sind die für die Bürger der Stadt bestimmten Gärten am Kraut- und Rabenberg nachweisbar. - Auch die durch die Auffüllung der Befestigungsgräben in den Jahren 1806/1807 entstehende Fläche wird sofort zur Anlage von Gärten verwendet.

Die schlimmste Beeinträchtigung der Sauberkeit in der Stadt geht aber von der Tierhaltung und von der unzureichenden Abfallentsorgung aus. Die Haltung von Tieren in der Stadt und die damit verbundene Verschmutzung ist in Waidhofen bis ins 20. Jahrhundert herauf nachweisbar.

1589 sieht sich der Stadtrat gezwungen, die Zahl der Schweine in der Stadt einzuschränken. Er verweist auf die althergebrachte Satzung, dass ein Müller oder Bäcker vier, ein Bürger zwei und ein Marktrechter ein Schwein in der Stadt halten dürfe. Sollte ein Bürger diese Zahl überschreiten, so werden ihm die überzähligen Schweine abgenommen und ins Spital oder Siechenhaus abgegeben. *Die Färlschweine*<sup>273)</sup> *aber sollen ganz und gar innen der Stadt zuhalten verboten sein.*<sup>274)</sup>

Um *das Herumlaufen so vieler Schweine* in der Stadt zu verhindern, wird 1788 ein eigener Schweinehirte bestellt, der die Tiere *abwexlungsweise* auf den Krautberg sowie auf den Rabenberg auf die Weide führen soll.<sup>275)</sup> Wegen seiner Bezahlung einigt man sich im September 1789 auf folgenden Tarif: *Solle von jedem Stuck Schwein Viech, es sei gros oder klein, 1 Kreuzer eingefordert werden.*<sup>276)</sup>

Trotz dieser Maßnahmen gibt es immer wieder Klagen, da manche Bürger ihre Schweine *sogar an Sonn- und Feyertägen herumlaufen lassen*. Der Stadtrat schärft

---

<sup>270)</sup> Thomas MAYR, Aus den Chroniken der Stadt Waidhofen a.d.Ybbs (St.Pölten 1925) 184f.

<sup>271)</sup> BECKER, Ötscher 389.

<sup>272)</sup> KÜHNEL, Alltag 59.

<sup>273)</sup> Ferkel, junges Schwein

<sup>274)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/4, 11.März 1598.

<sup>275)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/47, 12.August 1788.

<sup>276)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/47, 15.September 1789.

daraufhin den Bürgern wiederholt ein, *daß jeder die Schweine bey Hause behalte, oder aber unter eigener absicht ausser die Stadt treiben lasse.*<sup>277</sup> )

Neben Schweinen werden aber auch noch andere Tiere innerhalb der Stadtmauern gehalten.

1675 sind am Dach des Schulhauses am Hohen Markt zwei dem Organisten gehörige Taubenkogel nachweisbar, die das ganze Dach verderben.<sup>278</sup> )

Aber auch anderswo wird Federvieh gehalten: Als im Oktober des Jahres 1796 der Schulgehilfe sein Zimmer im Schulhaus am Hohen Markt beziehen will, kann er in das Zimmer nicht einziehen, da es *der H: Schul Director zur Unterbringung seines Geflügels verwendet, wodurch dieses Wohnzimmer bereits schon sehr verunreiniget worden wär.* Der Stadtrat trägt daraufhin dem Stadtkämmerer auf, *das Geflügel auf der Stelle hinauszuschaffen und das Zimmer wiederum reinigen zu lassen.*<sup>279</sup> )

Sogar im Waidhofner Pfarrhof werden um 1870 noch Tiere gehalten. Josef Scheicher, damals Kaplan in Waidhofen, gewährt uns einen kurzen Einblick in den damaligen Alltag:

*Wenn ich Pfarrer dort geworden wäre, wie es einst mein Traum und Ideal war, ich hätte nicht vermietet, ich hätte dem Hause<sup>280</sup> die priesterliche Ruhe und Stille gewahrt. Dafür hätte ich die Pferdeställe und Mistgstätten entfernt, die noch ziemlich lange das Haus und den Hof entstellten, ja auch bis in die Kirche den Duft von Pferde und Rinderharn sowie der menschlichen Exkremete dringen ließen.*<sup>281</sup> )

Neben der Tierhaltung stellt vor allem die Abfallentsorgung ein großes hygienisches Problem für die Stadt dar. Die Leute entsorgen ihre Abfälle entweder auf die Straße, wo sie frei herumliegen oder in Kübeln herumstehen<sup>282</sup> ), oder in die zwischen den Häusern befindlichen Reihen oder *Reichen*.<sup>283</sup> ) Das Grimmsche Wörterbuch definiert die Reihe folgendermaßen:

*abzugsrinne, welche in einem sehr schmalen gässchen zwischen zwei nebeneinanderstehenden häusern angelegt war, um das traufwasser beider häuser aufzunehmen und abzuführen. von der bedeutung abzugsgraben für abwasser u.a. ausgehend, nimmt die reihe sogar den sinn von cloaca, latrina an.*<sup>284</sup> )

In diese Reihen werden die Toiletanlagen eingeleitet, wie die Gleichsetzung von *Reichen* und *Haimblichkeit*<sup>285</sup> ) in zwei Aufzeichnungen aus 1656 beweist.<sup>286</sup> )

Vereinzelt dürften diese Reihen mit Ablaufgräben versehen gewesen sein, da Hinweise auf Kanäle in der Stadt weit vor 1896, dem Beginn des Ausbaus der städtischen Kanalisierung<sup>287</sup> ), vorliegen. Viele Reihen waren aber nicht an einen Kanal angeschlossen und mußten daher von Zeit zu Zeit geräumt werden. So wird im April 1655 den Bürgern am Hohen Markt wegen der *großen Unsauberkeit*

---

<sup>277</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/48, 18. Oktober 1796.

<sup>278</sup>) Friedrich RICHTER, Die Volksschule in Waidhofen an der Ybbs. In: Schriftenreihe des Stadtarchivs (1996) 7.

<sup>279</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/48, 18. Oktober 1796.

<sup>280</sup>) = dem Pfarrhof.

<sup>281</sup>) SCHEICHER, Erlebnisse und Erinnerungen, III/2, 31.

<sup>282</sup>) RICHTER, Aus der Katastrophenchronik Waidhofens 190.

<sup>283</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/12, 10. Februar 1656.

<sup>284</sup>) GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd.14 (Leipzig 1893) 637.

<sup>285</sup>) = Abtritt, Abort.

<sup>286</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/12, 10. Februar 1656; ebenda, 21. Februar 1656.

<sup>287</sup>) PLENKER, Erinnerungen II, 13.

befohlen, die Reichen *noch bey dieser etwas kalten Zeit saubern und räumen zu lassen.*<sup>288</sup>)

Hinweise auf ältere Kanalanlagen in der Stadt gibt es u.a. aus dem Jahr 1784. Damals wird beschlossen, am Hohen Markt einen *Canal* zu errichten und alle neuen

Dachrinnen mit Abflussröhren zu versehen.<sup>289</sup>)

1826 werden die im Felde wohnenden Parteien zur Herstellung von *Abzugsgräben* veranlaßt, um das auf der Straße stehende Wasser abzuleiten.<sup>290</sup>)

Schweickhardt von Sickingen beschreibt in seiner Darstellung des Herzogthums Österreich unter der Ens aus dem Jahr 1838 auch die Stadt Waidhofen und erwähnt *tiefe Kanäle für den Unrath nach allen Richtungen, mit dem Auslauf in den Ipsfluß und den Schwarzbach.*<sup>291</sup>)

Trotz dieser älteren Kanalanlagen muß die Abfallentsorgung dennoch äußerst unzureichend gewesen sein, wie die folgenden Quellenstellen zeigen:

Im Juni 1558 werden zwei Bürger mit hohen Geldstrafen belegt, da sie *den unlust vor der Stat und der Burg*<sup>292</sup>) nicht wegräumen. Unter *unlust* versteht man damals *ekelerregende Sekrete, Geifer, Schleim, Kot.*<sup>293</sup>)

1562 beschließt der Stadtrat gegen jene, *so den Unlust auf die Gassen lassen, schärfer vorzugehen*<sup>294</sup>), und als im November 1606 zwei Bürger an den Rat das Ansuchen stellen, ihre *haimblichkeiten aus ihren Häuseren wie von altersher* auf die Strasse lassen zu dürfen, teilt man ihnen mit, daß es *schandt: und spöttlich sei, dergleichen Unlust auf offner Strassen zu sehen* und ihr Begehren wird abgelehnt.<sup>295</sup>)

1684 beklagt sich der Stadtpfarrer, daß der Graben vor dem Pfarrhof *voll wasser und unziefer wär und auch einen gräulichen gestankh verursachte.*<sup>296</sup>)

Doch trotz aller Strafen, Maßnahmen und Klagen kommt es zu keinen wirklichen Veränderungen. So konstatiert der Stadtkämmerer 1725, daß die Bürger auf der Leithen ihren *Mißt Hauffenweis bei der langen Stiegen hinabschütteten* und er fragt an *wer den aldort liegenden Unflat hinwegbringen sollte?*<sup>297</sup>)

1801 schreibt der damalige Arzt Dr.Sartorj *den üblen Ausdünstungen der rückwärts des Petterschen Gartens befindlichen Pfützen* Gichtkrankheiten in den benachbarten Häusern zu.<sup>298</sup>)

1802 muß der Stadtrat den Bürgern auf der Leiten und im Feld *das Hinauswerffen des Mistes, der Steine und Ziegel auf die Gassen* bei einer Strafandrohung von 2 Gulden verbieten.<sup>299</sup>)

Auch die Wasserversorgung, die in Waidhofen durch Röhrenbrunnen erfolgt, ist an den Verbindungsstellen der relativ seicht verlegten Holzröhren oft undicht, sodass

---

<sup>288</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/11, 15. April 1655.

<sup>289</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/46, 20. August 1784.

<sup>290</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/51, 3. November 1826.

<sup>291</sup>) Franz X. SCHWEICKHARDT V. SICKINGEN, Darstellung des Herzogthums Österreich unter der Ens 14 (Wien 1838) 184.

<sup>292</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/1, 15.Juni 1558.

<sup>293</sup>) GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd.24 (Leipzig 1936) 1148.

<sup>294</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/2, 2.März 1562.

<sup>295</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/6, 24.November 1606.

<sup>296</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/34, 31.Mai 1684.

<sup>297</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/38, 23.April 1725.

<sup>298</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/44, 22.Mai 1801.

<sup>299</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/49, 23.April 1802.

leicht Verunreinigungen des Trinkwassers auftreten können.<sup>300</sup>) - Als Beispiel sei hier die heute noch in Verwendung stehende Schlossquelle erwähnt. Da sie zu seicht verlegt wurde und im Winter immer wieder einfrore, ließ sie der Pfleger mit Dung (Mist) abdecken, um ihr Einfrieren zu verhindern. Dadurch gelangten natürlich Verunreinigungen aller Art auch in die öffentliche Leitung.<sup>301</sup>) Grundwasserbrunnen waren wegen der geologischen Verhältnisse - Waidhofen steht größtenteils auf Konglomerat - nicht möglich, und so mußte das Wasser vom nahegelegenen Buchenberg in die Stadt geleitet werden.

Erste Ansätze zur Verbesserung der hygienischen Situation sind um die Jahrhundertmitte zu erkennen. 1847 lobt der Waidhofener Pfarrer Augustin Beer im Memorabilienbuch der Pfarre die durch den neuen Bürgermeister Vinzenz Großmann veranlaßten Veränderungen, vor allem, daß *viele ekelerregende Gassen und Gäßchen gereinigt und gangbar gemacht worden waren.*<sup>302</sup>)

Einen Einblick in die hygienischen Bedingungen in einem Gefängnis des ausgehenden 16. Jahrhunderts gewährt uns ein Brief Wolf Ebenpergers aus seiner Haft im Waidhofener Schloss. Ebenperger war Stadtschreiber und Anführer der protestantischen Partei in Waidhofen. Er wurde gemeinsam mit dem übrigen Stadtrat im September 1587 gefangengenommen und am 9. Mai 1588 zu lebenslänglicher Haft verurteilt. Ebenperger ist beim Antritt seiner Haft an die 60 Jahre alt und verfasst mehrere Bittbriefe an den Pfleger Christoph Murhamer. Offensichtlich wird aber keine seiner Bitten erhört. In seinem Schreiben vom 15. Juni 1588 beklagt er sich bitter über die hygienischen Bedingungen in der Haft. Er beschreibt sich selbst als die *lebendig unsauberkeit* deren Anblick jedermann mit Abscheu erfüllen würde: ... *weill mir mein haubt in ainem gantzen Jar nit mer als ein ainzigs mall, welliches auch hinnen im Schloß beschehen, Mein leib aber, in solicher Zeyt nit gewaschen worden, und Ich daheer bey dieser angefallenen Hytz, in warheit mererlay grosse beschwörungen empfinde, die lebendig unsauberkeit ankomen, do Ich dann yederman erst gar ein abscheich sein wurde ...*<sup>303</sup>) Ebenperger verstirbt zwei Jahre später in seinem Gefängnis im Waidhofener Schloss.

Ein weiterer hygienischer Problemfall entwickelte sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts: der Friedhof an der Stelle des heutigen Schillerparks. Er war überbelegt und ein an der Südseite des Friedhofes angelegter Kanal, der sich oberhalb des ehemaligen Ochsenplatzes in ein offenes Gerinne ergoss, gab zeitweise *gräßliche Gerüche* ab.<sup>304</sup>) Dieser Missstand führte 1888 zur Errichtung eines neuen Friedhofes weit außerhalb der Stadt.

Schließlich gilt es als letzten Punkt den Themenbereich der Körperpflege und des Gesundheitsbewußtseins anzusprechen. Hinweise auf die persönliche Hygiene der Stadtbewohner scheinen nur sehr vereinzelt in den Quellen auf. In Waidhofen gab es zwei öffentliche Badestuben, das Ybbsbad im Haus Fuchslueg Nr.12 sowie das

---

<sup>300</sup>) Friedrich RICHTER, Aus der Katastrophenchronik Waidhofens. In: 800 Jahre Waidhofen. Festschrift / Waidhofen 1986) 190.

<sup>301</sup>) Franz EDELMAYER, 100 Jahre Wasserwerk (Waidhofen 1994) 9 u.135.

<sup>302</sup>) Thomas MAYR, Aus den Chroniken der Stadt Waidhofen a.d. Ybbs (St.Pölten 1925) 113.

<sup>303</sup>) StAW Karton 49, 2/3, Brief Ebenpergers aus der Haft vom 15. Juni 1588.

<sup>304</sup>) PLENKER, Erinnerungen I, 52.



Rösslbad in der Mühlstraße.<sup>305</sup>) Wie oft die Bewohner der Stadt diese Bademöglichkeit nutzten, lässt sich heute nicht mehr feststellen. Einzig die Schneiderordnung aus dem Jahr 1610 enthält konkrete Angaben:  
*So sollen die Schneider allhier all vierzehn Tag des Montags umb zway Uhr einen Badtag haben, und welcher nit ins Bad kommen kann, der soll dennoch sein Badgeld zu rechter Zeit schicken ...*<sup>306</sup>)

Ende des 19. Jahrhunderts befindet sich ein Badehaus hinter der Spitalskirche. Ein Inserat aus dem Jahr 1874 beschreibt es folgendermaßen:  
*Warme Bäder bekommt man in Waydhofen an der Ybbs im städtischen Badhause Nr.60 in der Wasservorstadt, hinter der Spitalkirche (am Feuerwehrrübungsplatze), worin zwei Badezimmer mit je zwei Wannen eingerichtet, zur Verfügung stehen. Für grösste Reinlichkeit der Badelocalitäten, Geräte und Wäsche, sowie für anständige Bedienung und billige Preise sorgt: Elisabeth Bachmayr, Pächterin.*<sup>307</sup>)

Die hygienische Situation der Stadt ändert sich erst merklich um die Wende zum 20. Jahrhundert. Der aufkommende Fremdenverkehr dürfte zu einer raschen Verbesserung der Lage beigetragen haben, und so kann der offizielle Führer durch Waidhofen an der Ybbs aus dem Jahre 1902 Waidhofen bereits als Stadt bezeichnen, die alle Einrichtungen, die man in gesundheitlicher Hinsicht an ein modernes Städtewesen stellen kann, besitzt:

*Hochquellwasserleitung, Canalisierung, elektrische Beleuchtung, Kaltwasserheilanstalt unter ärztl. Leitung, Kranken- und Armenhaus, Epidemiespital sowie getrenntes Schwimmbad für Herren und Damen.*<sup>308</sup>)

Der 1896 begonnene Ausbau des Kanals war übrigens nur durch eine Spende des damaligen Waidhofner Schlossbesitzers Baron Alberts von Rothschild in der Höhe von 20.000 Gulden an die Stadtgemeinde möglich.<sup>309</sup>)

## VI. DIE ZÜNPFTE

### 1. Wesen und Organisation

Der Alltag der Handwerker in der Stadt ist weitgehend durch das Zunftwesen geregelt. Jeder Handwerker muss Mitglied der jeweiligen Zunft sein, und sich deren Vorschriften unterwerfen. Jedem, der das Handwerk nicht ordnungsgemäß erlernt hat, oder aus irgendeinem Grund nicht in die Zunft aufgenommen wird, ist die Ausübung seines Berufes strengstens untersagt. Einer der ältesten Hinweise auf diesen Zunftzwang stammt aus der Handwerksordnung für die St. Leonhardszeche der Waidhofner Schneider aus dem Jahre 1490:

*Item es soll auch kheiner in der Stat, unnd purckfridt, ohn der Maister willen, khain schneider werckh machen, Er hab dann die gezunftigkhait, unnd sey ain brueder in der egenannten Zech, ...*<sup>310</sup>)

---

<sup>305</sup>) Friedrich RICHTER, Vom Siechenhaus zum Krankenhaus, Sondernummer der Waidhofner Heimatblätter, Waidhofen/Ybbs (1988) 10.

<sup>306</sup>) StAW Karton 31, 1/1, Schneiderordnung 1610.

<sup>307</sup>) ZELINKA, Waydhofen, Anhang.

<sup>308</sup>) Arthur KOPETZKY, Führer durch Waidhofen a.d. Ybbs (Waidhofen 1902) 5.

<sup>309</sup>) PLENKER, Erinnerungen II, 13.

Sollte ein Handwerker dennoch als *Pfuscher* oder *Störer* im Waidhofner Zunftbezirk sein Handwerk illegal betreiben, so wird er bestraft und geht seines Werkzeugs bzw. des Produktes, an dem er gerade arbeitet, verlustig. In der Waidhofner Schusterordnung von 1622 heißt es dazu:

*Solle auch keinem Störer noch anderen auswendigen Meistern des Schusterhandwerks die Arbeit im Burgfried noch in der Herrschaft Waidhofen zugelassen werden, sondern verboten sein ... Wann aber einer im Burgfried oder in der Herrschaft angetroffen wird, so ist nicht nur das Werkzeug sondern auch das Leder und die Schuhe einem ehrsamen Handwerk der Schuster verfallen.*<sup>311)</sup>

Ein konkreter Fall eines solchen *Störers* des Schusterhandwerks ist im Ratsprotokoll vom 15. Jänner 1788 nachweisbar:

*Die burg: Schuster meister bringen klagbar an, daß ein fremder Schuech knecht welcher sich in Wien verheyratet, samt seinem Weib anhero gezogen, und nunmehr als Stöhrer ihren burgerl: Nahrungs Verdienst entziehe: bitten daher womit er abgeschaffet werde.*

*Dieser Stöhrer solle abgeschaffet werden.*<sup>312)</sup>

In der Hafnerordnung aus dem Jahre 1677 werden die illegalen Handwerker sogar als „Räuber“ bezeichnet: ... *solle kein Reuber, oder der um das Handwerch nicht Ordnungsweis gelehrt hat, Öfen sezen, oder ainiche bessern, es hette dann sein Maister keinen anderen Knecht.*<sup>313)</sup>

Die *Idee der Nahrung* ist der ökonomische Grundgedanke der Zunft. Jeder Meister innerhalb der Zunft soll den gleichen Wohlstand haben und nicht trachten, sich gegenüber einem Mitmeister Vorteile zu verschaffen. Auf diese Art soll für die ansässigen Meister und deren Familien, Gesellen und Lehrjungen der Lebensunterhalt gesichert werden. Die Zünfte versuchen, dieses sogenannte *Nahrungsprinzip* durch verschiedene Vorschriften durchzusetzen. Dazu gehört die Beschränkung der Anzahl der Handwerksbetriebe im Zunftbereich, wie die Waidhofner Schneiderordnung aus dem Jahr 1617 sehr deutlich zeigt:

*Sollen auch hinfüro in der Stadt und purckfridt nit mehr denn zehn Maister sein, damit das Handwerk mit jungen Meistern nit übersetzt, und den alten Meistern ihr Arbeit entzogen, und die in Armuth gebracht werden.*<sup>314)</sup>

Neben dieser zahlenmäßigen Beschränkung der Werkstätten im Zunftbereich gibt es auch noch eine Reihe von anderen Bestimmungen, wie die Beschränkung der Anzahl der Arbeitskräfte. So schreibt die Waidhofner Hafnerordnung aus dem Jahr 1677 vor: *Solle auch kein Maister zween Knecht setzen, ehe und bevor ein jeder einen habe. Im Fall aber ein Maister keines Gesellen bedürftig wäre, mag ihm sodann wohl ein andrer setzen, und zween fürdern, welche Mainung es auch mit dem dritten, und mehreren hat.*<sup>315)</sup>

Auch eine Beschränkung der Produktionszeit soll dazu beitragen, das Gewinnstreben des einzelnen dem Nahrungsprinzip unterzuordnen. Ein gutes Beispiel dafür gibt die Waidhofner Bäckerordnung von 1594:

---

<sup>310)</sup> StAW Kopialbuch aus dem 16. Jhd. 1/0, Schneiderordnung 1490, fol 87.

<sup>311)</sup> StAW Karton 30, 1/3, Schusterordnung 1622.

<sup>312)</sup> StAW Ratsprotokoll 1/47, 15. Jänner 1788.

<sup>313)</sup> StAW Karton 34, 1/1, Hafnerordnung 1677.

<sup>314)</sup> StAW Karton 31, 1/2, Schneiderordnung 1617.

<sup>315)</sup> StAW Karton 34, 1/1, Hafnerordnung 1677.

*Wir haben drei Nacht, daran wir backen sollen, nämlich an der Sonntag Nacht, an der Mittwoch Nacht und an der Freitag Nacht ... Es soll auch kein Peckh an der Sambstag Nacht ohne ehehaft Not nit backen.*<sup>316</sup>)

Die Verbote, einem anderen Meister Arbeitskräfte oder Kunden abzuwerben, sind weitere Maßnahmen, um für die in der Zunft vereinigten Betriebe den selben Wohlstand zu garantieren. So legt die Müllerordnung von 1550 fest:

*Es soll auch kein Meister dem andern seine Knecht oder Lehrjungen weder mit Geld schenken, leihen oder borgen noch auf andere betrügliche Wege nit auffreien oder aufreden.*<sup>317</sup>)

Die Bäckerordnung von 1717 verbietet das Abwerben von Kunden: *Es soll auch keiner dem anderen seine alten Kunden oder gewisse Leuth das Gebächt bei ihm zu nehmen, aufreden, oder abwerben.* In derselben Ordnung wird unter Punkt 10 sogar die Länge der Verkaufstische auf den Kirtagen festgelegt:

*solle kein Beckh auf denen Kirchtagen mehr als einen stand, auch nit größer dann ein Laden lang haben, damit ein jeder neben ihnen plaz und raumb haben möge.*<sup>318</sup>)

Als letzte, gegen das Gewinnstreben gerichtete Maßnahme, sei hier noch ein Abkommen über gleiche Löhne für Lehrjungen und Gesellen erwähnt, wie es die Schneiderordnung aus dem Jahr 1617 bestimmt:

*Soll hinfüro kein Meister mehr zu Wochenlohn geben als einem alten Schneider zwölf Kreuzer, einem jungen Schneider zehn Kreuzer und einem Bueben sieben Kreuzer.*<sup>319</sup>)

All diese Regeln für das Zusammenleben innerhalb der Zunft sind in den sogenannten Handwerksordnungen festgehalten. Diese werden ursprünglich vom Bischof, später vom Stadtrat und im 18. Jahrhundert vom Landesfürsten in Wien ausgestellt. Während in den älteren Handwerksordnungen noch der Begriff *Zeche* sowie *Bruderschaft* vorherrscht, setzt sich im 18. Jahrhundert dann mehr und mehr der Begriff *Zunft* für die Handwerksvereinigung durch. Die Zechen waren ursprünglich religiöse Vereinigungen, die sich um die Unterhaltung und Ausschmückung von Kirchengebäuden und Altären kümmerten und den Mitgliedern Vorteile religiöser Natur, wie etwa Totenmessen, Vigilien oder Geleit beim Begräbnis sicherten. Diese ursprünglich im Religiösen wurzelnde Funktion ist noch sehr klar in der Waidhofner Müllerordnung aus dem Jahre 1550 erkennbar. Darin wird nämlich festgelegt, dass auch Mitglieder die außerhalb des Handwerks stehen aufgenommen werden können: *... wir sollen und wellen auch annder personen, so nit unnsers hanndtwerchs und doch gern in unnsere Zech sein wollten, aufzenemen nit waigern.*<sup>320</sup>)

Die religiöse Funktion der Zechen spiegelt sich auch in den vielen Vorschriften für den Besuch der Gottesdienste an Feiertagen und Jahrtagen wider. Stellvertretend dafür der erste Artikel der Ordnung der Hammerschmiedegesellen aus dem Jahre 1628:

*Erstlichen soll ieder Hammerschmidt Khnecht alhie, Alle Sonntag und Feyrtage dem Gottsdienst, bey hiesiger Pfarrkhürchen, zu rechten wail und zeit vleissig besuchen, und sich Ausser Gottes Gewalt nichts davon verhindern lassen, welcher sich aber*

---

<sup>316</sup>) StAW Karton 28, 1/1, Bäckerordnung 1594.

<sup>317</sup>) StAW Karton 25, 1/2, Müllerordnung 1550.

<sup>318</sup>) StAW Karton 28, 1/2, Bäckerordnung 1717.

<sup>319</sup>) StAW Karton 31, 1/2, Schneiderordnung 1617.

<sup>320</sup>) StAW Karton 25, 1/2, Müllerordnung 1550.

*hirin ungehorsamblich erzaigen wurde, dahrinnen in dem Peth<sup>321</sup>) ligen, oder sonsten Innen oder außer der Statt, under wehrends Gottsdiensts Spazieren gehen würde, der solle iedesmahls zur Straff verfallen sein sechs Khreuzer.<sup>322</sup>)*

Weiters werden in den Handwerksordnungen Regeln für die Aufnahme ins Handwerk, die Lehr- und Gesellenzeit, die Erlangung der Meisterschaft, das allgemeine Verhalten, das Zusammenleben im Meisterhaushalt, die Wanderschaft, sowie für die Krankenversorgung und Begräbnisse festgelegt. Jede Zunft hat auch ihren eigenen Patron und legt Gottesdienstbesuch und Teilnahme an religiösen Veranstaltungen fest. Am Namenstag des Zunftpatrons werden die wichtigsten Handwerksversammlungen abgehalten.. Für die Waidhofner Zechen sind folgende Patrone (bzw. kirchliche Feste) nachweisbar:

Hl. Eligius (Hufschmiede, Wagner), Fronleichnam (Messerer), Hl. Jakob (Fleischer, Weber), Hl. Johannes (Klingenschmiede, Messerschmiede, Schleifer, Schrottschmiede, Sensenschmiede, Hammerschmiede, Schlosser, Huf-, Ahl- und Bohrschmiede), Hl. Josef (Zimmerer), Hl. Katharina (Bäcker), Hl. Lambert (Hammerschmiedgesellen, Drahtzieher), Hl. Leonhard (Sensenschmiedknechte, Schneider), Hl. Margaretha (Schermesserergesellen), Maria Himmelfahrt (Schuster), Hl. Nikolaus (Feilhauer), Hl. Rochus (Maurer), Hl. Simon (Schleifsteinbrecher), Hl. Stefan (Müller), Hl. Wolfgang (Schleifer)<sup>323</sup>).

Obwohl ab Josef II. keine Zunftordnungen mehr für lokale Bereiche ausgestellt werden und das Zunftwesen 1859 offiziell aufgelöst wird, halten sich die Handwerkstraditionen in Waidhofen teilweise noch bis ins 20. Jahrhundert.

Im Leben aller Handwerker spielt die *Herberge* eine große Rolle. Es ist dies meist ein Gasthaus, das als Versammlungs- und Zusammenkunftsort des Handwerks dient.

Dort wird die Lade<sup>324</sup>) aufbewahrt, Jahrtag gehalten, Arbeit an herumziehende Gesellen vermittelt und so manches Fest gefeiert.<sup>325</sup>)

Die Lade gilt als eine Art Heiligtum der Zunft und das Verhalten vor offener Lade ist in manchen Ordnungen genau festgelegt. Bei den Wagnern wird das Verhalten vor offener Lade 1696 folgendermaßen beschrieben:

*Wann ein ehrsames Handwerk bey der Lade versamblet ist, soll kein Maister, oder Gesell ohne Erlaubnis: mit Gunst ihrer Maister und Gesellen: nit reden, noch niedersetzen, oder aufstehen, sondern sich ehrbarlich, züchtig, und beschaidentlich verhalten, bey Strafandrohung eines Pfund Wachs id est zehn Kreuzer, so ofts einer überfuhr.<sup>326</sup>)*

Zu den bedeutendsten Ereignissen im Kalenderjahr zählten für die Handwerker die jeweiligen Jahrtage. Wie es an einem dieser Jahrtage in Waidhofen zugeht, zeigt folgende Schilderung aus dem Jahr 1859:

*Unter den Jahrtagen hat der Sensenschmiedjahrtag zu Waidhofen an der Jbbs, der am ersten Montag nach Jakobi<sup>327</sup>) abgehalten wird, etwas Charakteristisches. Nah um Mitternacht erschallt schon der Lärm der Trommel und Pfeifen, und es zieht die*

---

<sup>321</sup>) = Bett.

<sup>322</sup>) STAW Karton 4, 1/1, Ordnung der Hammerschmiedgesellen 1628.

<sup>323</sup>) Diese Zunftpatrone sind in den Handwerksordnungen und Protokollbüchern des Waidhofner Stadtarchivs nachweisbar.

<sup>324</sup>) Eine Truhe mit der Gemeinschaftskasse und den wichtigsten Dokumenten der Zunft.

<sup>325</sup>) Walter ZAMBAL, Die wirtschaftliche und soziale Lage des Handwerks in Waidhofen/Ybbs, Hausarbeit am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Wien 1980) 16.

<sup>326</sup>) StAW Karton 38, 1/2, Wagnerordnung 1696.

<sup>327</sup>) 25. Juli.

*Schar der Lehrjungen von Hammer zu Hammer, „aufzuwecken“ zu dem großen bevorstehenden Festtage. Stündlich mehrt sich die Zahl der Teilnehmer, und so kommen sie mit grauendem Morgen in der „Herberge“ an. Im zweiten Zug werden von den Jungen die „Meisterknechte“ abgeholt. Die Meister selbst haben wieder ihre eigene Herberge; auch hat jeder Theil seine besondere „Lade“. Das Zunftfest dauert in der Regel drei Tage. Am ersten Tag wird das „Freisagen“ vorgenommen, bei welchem man den Lehrjungen in die Klasse der „Knechte“ aufnimmt und in alle Rechte und Vorzüge derselben einsetzt. Nicht ohne eindringliche Ermahnung erreicht er diese Stufe, und zum Zeichen der treuen Haltung seiner Vorsätze muß er den Meistern ringsum „anloben“, was durch Handküssen geschieht. Der Freigesprochene zahlt seine Auflage bei der Knechtschaft und den Bruderschaftswein. Während die Knechte ihre Auflage zahlen, lassen sich's die Meister bei der Mahlzeit wohl schmecken. Hierauf folgt das „Kassatengehn“. Ein „Ständer“ mit drei Pipen, aus denen dreierlei Flüssigkeiten: rother Wein, weißer Wein und Meth abgelassen werden, spielt dabei die Hauptrolle. Von Haus zu Haus bewegt sich der Zug („Casa a casa“, - daher vermutlich der Name „Kassatengehn“) und unter unablässigem Gejauchz und ohrengällender Musik wird den Bewohnern der Stadt „Gesundheit“ getrunken. Darauf folgt Tanz in der Herberge, womit der Tag schließt.*

*Der zweite beginnt mit dem „Aufdingen“. Der Kandidat des ehrsamem Sensenschmiedhandwerkes muß bei einem Meister als „Lehrbube“ schon gedient und einige Handwerkskenntnisse erworben haben. Seine Einnahmen jedoch, obwohl er bei der Inauguration doppelte Auflage, nämlich bei der Knechtschaft und Meisterschaft zu entrichten hat, vermehren sich bei seiner Kandidatur nicht nur nicht, sondern vermindern sich vielmehr. Das Tanzen wird fortgesetzt und das Festgelage erreicht an diesem Tag nicht sein Ende.*

*Der dritte Tag führt die Zunftmitglieder aus der Herberge heraus, allein die Wanderung geht nur in ein anderes Gasthaus, wo der letzte Akt der Jahrtagsfreuden sich abwickelt. So ein Jahrtag, der, wie man sich denken kann, für so manchen ein katzenjämmerliches Ende nimmt, kostet ein gutes Stück Geld; die neueste Zeit hat jedoch auch hier wie allwärts dem Übermaß heilsame Schranken gesetzt, und viele Teilnehmer ziehen sich schon am ersten oder zweiten Tag zurück.. ...Leider ist die schöne religiöse Bedeutung der Jahrstage abhanden gekommen; das Ganze läuft jetzt nur mehr auf materielle Genüsse aus, wobei Tanz und Mahlzeit die Hauptsache bilden, und selbst der Kirchgang, der in alter Zeit der Anfang und das Ende der Feier war, von einzelnen Gewerben unterlassen wird.<sup>328</sup> )*

Obwohl in der Zeit, aus der diese Schilderung stammt, das Zunftwesen in Österreich bereits offiziell aufgelöst wurde, zeigt dieses Beispiel sehr gut wie sich die Handwerkstraditionen in Waidhofen noch weit über das Jahr 1859 gehalten haben.

## 2. Die Probe- und Lehrzeit

Bevor ein Lehrling ins Handwerk aufgenommen wird, hat er eine Probezeit zu bestehen. Diese dauert zwischen drei und sechs Wochen. Danach entscheidet der Meister, ob er den Lehrling aufnimmt:

Die Schlosserordnung aus dem Jahr 1560 legt fest, dass ein Schlossermeister einen Lehrjungen *nit lenger als vier Wochen versuchen oder in Prob halten soll.*<sup>329</sup> )

---

<sup>328</sup>) BECKER, Ötscher 376f.

<sup>329</sup>) StAW Karton 23, 1/3, Schlosserordnung 1560.

Bei den Waidhofner Schneidern dürfen die Meister um 1617 einen Lehrjungen  
*nit lenger probieren denn drey Wochen.*<sup>330</sup>)

Im Jahr 1717 wird bestimmt, dass ein Bäckermeister einen Lehrling *auf vier oder  
längstens sechs Wochen versuchen soll.*<sup>331</sup>)

Eine Dauer der Probezeit von vier Wochen legen unter anderem auch die Feilhauer  
(1594), die Zirkelschmiede (1609) sowie die Neigerschmiede (1693) fest.<sup>332</sup>)

Außerdem muss der zukünftige Lehrling seine eheliche Geburt mit einem  
*Geburtsbrief* oder durch glaubwürdige Zeugen nachweisen. Stellvertretend für  
ähnliche Bestimmungen in anderen Waidhofner Ordnungen sollen die  
Bestimmungen der Wagnerordnung von 1696 wiedergegeben werden:

*Wan dan ein frembter gemainer Lehrjung aufs handtwerch verdingt würde, so solt  
derselbe vor das Handtwerch gestelt: und von ihm ein geburthsbrieff: oder andere  
schriftliche beglaubte Urkunt: oder auch zwey oder drey Ehrliche Männer, als  
gezeigen wegin seines Ehrlichen herkombens und eheliche geburth begehrt  
werden.*<sup>333</sup>)

Erst im 18.Jhdt. ergibt sich eine Lockerung dieser Situation und es wird möglich, die  
Aufhebung der unehelichen Geburt zu erreichen.<sup>334</sup>) Neben den unehelich geborenen  
Kindern sind aber auch noch die Kinder *unehrlicher Leute* von der Erlernung des  
Handwerks ausgeschlossen. Die Unehrlichkeit haftet einesteils an bestimmten  
Berufen wie Scharfrichtern, Gerichtsdienern, Abdeckern und fahrenden Leuten,  
andererseits kann man sich die Unehrlichkeit aber auch durch einen ehrlosen  
Lebenswandel oder durch Kontakt mit unehrlichen Personen zuziehen.<sup>335</sup>) So wird  
am 9.Juli 1775 der Nadlergeselle Joseph Pächler zu 45 Kreuzer Strafe verurteilt, da  
er *den Stadtgerichtsdienner in das Zimmer herein beruefen und ihm einen Trunk  
zuegebracht hat.*<sup>336</sup>)

Die Lehrlinge sind beim Eintritt in das Handwerk zwischen 12 und 14 Jahre alt und  
leben mit der Meisterfamilie in einem Haushalt. Die Aufnahme in das Handwerk  
wird in den Quellen als *Aufdingen* bezeichnet. Die Lehrzeit schwankt bei den  
Waidhofner Handwerken zwischen zwei und fünf Jahren:

Für die Messerer wird von Kaiser Maximilian für die fünf redlichen Werkstätten  
Wien, Steyr, St.Pölten, Wels und Waidhofen festgelegt, dass jeder Lehrjunge  
*ungefährlich fünf jahr das Handtwerch lern.*<sup>337</sup>)

Bei den Wagnern wird 1696 die Lehrzeit von der körperlichen Konstitution des  
Jungen abhängig gemacht. Wenn der Lehrling groß und stark ist, so soll er zwei  
Jahre, falls er aber *etwas klein und schwach wär*, soll er drei Jahre lernen.<sup>338</sup>)

Bei den Schermesserern wird im Jahr 1717 die Lehrzeit vom Alter abhängig  
gemacht. In der Ordnung heißt es, daß der Meister den Jungen *auf 4 oder 5 Jahr  
nach Gelegenheit seines Alters aufs Handwerk verdingen soll.*<sup>339</sup>)

---

<sup>330</sup>) StAW Karton 31, 1/2, Schneiderordnung 1617.

<sup>331</sup>) StAW Karton 28, 1/2, Bäckerordnung. 1717.

<sup>332</sup>) Edmund FRIESS, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Eisenarbeiter in Waidhofen an der Ybbs.In: Jahresbericht des Musealvereins.2.Jg. (Waidhofen 1911) 21.

<sup>333</sup>) StAW Karton 38, 1/2, Wagnerordnung 1696.

<sup>334</sup>) Siehe auch das Kapitel Geburt, Geburtsbrief und Legitimierung unehelicher Kinder.

<sup>335</sup>) Gustav OTRUBA, Der niederösterreichische Arbeiter, Heft 4,Teil 2 (Wien 1952) 66.

<sup>336</sup>) StAW Karton 3, 3/1, 9.Juli 1775.

<sup>337</sup>) FRIESS, Geschichte der Stadt Waidhofen 123.

<sup>338</sup>) StAW Karton 38, 1/2, Wagnerordnung 1696.

<sup>339</sup>) HHSStA AVA, Saalbuch 140,fol.190, Schermessererordnung 1717.

Bei den Müllern (1550), Kürschnern (1563), Schneidern (1617), Hafnern (1677) und Bäckern (1717) wird die Lehrzeit mit drei Jahren festgelegt.<sup>340)</sup> Die Lehrzeit im Meisterhaushalt bedeutet für den Lehrjungen Abhängigkeit von der Meisterfamilie und von den Gesellen. Dem Meister als Hausvater steht auch das Züchtigungsrecht zu, welches sich in seinem Umfang von dem des leiblichen Vaters kaum unterscheidet.<sup>341)</sup> Die aus dem engen Zusammenleben im Meisterhaushalt resultierenden Konflikte sind vereinzelt in den Gerichts- und Handwerksprotokollen nachweisbar. Als Beispiel sei hier die Klage der Witwe Constantia Zaunerin aus dem Jahr 1774 angeführt. Sie beklagt sich über den Weyrer Müllermeister Michael Stainer, dass dieser ihren Sohn Matthias Zauner *mit Schlägen sehr hart tractiert hat* und ein Mitmeister bestätigt, dass der Bub *blutigen in sein Haus gekommen*. Der Meister wird daraufhin vom Handwerk ermahnt, daß er den Jungen in Hinkunft *nicht mehr mit derley groben Schläg tractieren soll*.<sup>342)</sup> Aber auch Übergriffe der Gesellen kommen vor. So klagt der Schusterlohnjüngling Thomas Schöberl am 2. Dezember 1754 den Gesellen Andreas Katzianer, dass er ihn *mit dem KnühRihm geschlagen, auf den Boden geworffen, und bey den Haaren beym Zimmer hinausgezogen hätte* worauf der Geselle einen Tag in den Arrest gehen muss.<sup>343)</sup> - Daß die Beschwerden der Lehrjungen tatsächlich geahndet werden, belegt auch ein weiteres Beispiel: Am 6. Juli 1758 beklagt sich der Müllerlehrling Georg Schönbrunner, daß ihm der Bräuergehilfe Anton Beck *in seines Vatters Mühl einige Streich über den Kopf verpetzet hätte* worauf sich der Geselle entschuldigen und zwei Stunden in den Arrest gehen muß.<sup>344)</sup> Auch in den Freispruchartikeln der Lederer aus dem Jahre 1812 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß den Gesellen die Mißhandlung der ihnen unterstellten Lehrjungen bei Strafe untersagt ist.<sup>345)</sup>

### 3. Die Gesellenzeit

Nach Vollendung der Lehrjahre erfolgt vor versammeltem Handwerk der *Freispruch*, durch den der Lehrling zum Gesellen wird. Eine Voraussetzung für das Freisprechen, das den Abschluß der Lehrzeit und die Aufnahme in den Stand der Gesellen bedeutet, ist der Nachweis des positiven Abschlusses der Sonn- und Feiertäglichen Christenlehren. Das nun folgende Christenlehrzeugnis steht stellvertretend für die vielen im Waidhofner Stadtarchiv erhaltenen Christenlehrzeugnisse:

*Christen Lehr attestatum  
des Mathias Mandl Milljunger  
von Gaflenz gebürtig*

*Da der Mathias Mandl, von Gaflenz gebürtig, ein Miller Lehrjung auf Anzeige des  
Hw. Pfarrkatecheten P. Philipp Kampmüller in den Sonn- und feyertägigen*

---

<sup>340)</sup> ZAMBAL, Wirtschaftliche und soziale Lage, 39f.

<sup>341)</sup> Hannes STEKL, Das Gesinde. In: Österreichs Sozialstrukturen, Hg. Erich ZÖLLNER (Wien 1980) 15ff.

<sup>342)</sup> StAW Karton 27, 1/3, Protokollbuch der Müller, 23. Mai 1774.

<sup>343)</sup> StAW Gerichtsprotokoll 1752-1763, 1/62, 2. Dezember 1754.

<sup>344)</sup> StAW Gerichtsprotokoll 1752-1763, 1/62, 6. Juli 1758.

<sup>345)</sup> StAW Karton 31, 3/1, Freispruchartikel der Lederer.

*Christenlehren die Religionswissenschaft so erlernt hat, daß er die zweyte Klasse verdienet, als kann derselbe freygesprachen werden. Dieses bezeuget Endesgefertigter.*

*Waidhofen an der Ybbs den 14<sup>ten</sup> Christmonats 1786*

*Joseph Lidermann*

*Direktor*

*d. k. k. Hauptschule<sup>346</sup>* )

Die Gesellenzeit erstreckt sich für viel Handwerker oft bis an ihr Lebensende, da Meisterstellen nur selten frei werden. Die Gesellen, in den Quellen auch als *Knechte* oder *Knappen* bezeichnet, leben mit der Meisterfamilie in einem Haushalt, wo sie auch Kost und Quartier erhalten. Daneben beziehen sie einen Lohn, der je nach Arbeit sehr unterschiedlich ausfallen kann. Bei den metallverarbeitenden Gewerben sind Wochenlohn und Stücklohn nachweisbar. Der Wochenlohn wird, nach Werktagen berechnet, wöchentlich ausbezahlt, während der Stücklohn nach der tatsächlichen Anzahl erzeugter Produkte berechnet wird. Diese Anzahl wird als Tagesleistung oder Tagewerk bezeichnet. So wird bei der Meisterprüfung zu den Waidhofner Messerern im Jahr 1436 unter anderem *ein Tagwerk kleiner, gestählter Messer* verlangt.<sup>347</sup> )

Von den Schneidern, Schermesserern und Bäckern sind uns genauere Lohnbestimmungen bekannt. Die Ordnung der Schneider aus dem Jahre 1617 legt folgendes fest:

*Soll auch hinfüro kein Maister mehr zu Wochenlohn geben, dann ainem alten Schneider zwölf Kreuzer, einem jungen Schneider zehn Kreuzer, und einem Buben sieben Kreuzer, und kain Flicker, welcher Maister aber mehr geben wirdt, der soll der Zech verfallen sein, vier Pfund Wachs.*<sup>348</sup> )

Die Schermessererordnung von 1717 macht die Bezahlung der Handwerker nicht vom Alter sondern von der Qualifikation des einzelnen abhängig:

*Wegen des Lohns halber haben sich die Meister einhellig verglichen, daß ihren Gesellen, als einem welcher Schmied- und Schleiffarbeit und auch eine Werkstatt versehen kann, sollen 45 Kreuzer Wochenlohn, welcher aber nur schleiffen, oder nur Schmiedearbeit allein verrichten kann, sollen nur 40 Kreuzer, einem Mithelfer aber, welcher von obigen beiden Arbeiten keines kann, sollen nur 30 Kreuzer Wochenlohn gebühren.*<sup>349</sup> )

Auch bei den Bäckern wird in der Ordnung von 1749 die Bezahlung nach der jeweiligen Arbeit abgestuft:

*Damit auch die Becken=Knecht und Jungen ihres gewissen Wochenlohns Nachricht haben mögen, solle es, wie von altershero gebräuchig, also noch forthin nach Beschaffenheit der Zeit und Läufe gehalten werden, nämlich dem Helfer sechs=und zwanzig, dem grossen zwei=und zwanzig, dem Teigmischer zwanzig, dem Ausschitter achtzehn, und den kleinen fünfzehn Kreuzer zum Wochenlohn bezahlt werden.*<sup>350</sup> )

Wie bereits erwähnt, wohnen die Gesellen im Haushalt der Familie des Meisters. Dieses Leben auf engem Raum führt immer wieder zu Spannungen, die in den

---

<sup>346</sup>) StAW Karton 26, 2/5.

<sup>347</sup>) FRIESS, Eisenarbeiter (wie Anm ▲ )16f.

<sup>348</sup>) StAW Karton 31, 1/2, Schneiderordnung 1617.

<sup>349</sup>) HHStA AVA, Saalbuch 140, fol.190, Schermessererordnung 1717.

<sup>350</sup>) Pfarrarchiv Waidhofen, Karton 7, Bäckerordnung 8.November 1749.



Quellen gut dokumentiert sind. Als Konfliktpunkte treten dabei besonders das abendliche Ausbleiben der Gesellen, das Mitnehmen von Frauen in den Meisterhaushalt, Alkoholexzesse und Ehrenbeleidigungen auf:

Im Jahr 1578 beklagt sich der Messerermeister Hans Stadler über seinen Knecht Valentin Khalnperger, daß dieser *nachts um 9 Uhr* heimgekommen sei und von der Meisterin das Abendessen begehrt habe. Da er die übliche Essenszeit versäumt hatte, erhielt er kein Nachtmahl mehr. Daraufhin wurden der Meister und die Meisterin von ihm *mit gar schändtlichen Wortten geschmähet und verlestert*. Der Geselle wird vom Gericht mit drei Tagen Gefängnis bestraft und muß sich vor seiner Entlassung *bei seinem Herren und seiner Frauen entschuldigen.*<sup>351</sup>)

Die Wagnerordnung aus dem Jahr 1696 legt ein klares Verbot für das Mitnehmen von Frauen oder Mädchen in den Meisterhaushalt fest:

*Es solle auch kein Maister, oder Gesell, weder nüchtern noch bezechter weis, mit leichtfertig verheirateten, oder ledigen Weibspersonen in fleischlichen Begierden zuhalten, noch auch ein Gesell dergleichen sonderlich bey nächtlicher Weil und Zeit in seines Maisters Haus oder Zimmer nicht einführen, oder Tügen, ...*<sup>352</sup>)

In der Schermessererordnung aus dem Jahr 1717 wird das Problem Alkohol angesprochen. Es wird darin festgehalten, dass die Gesellen oft spät von den Wirtshäusern betrunken heimkommen, noch um Mitternacht das Abendessen begehren, und wenn sie dieses nicht erhalten, *Händl, Gezänk, Schelt= und Fluchwörter ausgiessen*. Daher sollen die Gesellen spätestens um 7 Uhr zu Hause sein, *widrigenfalls sie kein nachtmahl mehr zu begehren haben.*<sup>353</sup>)

Als Beispiel für Ehrenbeleidigungen sei die Klage des Schlossergesellen Joseph Leitner gegen seinen Meister Franz Massl vom 23. August 1756 angeführt. Der Geselle beklagt sich über seinen Meister, daß er ihn *einen Scheuskerl und Blitzbuben* geheißt hätte. Der Meister wiederum behauptet, dass der Geselle zu ihm gesagt hätte, *daß er nicht in Standt wär, ihn etwas zu lehren.*<sup>354</sup>)

Verläßt ein Lehrjunge oder Geselle seinen Arbeitsplatz ohne offizielle Kündigung, so wird ihm nachgeschrieben, d.h. die umliegenden Zünfte werden davon informiert, dass dieser Geselle seinen früheren Arbeitsplatz unrechtmäßig verlassen hat. Somit darf der Geselle in keiner anderen Werkstätte aufgenommen werden und soll so gezwungen werden, an seine alte Arbeitsstätte zurückzukehren.

Vom Nachschreiben wird auch Gebrauch gemacht, wenn sich ein Geselle irgendetwas zuschulden kommen ließ und, um der Strafe zu entgehen, die Stadt verlassen hat. Wie das Nachschreiben damals gehandhabt wurde, zeigt die Müllerordnung aus dem Jahr 1662 :

*Welcher Knecht oder Junger seinem Mühlherrn oder Maister ein Mühlzeug oder auch demselben oder den Mahlleüten an Malter durch seine Verwahrlosung oder Fürsetzlichkeit etwas verderben würde, das solle er zu erstatten und zu bezahlen schuldig sein, so er aber dessen nit vermüglich wäre, soll er dem Mühlherrn oder Maister so lang arbeiten, bis er den Schaden abzahlt hat.*

*Da aber einer hierüber austretten, oder hinweckziehen würde, solle solches dem Statrichter angedeüttet werden, der darauf demselben sofern es Noth und der Sache Werth ist, nachschreiben, und derslbe sodann von einem Orth zum andern, so lang getrieben, und für unredlich gehalten werden solle, bis er sich wieder anhero stellt,*

<sup>351</sup>) StAW Gerichtsprotokoll 1578, 1/58, fol.138.

<sup>352</sup>) StAW Karton 38, 1/2, Wagnerordnung 1696.

<sup>353</sup>) HHStA AVA, Saalbuch 140, fol.190, Schermessererordnung 1717.

<sup>354</sup>) StAW Gerichtsprotokoll 1752-1763, 1/62, 23.August 1756.

*und den Schaden abtraget, und solle noch dazu nach Erkenntnis seines ehrsamten Handtwerchs, sowohl wegen der Verwahrlosung und des Unfleiß, als wegen des haimblichen Austretens gestrafft werden.*<sup>355</sup>)

Ein ähnlicher Passus findet sich auch in der Hafnerordnung aus dem Jahre 1677: *Wann ein Gesell einem Maister die obvermelte Zeit (von Weinnächten bis auf den Sonnwendt Tag, ingleichen von Sonnenwendten bis Weinnächten) zu dienen versprochen, muß er die ausdienen, khunt er es aber nicht, stundte vor der Zeit auf, und zuge hinweg, ohne redlich und ehrbare Ursach, solle solches der Obrigkeit angezeigt, und um Nachschreibung angehalten, derselbe auch nirgents befördert werden, bis er wieder zurück kommen, und sich mit seinem Maister vertragen hat.*<sup>356</sup>)

#### 4. Die Arbeitszeit

Bis zur Regierungszeit Maria Theresias kann man wegen der vielen Feiertage nur mit 200 bis maximal 250 Arbeitstagen pro Jahr rechnen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts werden dann 24 Feiertage abgeschafft oder zu sogenannten *Halbfeiertagen* erklärt, an denen im Anschluß an den Messbesuch gearbeitet werden muß.<sup>357</sup>) - Die Arbeitszeit pro Tag beträgt um die 14 Stunden, Pausen für die Mahlzeiten eingeschlossen. Trotz der vielen Feiertage sind immer wieder Versuche der Gesellen, sich durch *Feiern* oder *Blaumachen* zusätzliche Freizeit zu verschaffen, nachweisbar:

Bereits 1471 wird bei den Messerern festgelegt, dass ein Meister einem Gesellen für den Tag, an dem er feiert, *keinen Lohn, noch Essen und Trinken nicht schuldig noch pflichtig sei zu geben.*<sup>358</sup>)

1511 wird in der Messererordnung bestimmt, daß einem Gesellen, der einen oder mehrere Tage in der Woche nicht zur Arbeit erscheint, vom Meister *an demselben Lohn um dieselb Feier* abgezogen werden soll.<sup>359</sup>)

Bis heute wird der Begriff des *Blaumachens* im Sinn von *feiern, nicht arbeiten*, verwendet. Die Herkunft dieses Begriffes, der ursprünglich auf den *blauen Montag* zurückgeht, kann folgendermaßen erklärt werden:

*Der „blaue Montag“ = „arbeitsfreier Montag“ war ursprünglich wohl der Montag vor der vorösterlichen Fastenzeit und ist dann nach der an diesem Tage vorgeschriebenen liturgischen Farbe benannt. Später ging diese Bezeichnung auf den Montag über, an dem die Gesellen nach altem Handwerksbrauch freihatten. Da sich die Handwerksburschen an dem freien Montag zu bezechern pflegten, wurde „blau“ später im Sinne von „betrunken“ aufgefaßt. - „Blaumachen“ steht somit für „feiern, nicht arbeiten“.*<sup>360</sup>)

Der *blaue Montag* wird in der Zirkelschmiedordnung aus dem Jahr 1562 angesprochen. Wenn ein wandernder Geselle in der Stadt ankam, war es üblich, sich auf der Herberge zusammzusetzen und auszuschenken. Falls dieser Tag auf einen Sonntag fiel, war die *böse und unnutze Gewohnheit* eingerissen, dass die Gesellen am darauffolgenden Montag *von einem Meister zum anderen gelaufen sind, und die*

---

<sup>355</sup>) StAW Karton 25, 1/7, Müllerordnung 1662.

<sup>356</sup>) StAW Karton 34, 1/1, Hafnerordnung 1677.

<sup>357</sup>) SANDGRUBER, Ökonomie und Politik 155.

<sup>358</sup>) FRIESS, Eisenarbeiter (wie Anm. ▲) 18.

<sup>359</sup>) FRIESS, Geschichte der Stadt Waidhofen a.d. Ybbs 123.

<sup>360</sup>) Duden 7, Herkunftswörterbuch, 2.Auflage (Wien-Zürich 1989) 467.

*Gesellen zum Feiern bewegt, und ausgeführt haben. Dieser Missbrauch sollte laut Ordnung hinfuro gänzlich verboten sein.*<sup>361)</sup>  
Ungeachtet aller Vorschriften kommt es immer wieder zu gerichtsanhängigen Vorfällen. Das Gerichtsprotokoll aus dem Jahr 1578 berichtet über die drei Messerergesellen Michael Neuhover, Andreas Fellnreiter und Stefan Weissenberger. Sie werden wegen ihrer *übermässigen Feier* zu Gefängnisstrafen von vier bis sechs Tagen verurteilt.<sup>362)</sup>

Die Müllerordnung aus dem Jahr 1662 sieht ebenfalls schärfere Maßnahmen gegen das Feiern vor. Da etliche Gesellen nicht gerne arbeiten und dazu noch die Lehrjungen von der Arbeit abhalten, *zum Unfleiß bewegen und in die Wirtshäuser zu gehen verleiten*, sollen diese Gesellen in Hinkunft durch die Obrigkeit *im Gefängnis mit Wasser und Brodt gespeist werden.*<sup>363)</sup>

Die Weberordnung aus dem Jahre 1714 behandelt diesen Punkt relativ ausführlich: *Sollen sich die Gesellen des blauen Montags, und sonst ungewöhnlicher Feiertage gänzlich enthalten, und derjenige, welcher einen halben Tag feiert, drei, dieser aber, so einen ganzan Tag feiert, sechs Pfund Wachs, jedes dem alten Herkommen nach zu zehn Kreuzern gerechnet, in die Meisterlade zu erlegen schuldig sein.*<sup>364)</sup>

Zur Festlegung der täglichen Arbeitszeit sind für Waidhofen folgende Angaben nachweisbar:

Die Schneiderordnung aus dem Jahr 1610 legt fest, die Schneider sollen *hinfuro einem Meister im Winter zu nachts beim Licht bis auf zehn Uhr arbeiten, und zu morgens um fünf Uhr wieder aufstehen, Sommerszeiten aber, so lang man sieht, und morgens um 4 Uhr wieder aufstehen.*<sup>365)</sup>

1677 wird für die Hafner festgelegt, dass jeder Geselle im Winter wie auch im Sommer *zur Brennzeit zur Arbeith aufstehen, und um sieben Uhr Feierabend machen soll.*<sup>366)</sup>

Die Schermesserer legen in ihrer Ordnung aus dem Jahre 1717 fest, dass der Geselle, *damit er seine Arbeit desto genauer, gut und sauber verrichten möge ... zu morgens früh um 4 Uhr, wie ehe dessen gebräuchlich aufstehen soll.*<sup>367)</sup>

Die Angaben für Waidhofner Handwerke sind den Angaben Beckers sehr ähnlich. Er gibt die Arbeitszeit der Schmiede im westlichen Niederösterreich um 1860 wie folgt an:

*In der Regel geht der Schmied um 3 Uhr Morgens an die Arbeit und macht um 6 Uhr Feierabend. ... Ohne Unterbrechung arbeitet der Schmied nie länger als 4 Stunden. Am Vorabend von Sonn= und Festtagen stellt er die Arbeit schon zu Mittag oder längstens um 2 Uhr nach Mittag ein.*<sup>368)</sup>

Die Werkstätten-Ordnung der *Lehrwerkstätte für das Eisen=und Stahl=Gewerbe zu Waidhofen an der Ybbs* aus dem Jahr 1890 sieht noch eine 59-Stunden Woche vor: *Die Arbeitszeit in der Lehrwerkstätte ist eine 10 stündige, beginnt jeden Tag um 6 Uhr Früh und endet um 6 Uhr Abends. An Samstagen wird die Lehrwerkstätte um 5*

---

<sup>361)</sup> StAW Karton 1, 1/1, Zirkelschmiedordnung 1562.

<sup>362)</sup> StAW Gerichtsprotokoll 1578, 1/58, fol.75.

<sup>363)</sup> StAW Karton 25, 1/7, Müllerordnung 1662.

<sup>364)</sup> StAW Karton 32, 1/6, Weberordnung 1714.

<sup>365)</sup> StAW Karton 31, 1/1, Schneiderordnung 1610.

<sup>366)</sup> StAW Karton 34, 1/1, Hafnerordnung 1677.

<sup>367)</sup> HHStA AVA, Saalbuch 140, fol.190, Schermessererordnung 1717.

<sup>368)</sup> BECKER, Ötscher 440.

*Uhr Abends geschlossen.... Arbeitspausen sind: Für das Frühstück von 8 - 1/2 9 Uhr, das Mittagmahl von 12 - 1 Uhr und die Jause von 3 1/2 - 4 Uhr.*<sup>369)</sup>

## 5. Verhaltensregeln

Das ehrliche Verhalten der Handwerksmitglieder in der Öffentlichkeit wird von der Zunft streng überwacht. Man will alles vermeiden, was dem Ansehen der jeweiligen Handwerksvereinigung schaden könnte. So werden die Meister, Gesellen und Lehrjungen aufgefordert, sich gegenseitig zu beobachten, und ehrloses Verhalten sofort dem Handwerk zu melden. Die Müllerordnung aus dem Jahr 1662 bringt dies sehr deutlich zum Ausdruck:

*Welcher aber von einem Meister, Knecht oder Jungen etwas sähe, oder in gründliche, eigene Erfahrung brächte, so unserer Handwerchsordnung und Freiheit zuwider wäre, und solches verschweige, der soll jederzeit nach Erkenntnis seines ehrsamten Handwerchs darumben gestraft werden.*<sup>370)</sup>

Dass die Zunft nicht nur gegen Mitglieder, die sich unehrenhaft verhalten, sondern auch gegen solche, die dieses Verhalten nicht zur Anzeige bringen, vorgeht, zeigt ein Fall aus dem Jahr 1578. Der Messerermeister Matthäus Haiden wird in Gegenwart des Stadtrates und des gesamten Messererhandwerks angeklagt, *daß er wissentliche, offene Schand und Unzucht in seinem Haus von seinem Gesellen Matthäus Stadler und einer Dirn gestattet und nachgesehen.* Darum wird er auf den Turm verschafft und muß 20 Taler Strafe zahlen.<sup>371)</sup>

Aus den vielen Verhaltensvorschriften, die sich im reichhaltigen Waidhofner Zunftarchiv befinden, hier einige Beispiele:

### A) Verbot von Schimpfworten

Neben allgemeinen Verhaltensmaßregeln versuchen die verschiedenen Zünfte durch bestimmte Vorschriften auch die Gesprächskultur ihrer Mitglieder zu beeinflussen. Die Müllerordnung aus dem Jahr 1550 bestimmt: *So wir in unserer Bruderschaft oder Zech zusammenkommen, sollen wir keine Zerrütnis mit unzüchtigen Worten miteinander haben, sondern uns aller Schmach und anderer unzüchtiger Wort enthalten.*<sup>372)</sup>

In der Ordnung der Zirkelschmiede aus dem Jahr 1562 wird besonders darauf hingewiesen, dass Meister und Gesellen den Lehrjungen mit gutem Beispiel vorangehen sollen:

*Sollen sich die Gesellen vor dem greulichen laster des Fluchens oder Scheltens bey dem Namen Gottes, getzlich enthalten, damit nit allein unter Ihnen selbst ein ehrbar, christlich, züchtig und tugendlich Leben geführt wird, sondern auch den Lehrjungen hiemit Ursach gegeben werde, daß sie gleichfalls in aller Zucht und Gehorsamb aufwachsen mögen.*<sup>373)</sup>

---

<sup>369)</sup> Jahresbericht der Lehrwerkstätte für das Eisen- und Stahl-Gewerbe zu Waidhofen a.d.Ybbs (Wien 1892) 20.

<sup>370)</sup> StAW Karton 25, 1/7, Müllerordnung 1550.

<sup>371)</sup> StAW Gerichtsprotokoll 1578, 1/58, fol.222.

<sup>372)</sup> StAW Karton 25, 1/2, Müllerordnung 1550.

<sup>373)</sup> StAW Karton 1, 1/1, Zirkelschmiedordnung 1562.

Falls diese Vorschriften nicht berücksichtigt werden, drohen je nach Zeche unterschiedliche Strafen:

Die Ordnung für die Hufschmied- und Wagnergesellen von 1605 legt fest:

*Wann einer den anderen verunglimpft und an seiner Ehr verletzt, der soll an alle die große Buß verfallen sein, vier Pfund Wachs und einen halben Eimer Wein.<sup>374</sup>* )

In der Schneiderordnung von 1617 wird als Strafmaß das *Wandl* erwähnt. Dies ist ein Strafbetrag von 72 Pfennigen, der dem Stadtrichter zusteht:

*Welcher in der Zech unzüchtiglich redt oder tut gegen den anderen, der ist zur Strafe in die Zech schuldig ein Pfundt Wachs und dem Stadtrichter das Wandl.<sup>375</sup>* )

Darüber hinausgehend weisen die Ordnungen der Hammerschmiedgesellen (1628) und der Müller (1662) auf den Zusammenhang zwischen Alkohol und Streitigkeiten hin:

*Es ist auch verboten, daß ein Gesell voller weiß<sup>376</sup>* ) *zu einer Versammlung auf die Herberge kommt, es soll auch bei solchen Handwerchsversammlungen keiner fluchen noch schwören, oder einer dem andern sonst verbotene Worte geben, welcher dabei betreten<sup>377</sup>* ) *wird, soll der Gesellen Straf verfallen sein, per zwölf Kreuzer.<sup>378</sup>* )

*Soll das gesinde untereinander nit zanken, schlagen, noch balgen, keiner dem andern in der Mühl, bey dem Wein, auf der Gassen, noch anderstwo verbotene unzimbliche Wort zuemessen, auch nicht fluchen, schwören, noch andere sträffliche oder unverantwortliche Sachen treiben.<sup>379</sup>* )

## B) Kleidungs Vorschriften

Auch der äußerlichen Erscheinung der Zunftmitglieder in der Öffentlichkeit wird große Bedeutung beigemessen. Man ist der Ansicht, dass das Fehlverhalten eines einzelnen den guten Ruf der ganzen Zunft schädigt. So schreibt die Schneiderordnung von 1610 ihren Mitgliedern vor, nicht ohne Mantel auf die Straße zu gehen:

*So soll auch kein Schneider ohne einen Mantel über die Gassen gehen, noch denselben auf einer Achsel hinabhängen lassen, bey Straff eines halben Pfund Wachs so oft es geschieht.<sup>380</sup>* )

Im Jahr 1617 werden für die Schneider Kleidungs Vorschriften für die Kirche und das Erscheinen vor der Obrigkeit festgelegt:

*Es solle auch kain Meister ohne Wams in die Kirchen, zur Obrigkeit, oder vor dem Handwerk erscheinen, alles zur Straf eines Pfund Wachs.<sup>381</sup>* )

Wie aus den vorangehenden und den nun folgenden Beispielen zu sehen ist, legen die verschiedenen Zechen auf einzelne Bestandteile der Bekleidung unterschiedlichen Wert. Die Handwerksordnung der Hafner aus dem Jahr 1677 verbietet das Essen auf öffentlichen Plätzen ohne Schuhe:

---

<sup>374</sup>) StAW Karton 2, 1/1, Hufschmiedgesellenordnung 1605.

<sup>375</sup>) StAW Karton 31, 1/2, Schneiderordnung 1617.

<sup>376</sup>) = betrunken.

<sup>377</sup>) = erwischt.

<sup>378</sup>) StAW Karton 4, 1/1, Ordnung der Hammerschmiedgesellen 1628.

<sup>379</sup>) StAW Karton 25, 1/7, Müllerordnung 1662.

<sup>380</sup>) StAW Karton 31, 1/1, Schneiderordnung 1610.

<sup>381</sup>) StAW Karton 31, 1/2, Schneiderordnung 1617.

*Weil bisher schon öfters wider alle Ehrbarkeit geschehen, daß ein Hafnergesell auf offner Gassen oder Platz, Obst oder Brot ohne schuech gegessen, so soll ein solcher Hafnergesell, sooft er betreten wird, um ein halbes Pfund Wachs abgestraft werden.*<sup>382</sup>)

Bei den Webern sind es Kopfbedeckung und Strümpfe, auf die in ihrer Ordnung aus dem Jahre 1714 besonderes Augenmerk gelegt wird:

*Wenn ein Geselle mit unbedecktem Haupt ohne Hut, oder keine Strümpfe an hätte, und vor das Wirtshaus oder auf der Gassen ging, und essen täte, der solle jedesmal um ein halbes Gesellenrecht gestraft werden.*<sup>383</sup>)

Bei den Hammerschmiedgesellen dürfte der Stock ein wichtiger Bestandteil des äußeren Erscheinungsbildes an Festtagen gewesen sein, wie folgende Eintragung in das Protokollbuch vom 17. September 1761 zeigt:

*AnHeunt ist beschlossen worden, daß khein gesöll Vormittag, am Sonntag und Feyrtag ohne Steckhen in die Statt und in die Kierchen gehet: bey Straf.*<sup>384</sup>)

### C) Verbot des Spielens

Das Spielen um Geld führte immer wieder zu Streitigkeiten und Auseinandersetzungen unter den Handwerkern. Dies erklärt die Verbote, die in den Handwerksordnungen immer wieder aufscheinen. So findet sich in der Müllerordnung von 1550 folgendes Verbot samt Erläuterungen:

*Diweil sich aber viel Hader und Gezank gemeiniglich an dem Spiel zuträgt, soll demnach zu Vermeidung solchs Unrats bey uns das Spielen abgeschnitten und verboten sein.*<sup>385</sup>)

Die Schuhmacherordnung von 1556 gewährt einen Einblick in die damals gebräuchlichen Spiele:

*Es soll auch kein Schuechknecht, weder mit Würffeln, Karten, Brettspielen noch Kegelscheiben um Geld mitnichten spielen.*<sup>386</sup>)

In der Ordnung der Hufschmied- und Wagnersgesellen aus dem Jahre 1605 wird besonders versucht, die Lehrlinge in Schutz zu nehmen:

*Wann ein Gesell mit einem Lehrbuben spielt, der kein Geld zu gewinnen hat, der ist zur Buße ein halb Pfund Wachs und der Gesellschaft zwo Kandler Wein verfallen.*<sup>387</sup>)

Ähnlich die Ordnung der Hammerschmiedgesellen aus dem Jahr 1628:

*Ist auch verboten, daß kein Gesell mit unsern Handwerchs-buben, in Most, Bier, noch Weinhäusern, oder sonst heimlich noch öffentlich nit spielen soll, welcher dabei betreten wird, ist der Gesellen Straf verfallen, zwölf Kreuzer.*<sup>388</sup>)

Ein rigoroses Spielverbot für alle im Haushalt lebenden Personen spricht die Müllerordnung von 1662 aus:

*Also solle allen, unserm Gesinde, Knechten und Jungen alles Spielen gänzlich verboten sein, bey Straf vier Pfund Wachs.*<sup>389</sup>)

---

<sup>382</sup>) StAW Karton 34, 1/1, Hafnerordnung 1677.

<sup>383</sup>) StAW Karton 32, 1/6, Weberordnung 1714.

<sup>384</sup>) StAW Karton 4, 3/1, Protokollbuch der Hammerschmiedgesellen, 17. September 1761.

<sup>385</sup>) StAW Karton 25, 1/2, Müllerordnung 1550.

<sup>386</sup>) StAW Karton 30, 1/2, Schuhmacherordnung 1556.

<sup>387</sup>) StAW Karton 2, 1/1, Ordnung der Hufschmiedgesellen 1605.

<sup>388</sup>) StAW Karton 4, 1/1, Ordnung der Hammerschmiedgesellen 1628.

<sup>389</sup>) StAW Karton 25, 1/7, Müllerordnung 1662.

## D) Trunkenheit und Wirtshausbesuch

Ähnlich wie beim Spielen werden unterschiedliche Formen des Fehlverhaltens in Verbindung mit Alkohol von den Zünften ebenfalls entsprechend geahndet:

In der Ordnung der Sensenschmiedknechte aus dem Jahr 1553 werden Bestimmungen für Zechpreller festgelegt:

*Welcher ohne eines Wirtes willen mit der Zöch ausgehet, und nicht bezahlt, derselbe soll den andern Tag dem Wirth unverzogenlich bezahlen, thät er das nicht, und der Wirth den Vorgesetzten das klagen wurdt, so ist derselbe der Zöch verfallen ein halb Pfund Wachs, den Gesellen zwo Kandl Wein, und soll nichts weniger dem Wirt die schuldige Zöch bezahlen.<sup>390</sup> )*

Die nun folgenden Ordnungen behandeln vor allem den übermäßigen Alkoholkonsum und die dafür vorgesehenen Strafen. - Der Artikel 7 der Ordnung der Zirkelschmiedgesellen aus dem Jahre 1562 legt fest :

*Wann sich ain gsell auf der Herberg ungebührlich und unbeschaidenlich verhalten, Also das Er Got den Herren lesstern, sich überweinnen, oder den ubrig wein von sich Prechen ... wurde, soll Er von einer gesellschaft, nach billichen Dingen darumben gezüchtigt und gestrafft werden.<sup>391</sup> )*

Die Hufschmied- und Wagnergesellenordnung von 1605 bestimmt : *Ob sich ein Gesell überdrunk, daß er überging, der ist zur Buße ein halb Pfund Wachs und zwo kandl Wein der Gesellschaft verfallen.<sup>392</sup> )*

Den Hammerschmiedgesellen wird im Jahr 1628 vorgeschrieben, daß im Rausch zerbrochene Becher dem Hebergsvater zu ersetzen sind:

*Wann einer einen Becher Wein austrinkt und wirft danach den Becher unter den Tisch hinein oder auf den Tisch, der soll zur Strafe sechs Kreuzer erlegen, wird aber an dem Becher etwas zerbrochen, das soll er dem Herrn Vater<sup>393</sup> ) wieder gutmachen und ersetzen, Welcher sich auch den Wein so übergehen läßt, daß er desthalben auf der Herberge diesen vollerweis wieder reverendo von sich geben müßt, der soll destwegen jedesmahl zur Straff verfallen sein acht Kreuzer.<sup>394</sup> )*

In der Müllerordnung von 1662 werden die Zunftmitglieder aufgefordert, vor der Handwerksversammlung stets nüchtern zu erscheinen:

*Welcher Maister, Knecht oder Junge vor sein Handwerk gefordert wird, oder sonst vor demselben zu thun hat, der solle nit also trunken erscheinen, daß er sein Anliegen mit gebührender Ordnung und Beschaidenheit nit fürbringen könnte. - In derselben Ordnung wird auch festgelegt , dass jeder Geselle oder Lehrjunge, der über zween Tag und nächt bey dem Wein sizent oder sonsten feyernt außen bliebe<sup>395</sup> ) seinen Wochenlohn verwirkt hat.*

In der Weberordnung von 1714 wird als Strafe für übermäßigen Alkoholkonsum *ein Gesellen=recht* angegeben. Dabei handelt es sich um eine Strafe im Ausmaß von einigen Pfund Wachs und einigen Litern Wein:

---

<sup>390</sup>) StAW Karton 7, 1/4, Ordnung der Sensenschmiedknechte 1553.

<sup>391</sup>) StAW Karton 1, 1/1, Ordnung der Zirkelschmiedgesellen 1562.

<sup>392</sup>) StAW Karton 2, 1/1, Gesellenordnung der Hufschmiede und Wagner 1628.

<sup>393</sup>) = Herbergsvater, Wirt.

<sup>394</sup>) StAW Karton 4, 1/1, Ordnung der Hammerschmiedgesellen 1628.

<sup>395</sup>) StAW Karton 25, 1/7, Müllerordnung 1662.

*Wann ein Gesell an einem Zechtag sich aber übertrunke, und sich übergebe, so soll er ein Gesellen=recht zur straf erlegen.*<sup>396</sup> )

## E) Das Verhältnis zu Frauen

Die ökonomische Situation der Gesellen spricht meist gegen eine Eheschließung. Da der Geselle ja im Meisterhaushalt oft unter beengten Bedingungen wohnt, ist auch von der Wohnraumsituation her gesehen eine Familiengründung im Haushalt des Meisters schwer möglich. Obwohl es einer kleinen Zahl von Gesellen gelingt, die wirtschaftliche Basis für eine Familie zu erarbeiten bzw. anderweitig zu erwerben<sup>397</sup> ) (z.B. durch Erbschaft), gilt generell ein Heiratsverbot für Gesellen. Die dadurch auftretenden Spannungen werden in den folgenden Quellenstellen sehr anschaulich geschildert:

Die Ordnung der Sensenschmiedknechte von 1553 legt fest, daß *Welcher Gesell oder Knecht mit einer freyen Tochter tanzet, und Ihr zu trinken gibt, der ist der Zech ein halb Pfund Wachs und den Gesellen zwo Kandl Wein verfallen.*<sup>398</sup> )

Bei den Waidhofner Schuhmachern wird 1556 bestimmt, daß kein Geselle sein heimlich Fräulein an den Tisch zur Mahlzeit im Meisterhaushalt mitnehmen darf: *Item, so die Meister haben ein Mahl mit ihren Hausfrauen, Knechten oder anderen, so solle kein Schuechknecht sein heimlich Fräulein zu ihm nicht setzen.*<sup>399</sup> )

Die Ordnung der Drahtzieher von 1596 droht Gerichtsstrafen für Beziehungen von Lehrjungen oder Gesellen zu Frauen an, aber auch der Meister, der dieses dulden sollte, wird mit Gerichtsstrafe bedroht: *Soll kein Lehrjunge in seinen Lehrjahren sich verheiraten, noch sonsten weder Jungen noch Gesellen keine ledig Dirn bei einem Meister halten, noch ein Maister das bey der Straf des Gerichts gestatten.*<sup>400</sup> )

Den Waidhofner Hafnergesellen wird 1677 verboten, *unehrbare Weibspersonen* mit in den Haushalt des Meisters zu nehmen: *Solle kein Gesell seinem Maister oder dessen Hausfrauen ihren Behausungen mit unehrbaren Weibspersonen Schmach thun, derjenige aber, so darüber betreten würde, soll durch die Obrigkeit und das Handtwerch gebühlich abgestraft werden.*<sup>401</sup> )

Die Waidhofner Wagnerordnung aus dem Jahre 1696 beschäftigt sich am ausführlichsten mit der Frage der Beziehungen der Handwerker zu Frauen. So wird darin strengstens das Verhältnis zu *leichtfertig verheirateten* wie auch zu *ledigen Weibspersonen*, zu *Maisters Töchtern* und *Dienstmagden* - also praktisch zu allen in Frage kommenden Frauen, verboten:

---

<sup>396</sup>) StAW Karton 32, 1/6, Weberordnung 1714.

<sup>397</sup>) So sind in den Trauungsbüchern der Stadtpfarre Waidhofen für den Zeitraum von 1613 bis 1700 insgesamt 364 Eheschließungen von Gesellen nachweisbar. An der Spitze stehen die Sensenschmiedgesellen mit 78, gefolgt von den Zimmerergesellen mit 52, Hammerschmiedknechten mit 29, Maurergesellen mit 15, Messerergesellen mit 14, Zirkelschmiedgesellen mit 12 und Feilhauerergesellen mit 11 Eheschließungen. Die übrigen Handwerke weisen alle weniger als 10 Eheschließungen auf. - Dabei ist zu bedenken, dass diese Statistik auch Fälle beinhaltet, in denen Gesellen in das Handwerk einheiraten, d.h. durch Eheschließung mit einer Meistertochter oder Meisterwitwe in den Kreis der Meister aufgenommen werden. (vgl. dazu: ZAMBAL, Die soziale Situation von Lehrjungen und Gesellen, 10.)

<sup>398</sup>) StAW Karton 7, 1/4, Ordnung der Sensenschmiedknechte 1553.

<sup>399</sup>) StAW Karton 30, 1/2, Schuhmacherordnung 1556.

<sup>400</sup>) StAW Karton 22, 1/1, Drahtzieherordnung 1596.

<sup>401</sup>) StAW Karton 34, 1/1, Hafnerordnung 1677.



*Zwelfftens, So solle auch kein Maister, oder Gesöll weder nichtern, oder bezöchter weis mit leichtfertig verheürath, oder ledigen weibspersohnen in fleischlichen begürdten zuhalten, noch auch ain Gesöll dergleichen sonderlich bey nächtlicher weill und zeit in seines Maisters haus oder zimmer nicht einführen, oder Tügen<sup>402</sup>, bey vermeitung straff, die der Obrigkeit sowohl als dem Handtwerck nach billicher erkhandtnus und recht vorbehalten verbleiben.*

*Dreyzehentens, und sonderlich solle sich ain jeder Gesöll mit seines Maisters Töchtern und Dienstmagden unehrbar: und leichtfertige gemeinschaften zumachen, oder zu unächtigen leichtfertigen Dingen bereden, weder in: noch ausser Haus kheineswegs gelüsten lassen, bey unausbleiblich hoher Straff, damit dieses falls die Zucht: und ehrbarkeit vor allen Dingen befördert und erhalten werden.<sup>403</sup> )*

## 6) Wanderschaft

Die Wanderjahre hatten ursprünglich den Sinn, das Wissen und die Fertigkeiten der Gesellen zu erweitern. Um sich auf der Wanderschaft legitimieren zu können, wurde von der Zunft dem Handwerksgesellen eine sogenannte *Kundschaft* ausgestellt. Sie enthielt Angaben zur Person des Gesellen und bestätigte, dass er das Handwerk redlich erlernt und sich ehrlich verhalten hatte. Die Kundschaften sind meist Vordrucke, in die handschriftlich Name und Personendaten eingefügt wurden. Sie waren mit dem Siegel der Zunft versehen und weisen manchmal auch einen Stich der Stadt Waidhofen auf. Folgende Kundschaft wurde am 27. November 1769 für den Schermesserergesellen Johann Carl Dupolt ausgestellt:

Wir N. Zech= und andere Meister eines ehrsamen Handwerks deren Burgerl. *Schermesserer Maistern* in der Hochfürstl. Freysingischen Stadt Waydhofen an der Ybbs, in Unter=Österreich, attestieren hiemit, daß gegenwärtiger *Gesell* Namens *Johann Carl Dupolt* von *der Herrschaft Gleyß* gebürtig, so 28 Jahr alt, und *Mitterer* Statur, auch *licht braunen* Haaren; bey uns alhier 14: Jahr \_\_ Wochen in Arbeit gestanden, und sich in solcher Zeit treu, fleißig, still, friedsam, und ehrlich, wie es einem jeglichen Handwerks=Burschen gebühret, verhalten hat; welches wir also attestieren, und deshalb unsere sammentliche Mit=Meister diesen *gesellen* nach Handwerks=Gebrauch überall zu befördern geziemend ersuchen wollen. Geben in der Stadt Waydhofen, den 27<sup>ten</sup> November Anno 17 69

*Joseph Stibellechner*  
*alter FürMaister*

*Michael Grienauer*  
*Junger Firmeister<sup>404</sup> )*

Später wurden die Wanderjahre in zunehmendem Maße dazu verwendet, um den Gesellen die Erlangung der Meisterschaft zu erschweren bzw. um ein Überangebot an Arbeitskräften in der Stadt zu verhindern. Die Anzahl der Werkstätten im Stadtbereich war ja begrenzt und sie konnten nur einer beschränkten Anzahl von Meistern und Gesellen Arbeit bieten. Die Schneiderordnung von 1617 bringt diese Angst vor einem Überangebot an Handwerkern in der Stadt deutlich zum Ausdruck

---

<sup>402</sup>) Auch nicht bei Tag.

<sup>403</sup>) StAW Karton 38, 1/2, Wagnerordnung 1696.

<sup>404</sup>) StAW Karton 20, Schermesserer.

*Wann einer mit den Maisterstücken nit bestünde, soll er nit zum Maister passiert werden, sondern wieder ein halbes Jahr zu wandern schuldig sein, damit das Handwerch mit jungen Maistern nit übersetzt, und den alten ihre Brot Nahrung entzogen werde.*<sup>405)</sup>

Die Dauer der Wanderschaft wird in den jeweiligen Zunftordnungen festgelegt. Allerdings gibt es auch Ausnahmen: So ist in der Weberordnung von 1617 ganz deutlich die Bevorzugung von Meistersöhnen erkennbar: *Welcher Junge aber das Handwerk allhier auslernet, und das Maisterrecht erlangen will, der soll und muss zuvor zwey ganze Jahr mit Wandern völlig zubringen, doch wird hievon eines Maisters Sohn, der nur ein Jahr zu wandern pflichtig, ausgenommen.*<sup>406)</sup>

In der Schusterordnung aus dem Jahr 1622 wird allen Bewerbern um die Meisterschaft eine Wanderzeit zwischen ein und zwei Jahren vorgeschrieben: *Welcher Schueckknecht Maister werden will, Er sey eines Maisters Sohn, oder aber ein Fremdling, der solle zuvor zwey Jahr oder auf das wenigste ein Jahr lang gewandert haben, sonsten würde ihm sein Anlangen und Begehren bey einem ehrsamen Handwerk abgeschlagen.*<sup>407)</sup>

## 7) Krankenversorgung

Obwohl eine Krankenversicherung im heutigen Sinn in dem hier behandelten Zeitraum nicht existiert<sup>408)</sup>, bietet die Zunft dennoch eine gewisse Absicherung für erkrankte Mitglieder. Es ist aber keine einheitliche Form der Krankenversorgung nachweisbar, da jede Handwerksvereinigung die Krankenbetreuung individuell regelt. In Waidhofen sind folgende Modelle nachweisbar:

In der Schneiderordnung aus 1490 kann sich der Kranke Geld aus der Zeche leihen, muss dieses aber, wenn er wieder gesund wird, zurückzahlen:

*Ob ein Knecht oder Junge krank wird, und ihm an der Zehrung Not geschehe*<sup>409)</sup>, *die soll man ihm mit der Maister und Knecht Willen und Wissen, aus der Zech leihen, und wann dann ein solcher Kranker wieder gesund wird, so soll er solch geliehen Geld wieder in die Zech zahlen so bald er mag, stirbt aber ein solcher, so soll das geliehen Geld von seinen verlassenen Gütern wieder in die Zech bezahlt werden.*<sup>410)</sup>

Bei den Schuhmachern wird im Jahr 1556 festgelegt, dass sich jeder gesunde Schuhmachergeselle je eine Nacht um den kranken Gesellen kümmern muss:

*Wenn einer so krank ist, daß er einer Aufwartung notdurftig sein würde*<sup>411)</sup>, *alsdann ist jeder Knecht nach der Ordnung schuldig, ihm eine Nacht aufzuwarten.*<sup>412)</sup>

Eine ähnliche Bestimmung findet sich bei den Schermesserergesellen in der Gesellenordnung aus dem Jahre 1715. Im Falle einer ekelerregenden Krankheit aber

---

<sup>405)</sup> StAW Karton 31, 1/2, Schneiderordnung 1617.

<sup>406)</sup> StAW Karton 32, 1/1, Weberordnung 1617.

<sup>407)</sup> StAW Karton 30, 1/3, Schuhmacherordnung 1622.

<sup>408)</sup> Eine staatlich geregelte Krankenversicherung gibt es in Österreich erst ab dem Jahr 1888. (SANDGRUBER, Ökonomie und Politik 303.)

<sup>409)</sup> = er nichts mehr zu essen hätte.

<sup>410)</sup> StAW Kopialbuch 1/0, Schneiderordnung 1490, fol.87.

<sup>411)</sup> = einer Betreuung bedarf.

<sup>412)</sup> StAW Karton 30, 1/2, Schuhmacherordnung 1556.

darf anstatt der Gesellen eine Frau aufgenommen werden, um den Kranken zu pflegen:

*Wann ain Gesöll kranckh und lang ligen wurdte und kein zehrung hette, so sollen ihm die gesölln auf pfandt leihen, wo er aber kein pfandt hette, so sollen all nacht zwey gesölln bey ihm bleiben, so sye aber grauender Krankheit halber nicht bey ihme bleiben möchten, alsdann so mögen sye ein Frau bey ihm zu bleiben dingen, damit der gesöll versehen seye, Und wann ein gesöll also mit todt verschaidet, alsdann sollen ihme die Gesölln Ehrbarlich aus ihrer Zöch begraben lassen ...<sup>413</sup>)*

Bei den Schlossern wird 1560 die Krankenversorgung sehr detailliert geregelt. Der Kranke soll sich Geld aus der Handwerkskasse leihen, welches er, wenn er wieder genesen ist, zurückzahlen soll. Es wird aber auch der Meister aufgefordert, sich um seinen Gesellen zu kümmern. Sollte der Geselle sterben, sind seine Schulden aus seiner Verlassenschaft zu begleichen. Ist aber nicht genügend vorhanden, so müssen die Zunft bzw. sein Meister auf das Geld verzichten:

*Wenn ein Geselle oder Junge bei einem Maister krank würde, und sich selbst Armuths halber nit unterhalten möchte, dem sollen die Gesellen und Jungen aus ihrer Lad sechzig Pfennig leihen, und so er dieselbigen verzehrt hat, und aber Schwachheit halben nocht nicht arbeiten mag, sollen sie ihm abermalen sechzig Pfennig darstrecken. Es solle auch der Maister, in des Förderung er ist, ein Mitleiden mit ihm haben und soviel seines Vermögens gutwillige Hilf mitteilen, wie es recht und billich, und einer dem anderen aus christlicher Lieb und Treue vor Gott zu thun schuldig ist, und so der kranke Gesell oder Junge bey ihm Besserung und Nachlassung seiner Schwachheit befindet, soll er seinem Maister, was er ihm in seiner Krankheit schuldig worden, treulich abdienen, auch den Gesellen und Jungen ihr dargeliehen Geld auf die Zeit und Weil so ihm erschwinglich, bezahlen, wo aber der Gesell und Junge tödlich ablebt, sollen die Gesellen und Jungen ihr dargeliehenes Geld, auch die Maister, von den Dingen, die er hinter sich gelassen, wiederum bezahlt, das übrige aufgeschrieben und behalten, und folgends seinen Freunden auf ihr Ersuchen, gegen gebührliche Quittung, zugestellt werden. Wo aber der Verstorbene nit so viel hinter sich gelassen hätte, alsdann ist den Gesellen ihr dargeliehen Geld durch sein Absterben schon bezahlt.<sup>414</sup>)*

Für die Zirkelschmiede wird 1562 folgende Regelung getroffen: Sollte ein Geselle erkranken und der Meister kann ihn nicht bei sich behalten, so soll der Geselle in die Herberge, d.h. in jenes Gasthaus, in dem die Zirkelschmiede normalerweise ihre Sitzungen und Feiern abhalten, gebracht werden. Sollte der kranke Geselle sterben und sein Geld für die Bezahlung des Wirtes nicht ausreichen, so soll der Herbergsvater aus der Gesellenkasse bezahlt werden:

*Wann irgendein Gesell krank würde, und für sich keine Nahrung nit hätte, ihn auch sein Maister nit behalten wollte, oder ihn in seiner Krankheit nit mit gebührlicher Notdurft versehen könnte<sup>415</sup>), soll alsdann derselbige kranke Gesell dem Herbergsvater anbefohlen werden, damit er wiederum zu seiner Gesundheit könnt gebracht werden. Im Fall aber, daß ein solch Gesell in der Herberg ableben würde, und so viel nit vorhanden wär, daß dem Herbergsvater seine Müh und Unkosten möchten bezahlt werden, alsdann sollen die Gesellen den Herbergsvater aus ihrer Kassa bezahlen.<sup>416</sup>)*

---

<sup>413</sup>) StAW Karton 20, 1/1, Schermesserergesellen 1715.

<sup>414</sup>) StAW Karton 23, 1/3, Schlosserordnung 1560.

<sup>415</sup>) = nicht hinreichend versorgen könnte.

<sup>416</sup>) StAW Karton 1, 1/1, Zirkelschmiedordnung 1562.

Die Waidhofner Hafnerordnung legt im Jahr 1677 fest, dass der kranke Geselle nach seiner Genesung dem Meister die Schuld durch Arbeit ableisten muss:

*So ein gesell bey einem Maister erkrankt, und so lang liegt, daß er dem Maister schuldig wird, derselbe solle dem Maister, so ihm Gott wieder aufhilft, und zur Gesundheit gelangen läßt, solche Schuld mit Arbeit abdienen.<sup>417</sup>* )

Bei den Schermesserern wird in der Ordnung von 1717 bestimmt, dass vor allem der Meister für die Pflege des kranken Gesellen zuständig ist. Um den Ausfall der Arbeitskraft des kranken Gesellen zu ersetzen, soll dem Meister ein Geselle aus einer anderen Werkstatt zugeteilt werden:

*Eilfften Ob ein Gesell bey einem Meister erkranket, soll ihn der Meister nit hinwegschaffen, sondern bey ihm behalten, und treulich demselben warten lassen, und welcher Meister die mehreren Gesellen hat, von dem soll an des kranken statt ein andrer Gesell gestellt werden, damit derselbe Meister nicht gar zu der Feier gebracht<sup>418</sup>), sondern gefördert werde, und der kranke Gesell desto besser bey ihm möge unterhalten werden.*

*Zwölfften Nachdem nun der kranke Gesell wider besser und zue Genesung gelanget, soll er seinem Meister, wo er in seiner Krankheit schuldig worden, treulich abdienen und bezahlen.<sup>419</sup>* )

Die Handwerksordnung der Hufschmied- und Wagnergessen aus dem Jahr 1605 behandelt unter Punkt 17 die Versorgung fremder Gesellen, die schon krank in der Stadt ankommen. Für deren Versorgung darf der Herbergsvater 14 Pfennige aufwenden, die er dann von der Gesellenlade rückerstattet bekommt:

*Wan ain schmit oder wagnergesell der da krankh oder sich verzehret hat auf die herberg khombt, so soll in der Herr Vatter<sup>420</sup>) mehrers nicht (ausserhalb seiner bezallung) denn 14 d brot und wein geben, die sollen auß der Ladt bezalt werden.<sup>421</sup>* )

Mit dem Niedergang des Zunftwesens kommt es in Waidhofen, wie in vielen anderen Orten der Umgebung auch, zur Gründung eines *Kranken=Unterstützungs=Vereines*. Er wird 1848 von der niederösterreichischen Statthalterei genehmigt und trägt den Namen *Sebastian=Verein*. Durch eine bestimmte jährliche Geldeinlage finden die Mitglieder im Krankheitsfall Unterstützung durch den Verein. Um 1860 zählt der *Sebastian=Verein* in Waidhofen an die 300 Mitglieder. Darunter befinden sich sowohl Meister als auch Gesellen.<sup>422</sup> )

## VII. ALTER

Der hier behandelte Zeitraum von 1500 bis 1900 unterscheidet sich bezüglich der Bevölkerungsstruktur grundsätzlich von heute. Während 1991 in Österreich 20,3% der Bevölkerung über 60 Jahre alt wurden, lag im Jahr 1869 der Prozentsatz nur bei 8,6%. - 1989 stand die Lebenserwartung für männliche Neugeborene bei 72,0 Jahren, für weibliche Neugeborene bei 78,6 Jahren. Um 1870 lagen die Lebenserwartungen

---

<sup>417</sup>) StAW Karton 34, 1/1, Hafnerordnung 1677.

<sup>418</sup>) = die Arbeit in der Werkstatt einstellen müsste.

<sup>419</sup>) HHStA AVA, Saalbuch 140, fol.190, Schermessererordnung 1717.

<sup>420</sup>) = der Wirt.

<sup>421</sup>) StAW Karton 2, 1/1, Gesellenordnung der Hufschmiede und Wagner 1605.

<sup>422</sup>) BECKER, Ötscher 337.

vor allem wegen der nach wie vor hohen Kindersterblichkeit bei 30,4 bzw. bei 33,1 Jahren.<sup>423</sup> )

Diese Beispiele zeigen, dass der Anteil der alten Menschen in früheren Jahrhunderten weitaus niedriger war als heute. Trotzdem erreichte aber so mancher der die Kinderjahre überlebte, auch zu dieser Zeit ein relativ hohes Lebensalter. Da bis weit ins 19. Jahrhundert hinein keine staatlich geregelte Pensions- und Altersversicherung existiert, sind die meisten Menschen gezwungen, bis ins hohe Alter ihrem Beruf nachzugehen. Mit Ausnahme der Besitzenden existiert *eine dem modernen Ruhestand vergleichbare Form des arbeitsfreien Alters nicht.*<sup>424</sup> )

Falls arbeitsunfähige alte Menschen keine Familie haben oder aus irgendwelchen Gründen nicht bei ihrer Familie verbleiben können, verbringen viele von ihnen ihren Lebensabend in einem der drei städtischen Versorgungshäuser, dem Bürgerspital, dem Siechenhaus oder dem Armenhaus.

Waidhofen gilt wegen dieser Versorgungseinrichtungen innerhalb Niederösterreichs als vorbildlich. Damit bleibt alten Menschen aus den unteren Schichten das sonst in Österreich damals übliche Schicksal, den Lebensabend als *Einleger* zu fristen, erspart:

*Die mittellosen Alten wurden am Ort ihrer Heimatzuständigkeit von Hof zu Hof weitergereicht und jeweils für eine gewisse Zeit versorgt. Bei größeren Bauern wurden die Einleger in der Regel drei bis vier Wochen behalten, bei kleineren oft nur einige Tage.*<sup>425</sup> )

Die Aufnahme in das Bürgerspital, Siechenhaus oder, ab 1740, in das Armenhaus der Stadt, ist häufig mit Schwierigkeiten verbunden. Die Bittsteller werden oft auf einen späteren Zeitpunkt vertröstet, da kein Platz vorhanden ist. So wird das Ansuchen des 84-jährigen Waidhofner Bürgers Wolff Gruber im Jahr 1666 vom Stadtrat mit folgendem Satz abgewiesen: *Weil derzeit weder im Spital noch im Siechenhaus ein Platz frei ist, muß er sich mit seinem begehren gedulden.*<sup>426</sup> ) Ähnlich ergeht es auch dem Klingenschmiedgesellen Franz Scherer. Ihm wird im Jahre 1804, nachdem er schon 46 Jahre in Waidhofen gearbeitet hat, zwar die Aufnahme in das Armenhaus gewährt, aber auch er muss sich noch *bis zur Leerwerdung eines Platzes gedulden.*<sup>427</sup> )

Manchmal ist die Aufnahme auch an Geldzahlungen des Aufnahmewerbers an die Versorgungsinstitution gebunden, wie folgendes Ansuchen vom 1. Februar 1805 zeigt: *Anna Maria Sandsteinerin, Kindsmagd allhier, bittet bei ihrem 72-jährigen Alter, und gänzlicher Arbeitsuntauglichkeit, in das hiesige Siechenhaus aufgenommen zu werden. Sie dient schon 28 Jahre ununterbrochen bei hiesiger Bürgerschaft und ist auch bereit, ihre besitzende Barschaft von 60fl in das Siechenhaus zu geben.*

*Der Sandsteinerin wird der Unterstand und die Versorgung gegen Übergabe der 60fl bewilligt.*<sup>428</sup> )

---

<sup>423</sup>) Erhard CHVOJKA, Die Alten. In: Familie, Ideal und Realität. Katalog (Riegersburg 1993) 207.

<sup>424</sup>) SANDGRUBER, Ökonomie und Politik 149.

<sup>425</sup>) CHVOJKA, Die Alten 214.

<sup>426</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/21, 12. April 1666.

<sup>427</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/49, 15. Juni 1804.

<sup>428</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/49, 1. Februar 1805.

Um die Aufnahme in eines der städtischen Versorgungshäuser zu erreichen, werden von den Bewerbern jeweils unterschiedliche Argumente in den Vordergrund gerückt.. - In einer Gruppe von Ansuchen weisen die Bittsteller auf ihr hohes Alter hin, um so vielleicht eher aufgenommen zu werden:

So ersucht im Oktober 1772 der Zimmermeister Pimmeshuber um Aufnahme ins Spital, *da er nunmehr gar nichts mehr zum Leben habe und es wegen seines hohen Alters ohnedies nicht mehr lange dauern könne.*<sup>429</sup> )

Im Juni 1774 bittet die Maria Anna Steinpeckin, *80 Jahr alt, demütig um die Versorgung.*<sup>430</sup> )

Im Juni 1784 ersucht der Waidhofner Bürger Zollnitsch, *seinen uralten Knecht Wolf Lausner in das Armenhaus aufzunehmen.*<sup>431</sup> )

In einem Ansuchen vom 9. August 1798 bittet Franz Steiner *im Namen seines 76-jährigen Kindsweibs Rosalia Strasserin, daß ihr von künftiger Winterszeit an in dem Siechenhaus ein Platz angewiesen werden möchte.*<sup>432</sup> )

Am 13. Oktober 1815 wird dem *82-jährigen Tagelöhner und Zimmergesellen Johann Loibl, der sich schon 40 Jahre hier befindet, die Unterkunft im Bürgerspital bewilligt.*<sup>433</sup> )

Eine andere Gruppe von Ansuchern rückt die körperlichen Gebrechen in den Vordergrund, um so vielleicht vor anderen Sozialfällen aufgenommen zu werden. So wird für das *Kindsweib Catharina Haslwegerin bey 70 Jahr alt* von ihrem Dienstherrn im Jahr 1767 um Aufnahme in das Siechenhaus ersucht, da sie *schon bereits sehr kraftlos, und auf einem Ohr gehörlos*<sup>434</sup> ) ist. In einem Ansuchen aus dem Jahr 1801 bemüht sich ebenfalls ein Waidhofner Bürger um die Aufnahme einer Bediensteten. Der Dienstherr Franz Reichenauer ersucht um die Aufnahme seiner Dienstmagd Anna Maria Scheiblsteinerin, 61 Jahre alt, da sie *mit einem krummen und offenen Fuß behaftet, schon ganz mühselig, und zur Arbeit untauglich*<sup>435</sup> ) sei. - Im Jahre 1801 wird Elisabeth Höllerin ins Armenhaus aufgenommen, *da sie sich wegen ihrer Leibeskraftung und schlechten Augen nichts mehr verdienen kann.*<sup>436</sup> )

Wie im eben zitierten Ansuchen ist auch in vielen anderen die Arbeitsunfähigkeit ein weiteres, immer wieder auftretendes Argument. So argumentiert die Dienstmagd Maria Anna Schößlin im Jahre 1801 bei ihrem Ansuchen mit dem Argument, dass sie *wegen ihres hohen Alters nicht mehr dienen kann.*<sup>437</sup> ) In ähnlicher Weise ersucht das bürgerliche Ehepaar Joseph und Barbara Götz zwei Jahre später um Aufnahme in das Bürgerspital, *da sie sich Alters und Gebrechlichkeit halber beinahe nichts mehr verdienen können.*<sup>438</sup> )

---

<sup>429</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/44, 30. Oktober 1772.

<sup>430</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/44, 14. Juni 1774.

<sup>431</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/46, 18. Juni 1784.

<sup>432</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/48, 9. August 1798.

<sup>433</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/50, 13. Oktober 1815.

<sup>434</sup>) StAW Ratsprotokoll, 1/42, 17. Juni 1767.

<sup>435</sup>) StAW Ratsprotokoll, 1/48, 27. Mai 1801.

<sup>436</sup>) StAW Ratsprotokoll, 1/48, 24. April 1801.

<sup>437</sup>) StAW Ratsprotokoll, 1/48, 21. Juni 1801.

<sup>438</sup>) StAW Ratsprotokoll, 1/49, 19. August 1803.

Wie bereits erwähnt, ist die Zuständigkeit des Heimatortes für Menschen, die zu Sozialfällen werden, ein bis ins 20. Jahrhundert herauf gültiges Prinzip. Aus diesem Grunde wird von nicht aus Waidhofen gebürtigen Personen immer wieder die Tatsache betont, dass man schon lange in Waidhofen lebt und zum Wohle der Stadt und der Bürgerschaft gearbeitet hat. Damit erhofft man sich, eine Abschiebung verhindern zu können und in eines der Versorgungshäuser aufgenommen zu werden: Am 17. April 1800 ersucht Johann Rudolph, *gebürtig von Bleichschwell in Böhmen, 69 Jahr alt, Hufschmiedknecht, in eines der drei Versorgungshäuser aufgenommen zu werden. Er ist schon 36 Jahre hier in der Arbeit und kann sich Alters- und Gebrechlichkeit halber nicht mehr hinlänglich versorgen.*<sup>439</sup> )

Die Dienstmagd Theresia Riglerin aus Raming bittet am 16. November 1804 *in das Armenhaus aufgenommen zu werden. Sie hat 22 Jahre ununterbrochen in verschiedenen Bürgerhäusern gedient, und ist nun in ihrem hohen Alter wegen Leibsgebrechlichkeit nichts mehr zu verdienen imstande. Sie besitzt auch kein eigenes Vermögen. Die Bittstellerin wird, je nach dem wo demnächst ein Platz frei wird, im Armen- oder im Siechenhaus aufgenommen werden.*<sup>440</sup> )

Zum Abschluss folgen nun noch drei Quellenstellen, in denen es nicht um die Aufnahme in eines der Versorgungshäuser geht. Sie sind unterschiedlicher Art und geben einen interessanten Einblick in weitere Aspekte des Lebens älterer Menschen. Die erste Quelle aus dem Jahr 1799 gewährt einen Einblick in die Lebenssituation älterer Menschen, die eine Eheschließung beabsichtigten. Die Argumente des Stadtrates, der die Eheschließung des Tagwerkers Johann Penzenauer verbietet, zeigen wiederum sehr deutlich den Druck, der auf alten Menschen lastet, so lange wie nur irgend möglich den Lebensunterhalt verdienen zu müssen. Weiters klingt auch hier wieder, ähnlich wie bei den unehelichen Kindern, die Angst der Stadt durch, für unversorgte Einwohner aufkommen zu müssen:

*Johann Penzenauer, Stadttagwerker, bittet, ihm die Heiratserlaubnis zu erteilen. Die Heiratserlaubnis wird nicht bewilligt, da er Imo = schon ein sehr bejahrter, und äußerst entkräfteter Mann ist, wodurch 2do = zu befürchten ist, daß er nicht mehr lange zu arbeiten fähig, und hiedurch 3tio = sich, und seiner Frau nicht den nöthigen Unterhalt verschaffen wird können.*<sup>441</sup> )

In der zweiten Quelle, sie stammt aus dem Jahr 1797, geht es um ein Gesellenjubiläum zweier Sensenschmiede die an die 70 Jahre alt sind. Im Gegensatz zu der eher resignativen Stimmung der bisher behandelten Quellen, in denen die alten Menschen eher als Belastung gesehen wurden, sieht man hier, dass das Alter auch geschätzt wurde und Anlass zu Feiern gab. Natürlich sind diese Quellen weit spärlicher gesät, da offizielle Ansuchen um Aufnahme in eines der Versorgungshäuser ungleich häufiger dokumentiert sind als private Jubiläumsfeiern im Kreise von Freunden und Verwandten:

Die Bruderschaft der Sensenschmiedknechte ersucht die Meister, ihre *alten und über 50 Jahr im Knechtstand sich befindenden Knechte namens Ferdinand Heiß und Johann Georg Schadauer* in einer kleinen Feier zum zweitenmal freizusprechen. -

---

<sup>439</sup>) StAW Ratsprotokoll, 1/48, 17. April 1800.

<sup>440</sup>) StAW Ratsprotokoll, 1/49, 16. November 1804.

<sup>441</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/48, 5. November 1799.

Dem Ansuchen wird stattgegeben, und *sind beide Knecht von der Meisterschaft beschenkt worden.*<sup>442</sup> )

Auch die dritte Quelle zeigt die Wertschätzung des Alters im Falle des Bürgers Lorenz Groß aus dem Jahre 1800 . Die Gemeinde nimmt darin seinen Fall zum Anlaß, dem ältesten Bürger der Stadt, sollte er sich in einer schlechten finanziellen Lage befinden, *zum beweis der Achtung* die Steuern nachzulassen:

*Vom Magistrate wird hiemit auf ansuchen einiger Bürger beschlossen, daß dem Lorenz Groß als dem dermahlig ältesten Bürger zum beweis der Achtung gegen seine schon durch solange jahre bekleidete Bürgerwürde durch seine noch übrige lebensfrist sowohl die ordinar Steuer, und extra ordinar Steuer, als auch der gemeindebeitrag mit dem Anhang nachgesehen werden soll, daß künftighin auch eine gleiche nachsicht bei dem ältesten Bürger dann einzutreten habe, wenn er sich in mißlichen, oder nicht in guten Vermögensumständen befindet: Wovon sowohl das Steueramt als auch der Lorenz Groß rathschlágig zuverstándigen sind.*<sup>443</sup> )

## VIII. TOD

### 1. ... weil der Tod erwartet dich überall<sup>444</sup>)

Der Mensch in dem hier behandelten Zeitraum ist ungleich öfter direkt mit dem Tod konfrontiert als wir Menschen des 21. Jahrhunderts, in welchem der Tod meist tabuisiert und beiseite geschoben wird. Die hohe Kindersterblichkeit, die mangelnde Hygiene, immer wieder auftretende Seuchen sowie die noch geringen medizinischen Kenntnisse zwingen die Menschen immer wieder, den Tod mitzuerleben. Viele sehen die Welt als *Jammertal* und erfahren den Tod als Erlösung im christlichen Sinn.

Eines von vielen Beispielen, das diese Hoffnung auf die Erlösung ausdrückt, findet sich in einer Eintragung in das Gerichtsprotokoll aus dem Jahre 1578:

*Stefan Zainseisen, Hammerschmidt und Bürger allhier, so am 28. Augusto 1578 im Herrn entschlafen, und nach dem Willen Gottes, von diesem zeitlichen Jammertal christlich abgeschieden, dem der Allmächtige und allen durch Christum eine fröhliche Aufferstehung zum seligen und Ewigen Leben mittailen und verleihen wolle.*<sup>445</sup> )

Ein sehr berührendes Beispiel für die unvermeidbare Konfrontation mit dem Tod ist der Bericht über eine pestartige Seuche, die im Jahr 1585 an die tausend Opfer in der Stadt fordert. Der Waidhofner Stadtrat schreibt damals an die niederösterreichische Regierung:

*Es ist doch bey uns Tag und Nacht fast in allen Häusern und sonst überall, wo eins zum andern khombt, nichts als Heulen, Weinen, Jammern und Klagen, also daß es wohl Gott in Himmel erbarmen möchte. Denn da hört man, daß die lieben jungen zarten Kindl ihren verstorbenen Vater oder die tote Muetter, und wiederum die lieben Eltern Ihre verstorbenen Kinder und auch der Mann sein verstorbenes Weib herzlich beweinen und beclagen.*<sup>446</sup> )

---

<sup>442</sup>) StAW Karton 15, 3/3, Protokollbuch der Sensenschmiede, 31. Juli 1797.

<sup>443</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/48, 21. November 1800.

<sup>444</sup>) Siehe Fußnote <sup>445</sup>)

<sup>445</sup>) StAW Gerichtsprotokoll 1578, 1/85, fol 206.

<sup>446</sup>) FRIESS, Geschichte der Stadt Waidhofen a.d. Ybbs 64.



Auch die Inschrift in der Marienkapelle über der Pocksteinergruft in der Waidhofner Stadtpfarrkirche spiegelt dieses knappe Nebeneinander von Leben und Sterben, die Angst vor dem unverhofft auftretenden Tod, in eindringlicher Weise wider:

DE TERRA ES ET DE TERRA VIVIS ET  
IN TERRAM REVERTERIS, CERTUM EST.  
QUIA MORIERIS: SED INCERTUM, QUANDO  
ET QUOMODO AUT UBI: QUONIAM UBIQUE  
MORS TE EXPECTAT. TU QUOQUE. SI SAPIENS  
FUERIS UBIQUE EAM EXPECTABIS, S. BERN. L. MEDI.<sup>447</sup>)

Eine weitere Mahnung, mit dem plötzlich auftretenden Tod jederzeit rechnen zu müssen, findet sich auf dem Grabstein des Georg Anton von Fuggingen unterhalb der rechten Seitenempore in der Waidhofner Stadtpfarrkirche. Er war 46 Jahre lang Pfleger der hochfürstlich-freisingischen Herrschaft Waidhofen und wurde gemeinsam mit seiner Ehefrau Maria Josepha bestattet. Georg Anton von Fuggingen verstarb im Jahre 1761 im 75. Lebensjahre. - Die letzten vier Zeilen der zum Grabstein gehörigen Inschrift sind eine eindringliche Warnung an den *Wandersmann*, jederzeit auf seinen Tod vorbereitet zu sein:

*Der Grabstein so hier ist zum Vorschein aufgethan  
Nichts als ein Schauplatz voll des Trauerns zeigt an.  
Es wird, les nur behend, ein Leich, ein Totenschatten  
Ein finstre Nachtsgestalt die Ursach dir verrathen.  
Es ruhet nemblich hier ein werthes EhePaar  
wie oben dir genug schon angezeigt war.  
Die Tugend, Gottesforcht, die Lieb zur Gerechtigkeit  
Das war ihr Augenmerk in Leben jederzeit.  
Darum Gott auch ihnen reichen Segen vergönnet  
und ihren Ehestand mit Früchten hat gerönnet.  
Bis endlich die Tugend s'letzte Zihl erfüllet  
und die kahle Bein die kalte Erd verhillet.  
Nun drey Zweig deren Bluts bezeigen ihre Trey  
und sezen zum Denckmahl dis herzlich Trauergebey.  
Du aber, Wandersmann, sieh wie das Weltgebeü  
Ein so gar kleine Zeit gantz blötzlich reißt entzwey:  
Gedenckh das ebenso, der du anheut zusiehst  
Auch heunt oder morgen in dieser Gruben liegst.*

Die in der Gegend um Waidhofen üblichen Gebräuche rund um den Tod beschreibt Schwetter in seiner Heimatskunde aus dem Jahre 1882:

*Sobald ein Mensch gestorben ist, wird er in seinem gewöhnlichen Kleide oder in einem aus weißer oder schwarzer Leinwand schnell verfertigtem Gewande auf eine hölzerne Bank oder ein Brett gelegt und eine, womöglich geweihte, brennende Kerze sammt einen Weihbrunnkessel daneben gestellt. Abends kommen die Nachbarsleute*

---

<sup>447</sup>) Du bist aus Erde und du lebst aus der Erde und du wirst wieder in Erde zurückverwandelt werden. Das ist gewiß. Weil du wirst sterben. Aber es ist unsicher, wann und auf welche Weise und wo: Weil der Tod erwartet dich überall. Du aber, wenn du weise bist, wirst ihn überall erwarten. Hl. Bernhard, 50. Meditation

*und halten einen Theil der Nacht bei der Leiche „Todtenwache“. Sie beten und singen, worauf sie mit Brot und Trunke bedient werden. Unmittelbar vor dem Begräbnisse wird der Verstorbene in den Sarg gelegt, welcher, besonders bei ärmeren Leuten, weiß angestrichen und auf dem Deckel mit einem langen, schwarzen Kreuze bemalt ist. Liegt das Trauerhaus von der Kirche entfernt, so wird die Leiche auf einem Wagen zu derselben geführt. Als Bespannung werden gewöhnlich Ochsen, aber oft auch Pferde genommen. Bei Leichen von größeren Kindern geschieht es auch, daß der Sarg mit Stricken umwunden wird, durch welche dann 2 Stangen gesteckt werden, worauf man ihn auf die Schultern nimmt und so in den Pfarrort trägt. Hier angekommen wird die Leiche an einem bestimmten Orte niedergesetzt, worauf zwei von den Trägern die Bahre und das Bahrtuch holen und zugleich den Priester von der Ankunft der Leiche benachrichtigen. Letzterer geht nun mit seiner Begleitung zur Stelle, wo der Sarg früher niedergesetzt und darauf auf die Bahre gelegt und mit dem Bahrtuche bedeckt wurde. Es folgen nun die kirchlichen Ceremonien, worauf sich der Trauerzug unter Glockengeläute zur Kirche bewegt. Am Eingange der Kirche wird der Leichnam niedergesetzt, oder er wird bis in die Mitte des Kirchenschiffes getragen, worauf vom Priester abermals Gebete verrichtet werden. Daran schließt sich, wenn ein Wochentag ist, der für den Verstorbenen abzuhaltende Trauergottesdienst, nach dessen Beendigung sich der Leichenzug unter Glockengeläute zum Freidhofe bewegt. Nur bei vornehmeren und sehr feierlich gehaltenen Begräbnissen, begleitet auch der Priester den Zug. Nach geschehener Beerdigung der Leiche begeben sich die Theilnehmer am Leichenbegängnisse in die Kirche und verrichten daselbst noch Gebete für den Verstorbenen. Hierauf folgt die „Todtenzehrung“, welche oft das Maß eines reichlichen Festschmauses erreicht. Nach dieser wird die ganze Trauerfeier mit einigen Vaterunsern geschlossen, die alle Anwesenden zum Heile der abgeschiedenen Seelen beten.<sup>448</sup> )*

Bis gegen Ende des 20. Jahrhunderts war es im Umland der Stadt noch üblich, die Toten, wie oben beschrieben, zu Hause aufzubahren. Zum *Nachtwacht'n* kamen die Verwandten im Haus zusammen und beteten an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Rosenkranz. Dieser Brauch ist heute meist vom Trauerhaus in die Kirche verlegt worden, wo an drei Tagen vor dem Begräbnis der Rosenkranz und eine Litanei gebetet wird. Beim Auszug des Toten aus dem Haus wurde der Sarg von den Trägern über der Türschwelle dreimal in Kreuzform abgestellt und dabei gesprochen: *Pfiat Gott, Vergelt's Gott, auf Wiedersehen im Himi oder Wir tragen dich jetzt hinaus, und nicht mehr herein, der Hl. Schutzengel soll dein Begleiter sein.*<sup>449</sup> )

Das heute noch übliche Totenmahl, die Zehrung, findet nicht mehr im Trauerhaus, sondern in einem Gasthaus statt, und besteht aus Nudelsuppe, Rindfleisch und Semmelkren, Auflegsemmel (eine große Semmel oder ein Laibchen), Kaffee und Briochekipferl.<sup>450</sup> )

Außerdem ist es heute noch gang und gäbe, bei Bekanntwerden des Todes eines Einwohners, noch am selben Tag die Sterbeglocke (Züenglöcklein) zu läuten. Im Jahre 1699 wurde eine neue Sterbeglocke an die Stadtpfarrkirche gestiftet. In diesem Zusammenhang erfahren wir genaueres über diesen Brauch. Diese Glocke sollte jedem, *er sei Bürger oder Bauer, reich oder arm, ohne eine Belohnung geläutet werden*. Ursprünglich wurden jedesmal 100 Schläge gemacht. Unter Pfarrer Gottfried von Dräger (1795-1825) wurde dann verordnet, dass bei Armen und

<sup>448</sup>) SCHWETTER, Heimatskunde 91.

<sup>449</sup>) Durch's Jahr.Hg.Arbeitsgemeinschaft der Bäuerinnen Waidhofen/Ybbs, (Waidhofen/Ybbs 2000) 67.

<sup>450</sup>) Ebenda.

Kleinhäuslern ohne Absetzen, bei Bauern mit einmaligem, bei Bürgern mit zweimaligem, bei Geistlichen, Beamten und Magistratspersonen aber mit dreimaligem Absetzen geläutet werde.<sup>451)</sup>

Eine detaillierte Rechnung über die Kosten eines Begräbnisses vom 17. Februar 1827 im ehemaligen Schillerparkfriedhof ermöglicht es, einen Begräbniszug zu rekonstruieren. Es handelt sich um das Begräbnis eines wohlhabenden Bürgers, des Herrn *Johann Gruber, jubilierten k.k. Hauptgewerkschafts Factor.*<sup>452)</sup> Die Beträge sind in Gulden und Kreuzer C.M.<sup>453)</sup>, der von 1819 bis 1858 in Österreich gültigen Währung, angegeben:

für das zweymahlige Einsegnen	2 -
für die Begleitung der Bahre	- 30
für das Requiem	1 30
für die Grabstelle	1 -
für Cruzifix und Bahrtuch	2 30
für die Bahre	- 45
für Mantel und Windlichter	1 36
5 Ellen Uiberthan <sup>454)</sup> Leinwand	2 25
für das Geläut	2 -
für die Beleuchtung bey dem Requiem	1 15
für die Vocalisten	6 -
für den Meßner	2 -
dem Calcanten <sup>455)</sup>	- 15
den Ministranten	- 18
dem Todtengräber	1 12
dem Leichenansager	3 -
für die Kronen	1 12
für die Buschen	- 48
für das Spitalgeläut <sup>456)</sup>	- 36

<sup>451)</sup> Johann FAHRNGRUBER, Bote aus den Bergen (Krems 1876) 62.

<sup>452)</sup> StAW Karton 82, 2/76, Depositenamtsrechnung 1827.

<sup>453)</sup> Conventionsmünze; 1 Gulden (fl) = 60 Kreuzer (Xr)

<sup>454)</sup> Der *Uiberthan* war ein langer Leinen- oder Baumwollstreifen, welcher der Länge nach über den Toten im Sarg gelegt wurde und nach Schließung desselben noch vorne und hinten herausragte und wie eine Schleppe getragen werden konnte.  
Eine Elle entspricht 0,63m.

<sup>455)</sup> Calcant = Blasebalgtreter der Orgel.

den 4 Stutzenträgern	-	12
den 8 Trägern der Leiche samt Windlichträgern	3	18
dem Todtenfahntrager	1	-
für die Todtentruhe	2	36
für die Kutte samt Macherlohn	1	36
78 Armen, welche die Leiche begleiteten	3	54
den Todtenbeschauer	-	30
	43	58

In den ab 1648 erhaltenen Sterbebüchern der Pfarre Waidhofen<sup>457</sup>) scheinen am häufigsten folgende Todesursachen auf: Lungenentzündung, Lungenlähmung, Lungenödem, Lungenbrand, Krampfhusten, Brand, Auszehrung, Faulfieber, Blasenlähmung, Typhus, Hitziger Cathar, Abzehrung, Gelbsucht, Wassersucht, Entkräftung, Blattern, Verstopfung, Gedärmentzündung, Schlagfluß, Altersschwäche. - Diese Angaben werden von M.A. Becker in seinem Buch über das Ötschergebiet teilweise bestätigt. Auch er zählt die Erkrankungen der Atmungsorgane wie *Kartharrhe des Rachens, der Luftröhre und der Luftröhrenäste (Grippe), Lungenentzündung, Brustfellentzündung und Lungenbrustfellentzündung* zu den häufigsten Krankheiten in diesem Gebiet.<sup>458</sup>)

## 2. Erinnerungen eines Kooperators

Der spätere Reichsratsabgeordnete Dr. Josef Scheicher<sup>459</sup>) war in den 70-iger Jahren des 19. Jahrhunderts Kooperator<sup>460</sup>) in Waidhofen an der Ybbs. In seinen 1907 verfassten Erlebnissen und Erinnerungen beschreibt er sehr genau die Zustände und Verhältnisse in der damaligen Pfarre. Unter anderem berichtet er auch über seine Erfahrungen mit dem Tod:

*Ins Krankenhaus führte der Weg fast jeden Tag. Bezirkskrankenhäuser sind nur Sterbeposten, da löst ein Sterbender den Gestorbenen ab. Man hatte oft kaum Zeit, ein Bett recht zu lüften, aus dem man einen Verstorbenen weg in die Aufbahrungskammer getragen hatte.*

<sup>456</sup>) Das *Ausläuten* der Verstorbenen erfolgte bis zur Auflassung des Friedhofes im heutigen Schillerpark von der Spitalkirche aus.

<sup>457</sup>) Pfarrarchiv Waidhofen, Sterbebuch 1648-1703, 3/1; Sterbebuch Anno 1771, 3/5; Sterbebuch 1875-1885, 3/13.

<sup>458</sup>) BECKER, Ötscher 350.

<sup>459</sup>) Der spätere Reichsratsabgeordnete der Christlich-Sozialen Partei, Prälat Dr. Josef Scheicher (1842 - 1924), ist von 1869 bis 1872 sowie von 1873 bis 1875 als Kooperator (Kaplan) in Waidhofen an der Ybbs tätig. In seinen "Erlebnissen und Erinnerungen" zeichnet er ein höchst interessantes Bild der Kleinstadt Waidhofen an der Ybbs in den 70iger Jahren des 19. Jahrhunderts. Seine Bücher sind durch einen ausgeprägten Antisemitismus gekennzeichnet.

<sup>460</sup>) = Kaplan.

*Zu meiner Zeit war das Krankenhaus viel zu klein, besonders wenn epidemische Krankheiten, wie Blattern zur Zeit des Bahnbaues, ausbrachen. Da kam es vor, daß zwischen je zwei Betten auf den Boden ein Strohsack gelegt und ein Kranker hingebettet wurde. Beim Beichten waren sich die Patienteten so nahe, daß keiner beichten konnte, ohne daß ihn außer dem Priester auch noch der Nachbar hören konnte oder musste.<sup>461</sup> )*

Das von Scheicher beschriebene Krankenhaus befand sich in der Wienerstraße.<sup>462</sup> )  
Das Gebäude ist identisch mit dem ehemaligen Siechenhaus. Dieses wurde 1857 zu einem allgemeinen Krankenhaus mit 30 Betten erweitert.<sup>463</sup> )

In dem erschütternden Bericht über die letzten Stunden einer jungen Bäuerin gibt Scheicher auch Einblick in das Brauchtum rund um den Tod:

*Eines Tages wurde ich zu einer jungen Bäuerin geholt. Sie hat mich mit Bewunderung erfüllt. Kaum hatte ich ihr das Sterbesakrament gespendet, da begann sie auch schon mit Anordnungen. Sie sagte dem Manne, was er tun solle, wenn sie gestorben sein würde. Auf die Mirz - das war die ältere Magd - kannst dich verlassen. Sie wird auf die Kinder schauen, bist du wieder ein Weib haben wirst. Der Mirz sagte sie an, daß der Übertan in der oberen Lade des Schubladkastens bereit sei. Der Übertan ist ein schmaler, langer Streifen aus Leinwand oder Baumwolle. Er dient dazu, über den Toten als eine Decke im Sarge gebreitet zu werden. Er muß so lange sein, daß, wenn der Sarg geschlossen ist, ein Streifen nach der Kopf- und Fußseite so weit hervortritt, daß ihn zwei bis drei Jungfrauen wie eine Schleppe fassen und tragen können.*

*Die Bäuerin legte großes Gewicht auf einen langen und schönen Übertan. In Volkskreisen erzählte man, daß die Toten bei der Auferstehung am jüngsten Tag sich in den Übertan hüllen.*

*Wir haben sie wenige Tage nachher begraben. Der Bauer fiel mir damals und später wiederholt auf, weil er so außerordentlich ernst war. Es schien, als ob sein Gesicht versteinert wäre und nie mehr eine Heiterkeit über dasselbe kommen würde.<sup>464</sup> )*

Wie beschwerlich damals Versehänge<sup>465</sup> ) für einen Geistlichen sein konnten, zeigt Scheichers Schilderung über seinen vergeblichen Versehgang in das Haus Hochseeberg, das weit außerhalb der Stadt liegt:

*Anno 1870 wurde ich am Ostermontag auf den Hochseeberg gerufen, um eine Kranke für die Reise in die Ewigkeit vorzubereiten. Es war noch kalte Zeit und der Schnee lag allenthalben. So war es also gerade kein Vergnügen, gleich nach dem Hochamte mit nichts als einer Tasse Kaffee im Magen den weiten Weg am Bache gemeinsam mit dem mich begleitenden Jungen anzutreten.*

*Wir gingen unseren Weg und stiegen höher, immer höher. Als die dritte Stunde seit dem Aufbruche in der Stadt ihrem Ende nahte, sahen wir vom Bauernhaus Rauch aufsteigen. Wir wußten, was das zu bedeuten hatte. Wir waren zu spät gekommen, die Kranke war tot. Denn im Gebirge ist es Sitte, daß man die Toten gleich auf ein Brett legt und das Bettstroh verbrennt, auf dem der Kranke die Seele ausgehaucht hat.*

---

<sup>461</sup>) SCHEICHER, Erlebnisse und Erinnerungen III/2, 361.

<sup>462</sup>) Heute Haus Wienerstraße Nr.4.

<sup>463</sup>) ZELINKA, Waydhofen an der Ybbs, 59.

<sup>464</sup>) SCHEICHER, Erlebnisse und Erinnerungen III/2, 354f.

<sup>465</sup>) Der Versehgang ist der Besuch des Priesters bei einem Kranken, um ihm die Sakramente der Buße und der Eucharistie zu spenden. Früher erfolgte dieser Gang in Begleitung eines Ministranten, der eine Laterne mit Glöcklein trug, um die vorbeigehenden Menschen auf die Gegenwart Christi in der vom Priester getragenen Hostie aufmerksam zu machen.

*Es ließ sich nicht ändern. Schlimm war nur, daß ich keine andere Stärkung bekam als Schnaps und Brot. Und noch schlimmer, daß ich mit dem Allerheiligsten den weiten Weg zurückmachen mußte, also ich in dem kirchlichen Gewande bleiben und der Begleiter mit der Glocke schellen mußte, so wie auf dem Herwege.*

*Alle schauten mich erschrocken an und murmelten leise: Jesus, sie sind zu spät gekommen!*

*Wenn ein Geistlicher aus eigener Schuld zu spät kommt und jemand ohne Versehen sterben läßt, dann hat er schwere Buße zu erleiden. Ja der Tote läßt ihm keine Ruhe mehr und erscheint ihm Tag und Nacht.*

*So glaubt man im Gebirge.*<sup>466</sup>)

Im letzten Beispiel berichtet Scheicher von einem Bauernehepaar, dessen Gottvertrauen ihn tief beeindruckte:

*Ideale Bauersleute fand ich ganz hinten im Seebachtale. Der Bauer war todkrank aber doch guten Mutes. Als ich ihn nach der heiligen Handlung fragte: „Na, was sagt denn der Doktor?“ antwortete er: „So eine Visite kostet der weiten Entfernung wegen 16 bis 18 Gulden und wenn der Arzt öfters kommt, so geht mehr auf als unser Häuschen wert ist. Wenn ich dann dennoch sterbe, kann mein Weib vom Besitze gehen und Tagelöhnerin werden. Nein, nein, das kann ich meinem Weibe nicht antun. Der liebe Gott kann auch so helfen, wenn er will.“*

*Das war Heroismus der mich entzückte. Das war Heldenmut eines Bauersmannes.*<sup>467</sup>)

### 3. Berichte über Begräbnisse

Der älteste ausführlichere Bericht über ein Begräbnis in Waidhofen stammt aus dem Jahre 1590. In Waidhofen, das im 16. Jhd. ja überwiegend protestantisch war, setzte mit der Verurteilung des protestantischen Stadtrates im Jahre 1587 die erste Welle der Gegenreformation ein. Obwohl der protestantische Stadtrat abgesetzt wurde, blieben dennoch viele Einwohner der Stadt der neuen Lehre Luthers treu. Diese angespannte Situation bildet den Hintergrund für den folgenden Bericht, den Gottfried Friess in seiner Geschichte Waidhofens überliefert:

*In der Woche von Laetare*<sup>468</sup>) *des Jahres 1590 entstand ein neuer grosser Tumult in der Stadt. Es war nämlich das Kind eines Messerers, namens Thomas Weighamer, gestorben und der Pfarrer weigerte sich, selbes katholisch begraben zu lassen, weil es zu Opponitz nach protestantischem Ritus getauft worden wäre. Als Weighammer auf mehrmaliges Ansuchen nur einen abschlägigen Bescheid erhielt, begrub er selbst das Kind unter Begleitung der ganzen Gemeinde, die laut über die katholischen Geistlichen schmähte, in seinem Garten.*<sup>469</sup>)

Dieses Begräbnis war dann auch einer der Anlässe für die noch im Sommer desselben Jahres ausbrechende Revolte, in der die Pfarrkirche gestürmt und der katholische Pfarrer aus der Stadt vertrieben wurde. Daraufhin wurde mit aller Strenge gegen den Protestantismus vorgegangen und viele evangelische Bürger mussten die Stadt verlassen, sodass um 1603 mehr als 160 Häuser leer standen.

---

<sup>466</sup>) SCHEICHER, Erlebnisse und Erinnerungen III/2, 336f.

<sup>467</sup>) SCHEICHER, Erlebnisse und Erinnerungen III/2, 332f.

<sup>468</sup>) 4. Fastensonntag; Anfang März.

<sup>469</sup>) FRIESS, Geschichte der Stadt Waidhofen 72f.

Ein weiterer Bericht über ein Begräbnis in Waidhofen stammt aus der Mitte des 17. Jahrhunderts. Er ist im damaligen Ratsprotokoll dokumentiert und zeigt sehr gut die Problematik der vielen grundherrschaftlichen Grenzen, die das Land damals durchtrennten. Da die Leiche eines in der Ybbs ertrunkenen Handwerksgesellen auf einer Sandbank in der Mitte der Ybbs angeschwemmt wurde, müssen der Stadtrichter von Waidhofen sowie der Richter des zur Herrschaft Gleiß gehörigen Marktes Zell die Stelle begutachten und nach längerer Diskussion kommt man zu dem Entschluss, dass Waidhofen für die Bestattungskosten aufzukommen hat. In der Quelle heißt es: *Der Webergeselle Adam Mühlbacher von Mariazell gebürtig hat am 13. Juli 1659 Ihme in der Ybbs zupaden vorgenomben, allermassen Er zu disem ende auf dem Zeller land oberhalb der Pruckhen negst bey dem Haußstain seine Khleider am Gstatt abgelegt, und sich bloß in das wasser begeben. Weilen Er aber /:wie seine Bekhante vorgeben:/ nit schwimben khünen, mues Ihn vermutlich das wasser geworffen, und er sich unverhofft ertrenckht haben.* - Nach Besichtigung des Unglücksortes durch den Stadtrichter und den Richter von Zell kam man zu dem Entschluss, *daß der Todte Körper mehr auf der Statt, als auf der Gleißerischen Seithen liege*<sup>470</sup>) und so wurde der tote Webergeselle durch den Totengräber und etliche Stadtknechte geborgen und am darauffolgenden Tag auf Kosten der Stadt im Waidhofner Friedhof bestattet.

Wo jene Toten begraben wurden, die man aufgrund ihrer Unidentifizierbarkeit keinem Religionsbekenntnis zuordnen konnte, geht aus einer Eintragung im Sterbebuch der Pfarre Waidhofen vom 27. Mai des Jahres 1683 hervor:

*Item ein armer unbekannter Mann, als Todter gefunden auf dem Khürberg, vermutlich von dem Unzüfer zerfressen, und weillen bey ihme khein Catholisches Zaichen gefunden worden, also ist er in den Gottsackher nicht begraben worden: sondern zu denen unschuldigen Khindern oder so ohne Tauff sterben, ausser dem Gottsackher.*<sup>471</sup>)

Aus dem Jahre 1813 wird vom Waidhofner Chronisten der Franzosenzeit, Fidelis Koller, in seinem *Waidhofner Journal* folgender Bericht über ein Begräbnis überliefert, der einerseits auf die nach wie vor hohe Kindersterblichkeit dieser Zeit hinweist und andererseits vermittelt, daß zu dieser Zeit Impfungen bereits bekannt waren. Wegen der Ansteckungsgefahr hätten aber nur die engsten Verwandten am Begräbnis teilnehmen dürfen:

*Den 13. Februar starb der 10-jährige Knab Franz Wiener an den böartigen Blattern, da ihm die Blattern nicht eingepfht worden waren. Laut Verordnung hätte er im stillen, ohne Geläute und ohne alle Begleitung in den Gottesacker getragen werden sollen. Die Nachbarsleute gingen jedoch mit, und als der Kaplan erschien, äußerte er seinen Unwillen, daß so viele Leute gekommen waren, da es ja verboten sei.*

*Als ein paar Tage später jedoch auch Josef, der zweite Knab, 5 Jahre alt, starb, gingen wieder einige Nachbarsweiber mit. Der Geistliche verwies es den Leuten wiederum und man kam ins Wortwechseln. Ein Weib nahm sich die Kühnheit, dem Geistlichen den Rosenkranz hinzuwerfen, welche aber zum Dechant erscheinen mußte.*<sup>472</sup>)

Überliefert ist auch der Bericht über den Tod und das Begräbnis einer, wie es sich herausstellte, scheinbaren Frau, dessen realer Hintergrund sich aber nicht mehr

---

<sup>470</sup>) StAW Ratsprotokoll 1/13, 16. Juli 1659.

<sup>471</sup>) Pfarrarchiv Waidhofen, Sterbebuch 3/1, 27. Mai 1683.

<sup>472</sup>) Fidelis KOLLER, *Waidhofner Journal*. In: Thomas MAYR, *Aus den Chroniken der Stadt Waidhofen an der Ybbs (St. Pölten 1925)* 52.

nachvollziehen läßt. Tatsache ist, dass der um 1880 geborene Sensenschmied Georg Moser in einem Artikel in der Lokalzeitung Bote von der Ybbs aus dem Jahr 1951 in seinen Erinnerungen an die Waidhofner Sensenschmiede folgendes berichtet: *Das Geschlecht der Reichenauer war seit Jahrhunderten hier ansässig. Es besaß mehrere Hammerwerke und Häuser, u.a. auch das heutige Haus Weigend in der Unteren Stadt*<sup>473</sup>). *In diesem Haus starb einst jäh eine Frau Reichenau. Sie wurde nach zwei Tagen in der Familiengruft beigesetzt. Der Totengräber, der an einem Finger der Verstorbenen einen wertvollen Ring gesehen hatte, stieg bei einbrechender Dunkelheit in die Gruft und wollte sich des Ringes bemächtigen. Da der Ring nicht so leicht herunterging, wollte er den Finger abschneiden. Im selben Augenblick erwachte die nur scheinotote Reichenauerin. Der Totengräber nahm sofort Reißaus und wurde nie wieder gesehen. Frau Reichenau ging in der Dunkelheit nach Hause und klopfte an der Haustür. Ahnungslos öffnete die Köchin. Als sie ihre Herrin erblickte, fiel sie bewußtlos zu Boden. Der Herr des Hauses, der dann hinzu kam, ging mit seiner wiedergewonnenen Frau zum Bader. Frau Reichenau lebte noch drei Jahre.*<sup>474</sup>)

Die nächste Schilderung stammt aus der Feder des um 1870 in Waidhofen tätigen Kaplans und späteren Rektors des österreichischen Pilgerhauses in Jerusalem, Johann Fahrngruber. Er kritisiert in seiner *Rundschau bei den Todten* indirekt seinen ehemaligen Vorgesetzten in Waidhofen, Dechant Hörbler, der ein großer *Sparmeister* war und von dem er im Unfrieden schied. Fahrngruber kritisiert vor allem die Knausrigkeit des Dechants, der nicht bereit war, Geld für ein neues Bahrtuch für Armenbegräbnisse auszugeben :

*Manches wäre wohl auch auszustellen an vielen neumodischen Leichenzügen, wobei viel Spektakel gemacht, aber wenig gebetet wird, und andererseits schaut wieder ein Leichenzug eines Armen ganz erbärmlich aus. Es könnte wohl von dem Fette der noblen Conducte manches Tröpflein hinabfließen auf den unangestrichenen Sarg des Nothdürftigen, denn es scheint nicht christlich und menschenwürdig, auf die Armenbahre etwas hinaufzuhängen, was einem Bettelmantel ähnlicher sieht als einem Bahrtuche, und sie ohne Sang und Klang, ohne Geläute und Geleite auf den Ort des Friedens zu liefern.*<sup>475</sup>)

Von Scheicher wissen wir, dass den Dechant diese sozialkritische Anmerkung seines ehemaligen Kaplans, noch dazu in Kalenderform im Jahre 1876 veröffentlicht, sehr schmerzte. Aber Fahrngruber war letztendlich mit seiner Kritik erfolgreich, denn *die armen Leute erhielten schleunigst neue, reine Sarg- und Bahrtücher.*<sup>476</sup>)

Ein weiterer kritischer Bericht über die damals herrschende Begräbniskultur stammt aus der Feder Scheichers selbst. Darin äußert er seinen Unmut über das prunkvolle Begräbnis eines nicht sehr religiösen Mannes, bei dessen Einsegnung aber, weil es sich um eine *Leiche erster Klasse* handelte, fast sämtliche Geistlichen der Stadt teilnahmen. Eine Ehre, die einem armen Stadtbewohner, mochte er auch noch so fromm und kirchentreu sein, nie zuteil wurde:

---

<sup>473</sup>) Unterer Stadtplatz 19.

<sup>474</sup>) Bote von der Ybbs, 66.Jg., 8.Juni 1951.

<sup>475</sup>) FAHRNGRUBER, Bote aus den Bergen, 32.

Ein ebenfalls zu dieser Zeit in Waidhofen angestellter Kaplan, der spätere Reichsratsabgeordnete Dr. Josef Scheicher, vermutet, dass Fahrngruber mit dieser Kritik seinen *gewesenen Peinigern ein Marterl* setzte.

SCHEICHER, Erlebnisse und Erinnerungen III/1, 145.

<sup>476</sup>) SCHEICHER, Erlebnisse und Erinnerungen III/1, 146.



*Ein pensionierter Major, Kletzl glaube ich mit Namen, ... hatte sich in Waidhofen niedergelassen, das Herz einer reichen Gewerkstochter, Winkler von Forazest, und damit Geld und Gut gewonnen.*

*Die Witwe ließ ihn pompös begraben. Uns rigorosen Kooperatoren war zwar die bessere Leichentaxe ganz angenehm, wir hätten aber dennoch gewünscht, wenn bei der Leiche dieses Mannes nicht gar so viele Geistliche beigezogen worden wären. Es funktionierten die drei Pfarrgeistlichen, dazu die drei Benefiziaten, die selbst bei Leichen erster Klasse nur selten speziell geladen wurden, und noch der Nachbarpfarrer über der Ybbs.*

*Es mußte das in der Brust des Proletariers schlimme Gedanken erregen. Der verstorbene Major hatte nämlich bei Lebzeiten nie eine Kirche betreten, ja er mochte die Pf.... dezidiert nicht leiden und hätte sich wohl sicher nicht versehen lassen, wenn ihm der Tod überhaupt Zeit gelassen hätte. Er starb plötzlich am Schlagflusse in der Nacht, an dessen Abend er ein großes Gastmahl gegeben hatte.*

*Und nun nach dem Tode eilten alle Geistlichen herbei, wurde die Kirche sogar schwarz drapiert, als könne sie gar nicht genug ihren Schmerz über den Tod ihres bravsten Kindes zum Ausdruck bringen.*

*Wir, das heißt wir Kooperatoren haben mit Dechant Hörbler von dieser Seite der Sache gesprochen. Allein es war einmal alles angeschafft. Die Klasse, also den Aufwand und Pomp bestimmten immer die Leute, welche die Kosten bestritten. Nun und ein Leichenbegängnis zu versagen, war für den Dechant auch schwer. Formell ausgetreten aus der Kirche war der Mann nicht ...<sup>477</sup>)*

Der letzte Bericht stammt aus den Erinnerungen des liberalen Bürgermeisters der Stadt, Dr. Theodor Freiherr von Plenker. Er lenkte die Geschehnisse Waidhofens um die Jahrhundertwende mit Weitblick und gab der Entwicklung der Stadt entscheidende Impulse. Plenker sieht die in Waidhofen herrschende konservative Begräbniskultur zwar kritisch, ist aber bereit, die alten Traditionen zu akzeptieren:

*Die Zufahrt zum Friedhofe, welche wegen einer speciellen Waidhofner Eigentümlichkeit immer über Graben und Pocksteinerstraße stattfinden musste, war vom kleinen Kreuze an nur ein eingleisiger Feldweg. Die Zufahrt über die Ybbsitzerstraße wäre jedenfalls näher gewesen. Aber es war von alters her Gepflogenheit, dass alle Leichenzüge vor der Klosterkirche Halt machen mussten und dort neuerlich eingesegnet wurden. Für das Geläute bezog nun die Klosterkirche eine Gebühr. Bis dorthin fand auch die Begleitung seitens der Geistlichkeit statt. Sollte eine Leiche am Friedhof nochmals eingesegnet werden, so musste für die Geistlichkeit ein Wagen bereitgestellt werden. Die Klugheit empfiehlt, solche alte Gebräuche zu respectieren, selbst wenn sie nicht ganz practisch sind.<sup>478</sup>)*

#### 4. Der Tod im Spiegel der Handwerksordnungen

Die im Waidhofner Stadtarchiv erhaltenen Handwerksordnungen geben unter anderem auch Einblick in die Begräbniskultur der Handwerksvereinigungen. Die Zünfte, die in den österreichischen Quellen bis ins 16. Jahrhundert durchwegs als *Zechen* bezeichnet werden, haben neben der ökonomischen, sozialen, rechtlichen und

---

<sup>477</sup>) SCHEICHER, Erlebnisse und Erinnerungen III/1, 259.

<sup>478</sup>) Theodor PLENKER, Erinnerungen II. Hg. Musealverein Waidhofen /Ybbs (Waidhofen 1983) 12.

berufsordnenden Funktion auch eine sehr stark ausgeprägte religiöse Komponente. Diese äußert sich unter anderem in den Bestimmungen betreffend Totenmessen, Vigilien<sup>479</sup>) oder Geleit beim Begräbnis eines Zunftmitgliedes. So legt die Müllerordnung von 1550 sogar die Anzahl der Kerzen bei der Vigilie fest: *Erstlich so ein Maister, Knecht, Jung oder wer sonst in unsrer Zech ist, mit Tod abgeht. so wollen wir Ihm alsbald es den Fürgesetzten unseres Handwerchs angezeigt wird, lassen begehen mit einer Vigily, dreyer Kerzen und ein Morgens nächst darnach mit einem gesungen Seelamt, unnd soll ein Jeder zu dem Opfer kommen.*<sup>480</sup>)

Verstarb nun ein Mitglied einer Handwerkszeche, so wurden alle Mitglieder verständigt. Diese Verständigung erfolgte meist durch die Zechmeister und jedes Mitglied war verpflichtet, an den Begräbnisfeierlichkeiten teilzunehmen, Das Nichterscheinen ohne triftigen Grund wurde geahndet und mit den üblichen Handwerksstrafen, in Geld oder Wachs, belegt.- So legt die Kürschnerordnung aus 1563 folgendes fest:

*Wann sich auch begibt, daß ein meister oder dessen Weib, Kind oder Gesind mit Tod abgehen würde, so sollen auf erstes Ersuchen und Begehren, die Zechmeister durch den jüngsten Meister dem ganzen Handwerk zum Begräbnis bey der Pueß<sup>481</sup>) ansagen lassen. Welcher oder welche allsdann ohne rechte ehaffte<sup>482</sup>) Ursachen ausbleiben würden, der oder dieselben sollen jeder in die Lade ein halb Pfund Wachs zur Straf verfallen sein.*<sup>483</sup>)

Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in den Ordnungen der Schleifer aus dem Jahr 1567 und der Hammerschmiedgesellen aus dem Jahre 1628:

*Wann aber ain maister oder maisterin mit Todt abgeheth alsdann soll es mit christlichem gelait und Conducierung solcher verstorbenen Person gehalten werden, wie von alter Herkommen, und sonst an Ihnen selbst recht Christlich Erbar und billich ist. ... Als offft auch hinfüro ainem Maister ain Khindt oder Dienstpot von dieser Welt abscheidet, so sollen die fürgesetzten eines Handtwerchs, billiche und zeitliche Verordnung thun, damit etliche auß ihrem Mittl, zu diesen Christlichen Werckh angestellt, und mitzugehen beschaiden werden, auf das meniglich ein guet Exempel gegeben, und hiedurch christliche Lieb und Ainigkheit an Ihnen vermerkt möge werden.*<sup>484</sup>)

*Wurdte sich nach dem Willen Gottes begeben, daß einer unter dieser ehrsamen Maisterschafft der Hammerschmidt, wie aus unserer Hammerschmidt Knecht Zöch und Bruederschaft, mit Tod ableibete, so soll uns zu dem Conduct durch den Fürgesetzten Zöchmaister unter uns ankhündt werden, Welcher nun alsdann, außerehehafft Not, aus wurde bleiben, soll zur Straff erlegen zwölf Khreuzer.*<sup>485</sup>)

Laut Zimmererordnung von 1629 werden Meister bei Nichtteilnahme an einem angesagten Begräbnis höher bestraft als Gesellen:

*Sollen Meister und Gesellen, wann man zu einer Leich ansagt, es sey gleich Meister oder Gsell gestorben, fleissig und guetwillig mit der Leich gehen, wofern ein Meister*

---

<sup>479</sup>) Vigilie = Nachtwache

<sup>480</sup>) StAW Karton 25, 1/2, Müllerordnung 1550.

<sup>481</sup>) = Strafe.

<sup>482</sup>) = triftige.

<sup>483</sup>) StAW Karton 33, 1/2, Kürschnerordnung 1563.

<sup>484</sup>) StAW Karton 22, 1/3, Schleiferordnung 1567.

<sup>485</sup>) StAW Karton 4, 1/1, Ordnung der Hammerschmiedgesellen 1628.

*oder Gesell aber nit damit ging und außen blieb, der soll bey oben angezeigter Straf, ein Meister um sechs Kreuzer, ein Geselle um drei Kreuzer gestrafft werden.*<sup>486</sup>)

Neben diesen Vorschriften bezüglich der Teilnahme an den Leichenfeiern, werden noch weitere Richtlinien von den jeweiligen Zünften vorgegeben. - Die Drahtzieherordnung aus dem Jahre 1596 bestimmt, wer den Sarg zu tragen hat und legt auch die Bezahlung der Begräbniskosten für bedürftige Mitglieder fest: *Wo einer aus unserer Bruderschaft, er sei Hausfrau oder Kind, mit Tod abgingen, die sollen von den Brüdern die der Zechmeister bestimmt, und die am nächsten gesessen und wohnhaft sind, zu der Begräbnus tragen werden, und nach ziemlicher Gebühr von einem Handwerk begleitet, und wo aber der Verstorbene nicht genug Vermögen hinterlassen hat, soll er aus der Bruederschaft Pixen*<sup>487</sup>) *bestattet werden.*<sup>488</sup>)

Die Wagnerordnung von 1696 erwähnt extra die Bestattung nach *christlich catholischen Gebrauch*, wohl noch ein Relikt aus der Zeit der Gegenreformation, da ja Waidhofen am Ende des 17.Jhdts. bereits wieder als vollständig rekatholisiert gilt: *Wenn ein Maister, Gesell oder Lehrjung, auch Maisterin, Söhn und Töchter mit Todt abgeheten, sollen die nächstgelegenen Maister, Gesöllen, Jungen, Söhn, Maisterin und Töchter auf Anzaigen die verstorbene Leich christlich catholischen Gebrauchs nach, aus christlicher Lieb zur Erden bestatten zu helfen, und der Begräbnus also beyzuwohnen schuldig sein.*<sup>489</sup>)

Auch allgemeine Seelenmessen für alle aus der Zeche verstorbenen Mitglieder werden von einigen Handwerken vorgeschrieben. So heißt es in der Müllerordnung von 1550: *Soll man all quatterember lassen singen ain selambt, und bitten umb lebendig unnd todt, die aus dieser bruederschafft verschieden sindt.*<sup>490</sup>)

Die Ordnung der Sensenschmiedknechte von 1553 legt fest, dass alle Mitglieder der St.Leonhardszeche *alle Quatterember ain Begehnuß mit ainem Sellambt, und alle Sonntag ain gedächtnuß, und für sye die brueder so auß ihrer Bruederschafft verschyden sind, bitten lassen, und dafür allweg an Sanct Leonhardstag in gottsdienst haben, und nach ihren vermögen ausrichten, ...*<sup>491</sup>)

Die Bäckerordnung aus dem Jahr 1560 bestimmt, dass *zue St. Catharina Tag am Jahrtag ain Seelambt und LobAmt* sowie *alle quatterember im spitall ain seelambt zu halten*<sup>492</sup>) sei. - Quatembertage waren die als Bußtage begangenen Mittwoch, Freitag und Samstag nach dem ersten Fastensonntag, in der Pflingstwoche, nach dem dritten Sonntag im September sowie im Advent. Zu diesen vier Zeiten<sup>493</sup>) wurde damals in Waidhofen aller verstorbenen Zechmitglieder der Müller, Sensenschmiedgesellen und Bäcker im Rahmen einer Seelenmesse gedacht.

---

<sup>486</sup>) StAW Karton 43, 1/1, Zimmererordnung 1629,

<sup>487</sup>) = BÜchse, Kassa.

<sup>488</sup>) StAW Karton 22, 1/1, Drahtzieherordnung 1596.

<sup>489</sup>) StAW Karton 38, 1/2, Wagnerordnung 1696.

<sup>490</sup>) StAW Karton 25, 1/2, Müllerordnung 1550.

<sup>491</sup>) StAW Karton 7, 1/4, Ordnung der Sensenschmiedknechte 1553.

<sup>492</sup>) StAW Karton 28, 1/1, Bäckerordnung 1594.

<sup>493</sup>) lat. quattuor tempora.

## 5. Die Friedhöfe

Der erste Friedhof der Stadt befand sich rund um die Stadtpfarrkirche. Parallel dazu existierte im Mittelalter außerhalb der Stadt im Bereich Plenkerstraße auch noch ein Seuchenfriedhof, der aber schon im 16.Jhdt. als *Preyngarten* bezeichnet wird, also zu dieser Zeit schon lange nicht mehr in Verwendung stand. Der Name leitet sich von der *Halsbräune*<sup>494</sup>) her, die im Mittelalter viele Menschen hinwegraffte.<sup>495</sup>) Der alte Friedhof rund um die Stadtpfarrkirche wurde um die Mitte des 16.Jhdts. aufgelassen und an jene Stelle verlegt, wo sich heute der Schillerpark befindet. Gegen Ende des 19.Jahrhunderts wurde auch dieser Friedhof zu klein, und man beschloß in den 80-iger Jahren des 19.Jahrhunderts den Friedhof an den heutigen Ort zu verlegen.

### A) Der Friedhof rund um die Stadtpfarrkirche

Heute erinnern nur noch einige Grabsteine rund um die Kirche an den ehemaligen Friedhof. Da viele Grabsteine aus einer Zeit stammen, in denen der neue Friedhof im heutigen Schillerpark bereits existierte, liegt der Schluss nahe, dass der Friedhof rund um die Kirche in Einzelfällen parallel zum Schillerparkfriedhof noch bis ins 18.Jahrhundert herauf in Verwendung stand.

Die Grabplatte links vor dem Haupteingang der Stadtpfarrkirche gilt als eine der großartigsten und technisch vollendetsten Grabplatten Niederösterreichs. Sie wurde für Sigmund von Eytzing<sup>496</sup>) und seine Gemahlin Walburga von Seisenegg geschaffen. Das Feld bedecken die Wappen der Verstorbenen, ein schildhaltender Engel, gotisches Rankenwerk und ein symbolisch zu deutendes zusammengekrümmtes, auf dem Rücken liegendes Tier, vielleicht das Abzeichen eines Ordens. Die Inschrift in früher Fraktur lautet:

**Hye · ist · begrabm · der · wolgeporn  
her · her · Sigmund · von · Eyczing · der · die · kapelln · gepawtt · und · gestift  
und · sein · gemahl · fraw · Balburg ·  
von · Seysnek · und · ist · gestorbe · nach · cristi · gepurd · 1 4  
7 9 am · Mittichen  
nach · aller · heiligttag  
dem · got · gnedig · sey**

Mit der in dieser Inschrift erwähnten Kapelle ist höchstwahrscheinlich die erste Marienkapelle an der Stadtpfarrkirche gemeint.<sup>497</sup>)

Rechts neben dem Haupteingang zur Pfarrkirche befindet sich das Epitaph der Waidhofner Familie Zeysl außen an der Kirchenwand. Dieses Renaissancegrabmal gilt als eines der schönsten plastischen Werke Waidhofens. Erhard Zeysl scheint 1514 und 1518 als Stadtrichter in Waidhofen auf. Sebastian Zeysl ist jener Ratsherr, der gemeinsam mit dem damaligen Stadtrichter Erhard Wild im Jahre 1532 dem Bischof von Freising die drei schönsten der erbeuteten türkischen Pferde

---

<sup>494</sup>) = Diphtherie.

<sup>495</sup>) Friedrich RICHTER, Der Preindl-Friedhof.In: Waidhofner Heimatblätter Jg.23 (Waidhofen/Ybbs 1997) 45ff.

<sup>496</sup>) Sigmund von Eytzing war von 1473 -1479 Pfleger der Herrschaft Waidhofen.

<sup>497</sup>) Die Inschriften Niederösterreichs. In: Die Deutschen Inschriften, Band 10 (Böhlau, Graz-Wien-Köln 1966) 141.

überbrachte.

Folgende Inschrift in Fraktur befindet sich auf diesem Epitaph:

**Unnder diser figur ligt BegraBen der ErBer Erhart Zeysl der gestorBen  
ist im 26 Jar.<sup>498</sup> ) Sein Hauszfrau Martha ein schweinpeckhin dy gestorBen  
ist im 23 Jar. Hanns Zeysl sein Sunn der gestorBen ist im 24 Jar.  
SeBastian Zeysl der gestorBen ist im 34 Jar den Gott allen genadt**

Das Relief stammt aus der Zeit nach 1534. Es ist von Pilastern und Fruchtkränzen umrahmt, die schon die Sprache der Renaissance sprechen. Die Figuren sind in Geist und Aufbau noch der Gotik zuzuschreiben.

Das Relief zeigt in der linken Hälfte den Abschied Christi von seiner Mutter nach einem Stich von Dürer. Die rechte Hälfte zeigt die Messe des heiligen Gregor, in der dem Papst, der Legende nach, bei der Wandlung Christus als Schmerzensmann erscheint, in einer Weinkelter, dem Sinnbild des Leidens. Rundherum befinden sich Darstellungen von Leidenswerkzeugen. Im Halbkreis darüber ist die Kreuztragung Christi zu sehen.<sup>499</sup> )

Die rechte Reliefhälfte dieses Epitaphs bezieht sich auf den schon seit alter Zeit bestehenden Brauch der sogenannten *Gregorianischen Messen*. Die Angehörigen ließen 30 Messen an 30 aufeinanderfolgenden Tagen für einen Verstorbenen feiern. – Dieser Brauch geht auf Gregor I. zurück, der für einen verstorbenen Mönch an 30 Tagen die Messe zelebrieren ließ. Nach Ablauf der 30 Tage meldete der Verstorbene seine Erlösung aus dem Fegefeuer.<sup>500</sup> )

Rechts vor dem Hintereingang der Pfarrkirche befindet sich der Grabstein des protestantischen Pfarrherrn Adam Edlinger (1551 - 1580). Dieser folgt 1551 Leopold Holfuess als Pfarrer nach, heiratet in Waidhofen und richtet in der Pfarrkirche den Gottesdienst nach lutherischer Weise ein. Er schafft die Messe ab und es wird statt dessen ein Psalm abgesungen worauf ein Lied folgt. Er weigert sich, Sakramente zu spenden und hält Gottesdienst nur am Sonntag, *den es sey Ime allein umb das zethun, das er das heilig Evangelium und Wort Gottes frey und on Scheuch treu und warhafftig allhie handeln mechte, dann wollt man die Mess und andern Menschentant wieder herfurzieln und auf die Paan bringen, so hette Er lange Zeit gar vergebens und umbsons gearbeit.*<sup>501</sup> )

Die Inschrift in Antiqua lautet:

**HIE · LIGEN · UNDER · DISEN · STAIN  
HERRN · ADAM · EDLINGERS · GEBAIN  
ALHIE · GEWESTEN · PFARHERS · FRVM  
DER · ABGESCHAIN · ZVR · GLAUBING · SVM<sup>502</sup> )  
DEN · ERSTEN · TAG · SEPTEMBRIS · ZWAR  
IM · FVN FZHN · HVNDERT · ACHZIGSTN  
IAR ·  
RESPICE · FINEM                      MEMENTO · MORTI<sup>503</sup> )**

<sup>498</sup>) im 26 Jar = im Jahr 1526.

<sup>499</sup>) Die Inschriften Niederösterreichs. In: Die Deutschen Inschriften, Band 10 (Böhlau, Graz-Wien-Köln 1966) 145.

<sup>500</sup>) Otto WIMMER, Lexikon der Namen und Heiligen (Innsbruck 1988) 333.

<sup>501</sup>) FRIESS, Geschichte der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 48.

<sup>502</sup>) = abgeschieden zur Schar (lat. summa) der Gläubigen.

## B) Der Friedhof im heutigen Schillerpark

Im zweiten Friedhof Waidhofens, im heutigen Schillerpark, fand die erste Bestattung im Jahr 1542 statt. Es dauerte aber einige Zeit, bis sich die Bevölkerung an den neuen Friedhof gewöhnte:

*Ao 1542: Ist die neue Begräbnuß, oder sogenannte Gottes Acker vor der Stadt zu erbauen angefangen worden, und der erste, so darin gelegt worden, ist ein Spittaller gewesen. Es hat ihm anfangs das Volk einen Scheuchen genommen<sup>504</sup>), und gedacht, es wär nicht so gut als in dem Freydhof.<sup>505</sup> )*

Der neue Friedhof dürfte längere Zeit von der Bevölkerung nicht so richtig angenommen worden sein, denn im Jahre 1665 sah sich der Waidhofner Stadtpfarrer Johann Bernhard Pocksteiner zu folgender Predigt an die Waidhofner veranlaßt:

*O ihr lieben Pfarrkinder. Habt ihr wohl auch einen Gedanken der heiligen Auferstehung? Begehrt ihr auch einmal von den Todten glorwürdig aufzustehen? Warum lasset ihr dann euren Gotts=Acker, als den Ort Eurer Auferstehung also zu Grund gehen? Gedenket ihr den nit, daß allda eure ganzen Verwandten und Freunde, eure Vorfahren, Väter und Mütter, Schwestern und Brüder sowie eure lieben Kinder begraben sind? Warum dann laßt ihr diesen Ort eurer Auferstehung so ganz ohne Zierde, ohne alle Ehr und Glory? Wenn ihr eure eigenen Gärten, Wiesen und Äcker so fleißig bepflanzt, warum pflegt ihr dann den Gottes=Acker, die Wiesen und den Acker Christi nit besser?<sup>506</sup> )*

Diese Predigt dürfte Wirkung gezeigt haben. Mit seinen eigenen reichlichen Spenden sowie mit Opfergeldern der Gemeinde ließ Pocksteiner diesen Friedhof mit einer Säulenhalle umgeben und dieselbe mit prächtigen Epitaphien schmücken, sodass Waidhofen für lange Zeit im ganzen Umkreis auf viele Meilen hinaus den weitaus schönsten Gottesacker besaß. Albert Ilg beschreibt ihn im Jahre 1875:

*Zum Schlusse habe ich noch des Friedhofes zu gedenken, welcher in der That relativ den Namen eines Kunstbaues verdient. Er liegt auf einem Hügel im Südwesten der Stadt und ist auch auf Merian's Ansicht dargestellt. Im Jahre 1542 gründete ihn ein Bürger Namens Hans Prechtl, der schon genannte Pfarrer Pocksteiner vergrößerte ihn im folgenden Säculum. Den oblongen Raum fassen schöne Laubengänge auf toskanischen Säulen ein, einige Fenster sind mit kunstvollen Eisengittern des XVII. Jahrhunderts verwahrt und in der Ostwand bemerkt man eingemauert einen sehr zierlich sculptirten Kehlheimer-Stein, im Schilde ein Arm mit gezücktem Dolch und die Inschrift: Hans Prechtl 1555. Es ist die Grabstätte des Stifters dieses im freundlichen Grün halb versteckten Friedensortes.<sup>507</sup> )*

Um 1870 herum gibt die mangelnde Pietät des Totengräbers Grund zur Klage.

Kaplan Fahrngruber merkt kritisch an:

*Gar nicht im geringsten erbaulich ist es, dem Todtengräber zuzuschauen, wie er mit Schaufel und Krampen dreinwüthet auf Totenschädel und unverwesene Särge, oder*

---

<sup>503</sup>) Die Inschriften Niederösterreichs. In: Die Deutschen Inschriften, Band 10 (Böhlau, Graz-Wien-Köln 1966) 149.

<sup>504</sup>) *Es hat ihm anfangs das Volk einen Scheuchen genommen* = Es bestand anfangs eine Abneigung in der Bevölkerung, den neuen Friedhof anzunehmen.

<sup>505</sup>) StAW 1/87, Matricul über diverse Freiheiten und Privilegien der Stadt, fol.128.

<sup>506</sup>) Johann FAHRNGRUBER, Bote aus den Bergen (Krems 1876) 30f.

<sup>507</sup>) Albert ILG, Waidhofen an der Ybbs in archäologischer Beziehung (Wien 1875) 11.

*wenn das Todtengräber=Hündchen sich gültlich thut an Menschenknochen!  
Wahrlich, es wird viel gefehlt gegen den Garten Christi!<sup>508</sup>)*  
Bis zum Jahre 1887 befand sich der Waidhofner Friedhof im heutigen Schillerpark. Wegen des Anwachsens der Bevölkerung wurde er jedoch zu klein und mußte aufgelassen werden:  
*Im Jahre 1884 betrug die Zahl der innerhalb der letzten zehn Jahre Verstorbenen 1660, es wurden um 907 Leichen mehr begraben als der Größe nach zulässig (Turnus zehn Jahre). Hiezu kam, daß der Grund besonders an der Südseite wasserführend war, was die Verwesung der Leichen hemmte. Zur Abhilfe gegen das Wasser war an der Südseite ein gemauerter schließbarer Kanal angelegt worden, der aber nicht unter die Sohle der Gräber ging. Der Kanal ergoß sich oberhalb des Ochsenplatzes in ein offenes Gerinne, das zuweilen gräßliche Gerüche abgab. Es waren die denkbar schlechtesten sanitären Verhältnisse. Nicht zu reden davon, daß es doch aller Pietät Hohn sprach, wenn bei Grabung neuer Gräber noch unversehrte Fleischreste der früher Begrabenen zu Tage gefördert wurden.<sup>509</sup>)*

### C) Die Verlegung des Friedhofes zum Großen Kreuz

Wegen der Überbelegung des Schillerparkfriedhofes wurde unter Bürgermeister Karl Friß (1881 - 1891) der Friedhof an seine heutige Stelle beim Großen Kreuz verlegt. Laut einer Kundmachung in der Lokalzeitung Bote von der Ybbs aus dem November 1887 wird der alte Friedhof mit Ende des Jahres 1887 geschlossen und der neue Friedhof beim Großen Kreuz mit Beginn des Jahres 1888 eröffnet.<sup>510</sup>) Der alte Friedhof verfällt langsam und wird 1907 unter Verwendung der alten Bäume und Gesträuche in einen Park umgewandelt.<sup>511</sup>) Bei der Demolierung der Kapelle und der Laubengänge, die den alten Friedhof umgaben, ist auch die Marmorplatte über dem Eingang verlorengegangen. Sie trug die Inschrift:

*Fuimus, quod estis,  
Eritis, quod sumus.<sup>512</sup>)*

Die blecherne Turmspitze sowie das Altarbild des Michaelsaltars der alten Friedhofskapelle befinden sich heute im Heimatmuseum der Stadt Waidhofen. Josef Scheicher, in den 70-iger Jahren des 19.Jhdts. Kaplan in Waidhofen, erinnert sich in seinen Memoiren an die Verlegung des Friedhofes:  
*Es wurde mir wehe ums Herz, als ich das letzte Mal nach Waidhofen kam und um die Bekannten aus alter Zeit vergebens frag. Ich konnte sie nicht einmal auf dem Friedhofe mehr aufsuchen. Der alte Friedhof ist verschwunden. Ein Park ist dort aus der Erde gezaubert worden. Der neue Friedhof ist weit von der Stadt entfernt und birgt in sich nur die Toten des letzten Jahrzehnts.<sup>513</sup>)*

---

<sup>508</sup>) FAHRNGRUBER, Bote 32.

<sup>509</sup>) Theodor PLENKER, Erinnerungen I. Hg. Thomas MAYR (Waidhofen 1963) 52.

<sup>510</sup>) Bote von der Ybbs, 2.Jg., 12.November 1887.

<sup>511</sup>) Theodor PLENKER, Erinnerungen I.Hg. Thomas MAYR (Waidhofen 1963) 54.

<sup>512</sup>) Otto HIERHAMMER, Vergangenes Waidhofen 1, maschinschriftl. Manuskript Stadtarchiv (Waidhofen 1956) 266.

<sup>513</sup>) SCHEICHER, Erlebnisse und Erinnerungen, III/1 (Wien-Leipzig 1907) 313f.

## Nachwort

Da diese Arbeit ursprünglich als Begleittext zum Ausstellungsteil „zeitReisen, Lebensbilder aus der Stadt“ gedacht war, liegt der Schwerpunkt nicht so sehr auf der erschöpfenden Behandlung einzelner Themen, sondern auf der Präsentation einer möglichst großen Vielzahl von sozialgeschichtlichen Aspekten. Diese sollen in ihrer Gesamtheit wie ein Mosaik den Alltag einer niederösterreichischen Stadt vor dem geistigen Auge des Lesers entstehen lassen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den städtischen Mittel- und Unterschichten.

Ein interessanter Aspekt, der im Verlauf der Beschäftigung mit dieser Thematik erkennbar wird, ist die Kontinuität, mit der sich gewisse Phänomene bis weit in die Gegenwart herauf gehalten haben.

So finden wir bis in die 2.Hälfte des 19.Jahrhunderts zünftische Strukturen, ein vom Stadtrat kontrolliertes Bettelwesen, schlechte hygienische Bedingungen sowie eine hohe Kindersterblichkeit vor. Der zweimal im Jahr stattfindende Jahrmarkt wird erst 1903 aufgelöst und das Legat der Margarete Prechtl aus dem 16.Jahrhundert wird bis 1907 vom Stadtrat an arme Bürger- und Handwerkstöchter ausbezahlt.

Die Gültigkeit des Heimatprinzips, d.h. die rechtliche Verpflichtung der Heimatgemeinde für etwaige Sozialfälle aufkommen zu müssen, die Vorsegnung der Mütter nach der Geburt eines Kindes sowie die Tierhaltung in der Stadt sind bis in die 2.Hälfte des 20.Jahrhunderts herauf nachweisbar.

Bis zum heutigen Tag sind die Abhaltung des Wochenmarktes, zünftisches Brauchtum wie Türkenpfeifer und Zimmererjahrtag, das Läuten des Züngelglöckleins beim Tod eines verstorbenen Stadtbewohners sowie die alljährlich stattfindende Fronleichnamsprozession mit der berühmten gotischen Messerermonstranz erhalten geblieben.

Ein weiterer faszinierender Aspekt dieser Arbeit ist die Möglichkeit, viele der hier behandelten Themen zu historischen Objekten bzw. Baulichkeiten und Lokalitäten in Beziehung setzen zu können. So betritt man die Waidhofner Stadtpfarrkirche, Tauf-, Hochzeits- und Begräbniskirche vieler Generationen nach wie vor durch die schwere, mit gotischen Vierpässen verzierte Flügeltüre, die sich dort seit dem Ende des 15.Jahrhunderts befindet. Im Schlossturm sind noch die Gefängniszellen mit den Wandritzungen der Gefangenen zu sehen und im Gasthaus Zacharias „Zum Halbmond“ kann man in der Gaststube heute noch originale Zunftzeichen über den Tischen der Gaststube bewundern. Dem aufmerksamen Beobachter werden bei einem Stadtrundgang die vielen nach wie vor zwischen den gotischen Giebelhäusern der Innenstadt befindlichen Reihen auffallen, in die über Jahrhunderte hinweg die Abfälle und Fäkalien entsorgt wurden. Am Stadtturm ist sogar noch eine über die Reihe zum Rathaus hin vorragende Abortanlage erhalten geblieben.

Darüber hinaus sind im Waidhofner Museum Beispiele für eine große Anzahl von Objekten zu sehen, die in dieser Arbeit Erwähnung finden. So kann man anhand des zinnernen Weinständers aus dem Jahre 1739 den Jahrtag der Sensenschmiede lebendig werden lassen oder eine Fraishaube, einen Fraisbrief, eine Fraiskette oder einen Sonntagberger Fraisenstein im Original betrachten. Weiters sind dort Zunfttruhen, Zunftsiegel, Zunftzeichen, Wirtshausschilder, Möbelstücke, Trachten, Geschirr, Spielkarten, eine Schandfiedel sowie viele interessante bildliche Quellen zu sehen. Daneben gibt es noch die bäuerliche Volkskundesammlung Piaty in der Unteren Stadt, die vor allem mit Alltagsgegenständen aus dem bäuerlichen Umfeld Waidhofens aufwarten kann.

Ein Stadtrundgang verbunden mit einem Museumsbesuch würde somit eine ideale Ergänzung zur Lektüre dieser Arbeit darstellen.